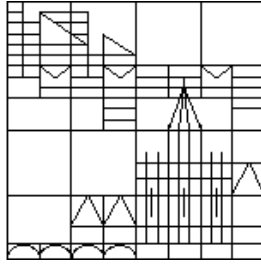


Kirchliche Vertreter als politische Interessenvermittler

Untersuchung über den Einfluß kirchlicher Vertreter auf den Gesetzgebungsprozeß anhand des Fallbeispiels „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) als Pflichtfach an brandenburgischen Schulen.

von
Stefan Schaper



Universität Konstanz, Fakultät für Verwaltungswissenschaft

Kirchliche Vertreter als politische Interessenvermittler

Untersuchung über den Einfluß kirchlicher Vertreter auf den Gesetzgebungsprozeß anhand des Fallbeispiels „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) als Pflichtfach an brandenburgischen Schulen.

1. Gutachter: Prof. Dr. Volker Schneider
2. Gutachter: Prof. Dr. Gerhard Lehbruch

Konstanz, den 13. Oktober 1999

vorgelegt durch:

Stefan Schaper
Matr.Nr. 01/340064

Danksagung

Besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mich während meines Studiums nach allen Möglichkeiten unterstützten, auch danke ich meinen Geschwistern Christina und Moritz. Für die Anregungen und Motivationen für meine Diplomarbeit danke ich meiner Freundin Annette. Ständige Wegbegleiter waren mir meinen Kommilitone Michael und Marcos, die zu ständigen kritischen Kommentatoren meiner Arbeit wurden.

Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Volker Schneider und Prof. Gerhard Lehmbuch für die fachliche Unterstützung und gute Betreuung meiner Arbeit. Eine solche Diplomarbeit „lebt“ von den Informationen, die zur Verfügung stehen. Viele dieser Auskünfte verdanke ich den Mitarbeitern im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, speziell im Referat 41, die mir eine große Unterstützung waren. Ebenso gilt der Dank der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Weiter möchte ich mich bei allen bedanken, die mir viele Inspirationen in etlichen Diskussionen lieferten. Insbesondere denen, die mit viel Geduld das Korrekturlesen übernommen haben und mir so bei der Erstellung dieser Arbeit geholfen haben.

Konstanz, 13. Oktober 1999

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungen	IV
Verzeichnis der Abbildungen	V
Teil A	1
1. Einleitung	1
1.1 LER als Problemfall	2
1.1.1 Der Untersuchungsgegenstand	3
1.1.2 Die Fragestellung	4
1.1.3 Erklärungsansätze	4
1.2 Methode der Untersuchung	5
1.2.1 Die Verwendung einer Einzelfallanalyse	5
1.2.2 Die Methode im speziellen: Abduktion	6
1.2.3 Neuere Ansätze: Analytic Narratives	7
1.3 Daten und Quellen	8
1.4 Vorgehen	8
2. Theoretischer Rahmen	11
2.1 Transformationsforschung als theoretischer Überbau	11
2.1.1 Transformationsprozesse in Deutschland seit 1990	12
2.1.2 Strukturelle Bedingungen seit der Wende	12
2.2 Interessenvermittlung	14
2.2.1 Kirchen und religiöse bzw. weltanschauliche Gruppen als „Organisierte Interessen“	16
2.3 Politiknetzwerke	19
2.3.1 Strukturen, Institutionen und Politikarenen	20
2.3.2 Ressourcen und Akteure	22
2.4 Aspekte der politischen Kultur	24
2.4.1 Wandel der politischen Kultur und die deutsche Einheit	25
2.4.2 Werte und Legitimation in der Gesellschaft	26
Zwischenfazit	28
Exkurs I: Kirche im Sozialismus – Die Kirchen in der DDR	29
Christenlehre und Jugendweihe	31
Teil B	33
3. Das Politikfeld Schulpolitik	33
3.1 Werte und Normen als Lebensinhalt der Gesellschaft	33
3.2 Die Schule – mehr als nur ein Ort der reinen Wissensvermittlung	35
3.3 Der Religionsunterricht in Deutschland als Möglichkeit einer einheitlichen Wertevermittlung	35
3.3.1 Historische Entwicklung des Religionsunterrichts	36
3.3.2 Alternativen zum Religionsunterricht	38
4. Die Rechtliche Problematik	41
4.1 „Ordentliches Lehrfach“ gemäß Art.7 Abs.3 GG	41
4.1.1 Die inhaltliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts	42
4.1.2 Die Freiwilligkeit der Teilnahme	43
4.2 Die Legitimation durch das Grundgesetz	44
4.3 Ausnahmeregelungen zum Religionsunterricht	44
4.4 Verfassungswandel durch die Änderung der Verhältnisse?	46
4.5 Konkordate und Kirchenverträge	47
Exkurs II: Regelungen des Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern	48

Teil C	49
5. Die Chronologie der politischen Ereignisse	49
5.1 Epoche des Umbruchs 1989/1990	50
5.2 Die Zeitspanne des Modellversuchs (1992 – 1995)	51
5.2.1 Der Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion“	52
5.2.2 Gegründete Gremien zum Modellversuch	53
5.2.3 Probleme bezüglich der vorläufigen Rahmenpläne in der Ausgestaltung der „Hinweise zum Unterricht im Modellversuch L-E-R“	54
5.2.4 Zusammenfassende Einschätzung der Modellphase	56
5.3 Die Verhandlungen zum Schulgesetz (1995 – 1996)	57
6. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und ihre Positionen zu LER	63
6.1 Die Kirchen als politische Akteure	63
6.2 Die Position der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Wendezeit	63
6.3 Die Beteiligung der EKIBB am Modellversuch „Lernbereich L-E-R“	65
6.4 Verhärtung der Positionen – Verhandlungspositionen der EKIBB (1995 – 1996)	67
7. Die möglichen Adressaten der Einflußnahme	69
7.1 Die Landesregierung und zuständigen Ministerien	69
7.2 Parteien	71
7.2.1 Regierungsparteien	71
<i>SPD</i>	71
<i>F.D.P.</i>	73
<i>Bündnis '90/Die Grünen</i>	73
7.2.2 Oppositionsparteien	74
<i>CDU</i>	74
<i>PDS</i>	76
7.2.3 Alternative Adressaten	76
8. Einsatz von Ressourcen und Strategien	78
8.1 Klassische Ressourcen der Einflußnahme von Verbänden	78
8.2 Ressourcen der EKIBB im Streit um LER	79
8.2.1 Legitimation und öffentliche Meinung	79
8.2.2 Drohungen und juristische Klagen	80
8.2.3 Wissen	80
8.2.4 Plazierung eines „Gatekeeper“	81
8.3 Vermeintliche Strategien	82
Teil D	85
9.1 Resümee	85
9.2 Ausblick	87
Anhang 1: Rechtliche Bestimmungen	90
Anhang 2: Zeittafel (bis 1996)	92
Anhang 3: Regelungen von Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern bezüglich des Religionsunterrichts	94
Literatur	95

Abkürzungen

1. SRG	1. Schulreform Gesetz
ABJS	Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport
Abs.	Absatz
AKathKR	Archiv für Katholisches Kirchenrecht
Art.	Artikel
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BEK	Bund Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BremVerf.	Bremen Verfassung
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-Verf.	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
EKD	Evangelische Kirche Deutschlands
EKiBB	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
F.D.P.	Freie Demokratische Partei
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GBI.	Gesetzblatt
GEW	Gewerkschaft Erziehung, Wissenschaft
GG	Grundgesetz
JZ	Juristenzeitung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LER bzw. (L-E-R)	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (während des Modellversuchs: Lebensgestaltung-Ethik-Religion)
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LVBbg.	Landesverfassung Brandenburg
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
NJW	Neue juristische Wochenzeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZZ	Neue Züricher Zeitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PLIB	Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
RU	Religionsunterricht
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SZ	Süddeutsche Zeitung
vgl.	vergleich!
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZEE	Zeitschrift für Evangelische Ethik
ZEvKR	Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht

Verzeichnis der Abbildungen

<i>Abbildung 1: Inhalte und Schwerpunkte von Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde</i> -----	3
<i>Abbildung 2: Beispiel zur Übersicht der möglichen Forschungsdesigns</i> -----	7
<i>Abbildung 3: Kurzübersicht über die Diplomarbeit</i> -----	10
<i>Abbildung 4: Konzeptioneller Rahmen der Verbändeanalyse nach Clive Thomas</i> -----	16
<i>Abbildung 5: Modelle zu LER</i> -----	58

*„Kirchenkampf im Heidenland“
„Im Osten Nichts Neues“
„Kein Opium fürs Volk mehr“
„Sieg des Sozialismus über die Kirche“*

Teil A

1. Einleitung

Viele Plattitüden und provokative Aussagen hätten als Titel für diese Arbeit stehen können. Es ist erkennbar, daß die gesellschaftlichen Emotionen steigen, sobald Religionen und Weltanschauungen von den Wirkungen der staatlichen Eingriffe betroffen werden. Themen wie die Beteiligung der katholischen Kirche an Schwangerschaftsberatung in Deutschland, das Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts oder neuerdings der islamische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen führen deutlich das Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Staat vor Augen. Die Säkularisierung ist längst nicht so weit fortgeschritten wie es von vielen Bürgern in Deutschland angenommen wird.

Werte und Normen, die sich über Jahrhunderte einer Gesellschaft eingepägt haben, werden nicht erst seit dem Mauerfall 1990 im innerdeutschen Zusammenwachsen neu herausgefordert. Die einmalige Situation, daß ein geteiltes Land nach über 40 Jahren friedlich vereint wird, birgt aber zusätzliche Spannungen aller Art, so auch zwischen den beiden Institutionen Kirche und Staat.

Das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde in Brandenburg ist genau eine solche Gradwanderung zwischen Staat und Kirche, allerdings auch zwischen West und Ost, alt und neu sowie mehr oder weniger säkularisiert. In der Religionssoziologie war das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft mit dem Bindeglied der Religion schon seit Max Weber ein Thema ¹. Spätestens seit Karl Marx Religion als „Opium für das Volk“ bezeichnete, ist das Spannungsverhältnis deutlich. Werte, wie sie seit über 2000 Jahren unter Begriffen der Tugenden und Normen in der Philosophie diskutiert werden, stehen in dieser Arbeit weniger zur Diskussion als die Art der Vermittlung. Es geht nicht um die Frage, was vermittelt werden soll, sondern wer dies vollbringt, wobei auch gefragt werden kann, welche Institution was vermitteln darf.

So beschäftigt sich diese Arbeit mit dem Problem, wie sich die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg während des Disputs über das Pflichtfach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ an brandenburgischen Schulen verhalten hatte. Dies wird mit der Hilfe von Ansätzen der Interessenvermittlung und einer abduktiven Vorgehensweise dargelegt, so daß am Schluß eine Strategie der Kirche abgeleitet werden kann.

¹ Da in dieser Arbeit nicht vertieft auf die Religionssoziologie eingegangen wird, sollen nur einige einführende Texte erwähnt sein: Kehrer 1988; Knoblauch 1999; außerdem Weber 1920; Luhmann 1998; Luckmann 1991.

1.1 LER als Problemfall

Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) an öffentlichen Schulen ist die Antwort des Landes Brandenburg auf die Frage nach den Möglichkeiten einer Wertevermittlung in der heutigen Zeit. Bisher wurde in Deutschland dem Religionsunterricht als Werte vermittelnder Bestandteil der Bildung eine besondere Stellung im Schulsystem zugeschrieben. LER stellt in diesem Erziehungsbereich ein neues Modell dar. Vereinfacht läßt sich das neue Unterrichtsfach als Umkehr der bisherigen Regelung betrachten. Statt eines konfessionellen Religionsunterrichts mit einer Abwahlmöglichkeit zum Ethikunterricht existiert nun ein Pflichtfach, das die Möglichkeit zum Austritt offen läßt.

LER soll jungen Menschen Kompetenzen zum selbstbewußten und verantwortungsvollen Umgang mit Fragen und Problemen unterschiedlicher Lebensweisen vermitteln. Werte, Normen, Regeln und Ansichten, nach denen Menschen ihr Leben einrichten, sollen thematisiert sowie Fragen des Alltagslebens integriert werden. Das Spektrum der Themen reicht von allgemeinen gesellschaftlichen Werten wie Gerechtigkeit und Demokratie bis hin zu Liebe und Sexualität (vgl. URL:<<http://www.brandenburg.de/spd-fraktion/politik/ler.htm>>, 20. September 1999). Anders ausgedrückt, Gegenstand des Faches LER ist die Lebensgestaltung von Menschen unter besonderer Berücksichtigung der ethnischen Dimensionen und der Sicht unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen. „Leben lernen“ soll verstanden werden durch Fragen der Identitätsfindung, des Zusammenfindens, der Wertorientierung, des Weltverständnisses und der Sinnggebung. Das formale Wertefundament ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg, das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg mit seinen Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die UN-Konvention für die Rechte des Kindes (MBS 1994, „Hinweise zum Unterricht im Modellversuch“, Kap. 1-3).

Wesentlich für den LER-Unterricht ist der angestrebte integrative Charakter. Zum einen sollen die vielfältigen Zusammenhänge und Aspekte von Werten und Normen deutlich gemacht werden. Zum anderen sollen Jugendliche angeregt werden, stets alle Seiten eines Themas zu beleuchten und dann eigene Schlüsse zu ziehen. Die Überwindung der konfessionellen Schranken ist unverkennbar. Als Kompetenzen, die es demnach den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln gilt, können die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit zur Begegnung mit Menschen unterschiedlicher Lebensgestaltung, Wertorientierung, Kulturen, Weltanschauungen und Religionen gelten.

Puza erläutert (1997, S.153): „Um Erfahrungen zu reflektieren, eigene Standpunkte und Positionen zu begründen, Kriterien zur Auseinandersetzung mit fremden Einstellungen zu finden, ist es notwendig, eigene und fremde Traditionen auf überlieferte Antworten zu befragen“. Die Integration zwischen den Lernfeldern Lebensgestaltung, Ethik und Religionskunde ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang dieser drei Aspekte, der sich zu jedem Thema aus dem Gegenstandsbereich dieses Faches herstellen läßt (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Inhalte und Schwerpunkte von Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde

Integrative Verknüpfung der zentralen Inhalte und Schwerpunkte von LER

	L	LER	R	
L	Identitätsentwicklung	existentielle Fragen des Menschseins	Menschenbild Weltdeutung	R
L	Zusammenleben		Religionen	R
LE	Konflikte	Normen	Ethik in Religionen Werte	RE
	EL	E	ER	

L: Lebensgestaltung, E: Ethik, R: Religionskunde

(Quelle: GEW, Werte & Unterricht 1999, S.26; sowie vgl. Puza 1997, S.154)

In der Begründung des neuen Lernbereichs heißt es, die Aufgabe der Schule sei es, einen „Beitrag zur Befähigung der Heranwachsenden zu leisten, ein selbstverantwortetes Leben zu führen und ihre soziale Einsicht und Handlungsfähigkeit zu stärken“ (MBS 1991, S.4). Rückblickend beschreibt der Abschlußbericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS 1996, S.10) die Grundgedanken des Konzepts mit der Absicht, alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam in einem bekenntnisfreien Pflichtfach zu unterrichten, welches die Persönlichkeitsrechte und Religionsfreiheit des Grundgesetzes gewährleistet.

1.1.1 Der Untersuchungsgegenstand

Die Diplomarbeit soll im Politikfeld „Schulpolitik“ das Zustandekommen dieses Unterrichtsfachs thematisieren. Der Fokus ist dabei auf die kirchlichen Vertreter als Interessengruppe gerichtet. Zwei Punkte sollen näher analysiert werden: zum einen die Einflußmöglichkeiten auf den Gesetzgebungsprozeß durch den Einsatz von Verhandlungsressourcen, zum anderen historische oder spezifische Bedingungen des Landes Brandenburg, die das Ergebnis plausibel machen.

In der Analyse erfolgen allerdings einige Einschränkungen bezüglich der Thematik, der Akteure und des Zeitrahmens. Die Eingrenzung der Diskussion über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bezüglich des Religionsunterrichts „nimmt den Komplex aus der Wiedervereinigungsdiskussion auf, der sich auf die *direkte Mitarbeit der Kirchen in staatlichen Institutionen* bezieht.“ (Mehrle 1998, S.22). Eine Beschränkung auf die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) ist insofern berechtigt, da sich die katholische Kirche in dem zu untersuchenden Fall auf eine ablehnende Haltung gegenüber den Modellen zu LER festlegte, und in der Folge auch

nicht am Modellversuch „Lernbereich ‘Lebensgestaltung-Ethik-Religion’“ teilnahm (MBS 1996, S.12). Des Weiteren ist die katholische Kirche von den Mitgliederzahlen traditionell schwächer in der Bevölkerung des Landes Brandenburg vertreten ². Eine weitere Beschränkung liegt in dem Zeitraum zwischen der Umbruchzeit 1989/90 und der Verabschiedung des Gesetzes über Schulen im Land Brandenburg im März 1996 vor. Somit wird die Implementation des Gesetzes nicht analysiert.

Die Verknüpfungen mit anderen Themen der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat sind durchaus gegeben, allerdings verlangt die Komplexität solcher Zusammenhänge bei dieser Diplomarbeit eine Beschränkung auf die Umstände, welche zu den Regelungen in Brandenburg führten. Vergleichende Aspekte mit anderen Bundesländern oder anderen Politikfeldern, können somit nicht ermittelt werden.

1.1.2 Die Fragestellung

Politik und Religion bzw. Staat und Kirche gelten als gesellschaftliche Bezugspunkte, welche über die historische Entwicklung in Europa eng miteinander verbunden sind, wobei sich über die verschiedenen Perioden hinweg eine immer weitreichendere Säkularisierung in Europa vollzogen hat ³. In den USA treten kirchliche Vertreter, deutlicher als in Deutschland, als pluralistische „Pressure Groups“ auf, so versucht die „Christian Right“-Bewegung nachweislich gezielt auf den Gesetzgebungsprozeß Einfluß zu nehmen (vgl. Sterr 1999).

Auch wenn die politische Situation in Deutschland nicht mit dem amerikanischen Pluralismus vergleichbar ist, so liegt trotzdem nahe, daß eine Institution wie die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) und deren Landeskirchen zumindest bestrebt sind, ihre Interessen kund zu tun und politischen Einfluß auszuüben.

In der Schulpolitik kann man den Kirchen ein Interesse an einem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in kirchlicher Verantwortung unterstellen. Somit drängt sich im Fall LER die Frage auf, ob man die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg als organisierte Interessengruppe betrachten kann, und welche Möglichkeiten des Einflusses auf den politische Prozeß zur Verfügung standen. Allerdings müssen auch Einflußgrößen berücksichtigt werden, die das Zustandekommen eines allgemein verbindlichen Unterrichtsfachs der Wertevermittlung (LER) erklären, welches nicht in der Verantwortung der Kirchen liegt.

1.1.3 Erklärungsansätze

Von Alemanns Behauptung (1989, S.172), daß die Durchsetzungsfähigkeit der kirchlichen Interessen bei bürgerlichen Regierungsmehrheiten größere Chancen besitzt als bei

² Die Kath. Kirche verfügt im Land Brandenburg über 3,6% Mitglieder in der Bevölkerung (Quelle Munzinger-Archiv CD-ROM, 1999).

³ Forndran (1991) stellt allerdings klar, daß der Weg der Säkularisierung nicht automatisch immer eindimensional in eine weitgehende Trennung von Staat und Religion verlaufen muß. Weltweite Beispiele zeigen, daß es durchaus zu gegenläufigen Bewegungen zur Säkularisierung kommen kann (z.B. kann dies in fundamentalistischen islamischen Staaten beobachtet werden)

sozialdemokratischen Regierungen, erscheint zu einfach. So sprach sich am 23. September 1996 der damalige SPD-Vorsitzende Oskar Lafontaine bei einem Gespräch mit dem EKD-Rat ausdrücklich für das Festhalten am Religionsunterricht aus (vgl. URL: EKIBB: <<http://www.ekibb.com/info/misc/ler.htm>>, 28. Juni 1999). Eine singuläre Erklärung mit Verweis auf eine SPD-Regierungsmehrheit in Brandenburg im Gegensatz zu den anderen neuen Bundesländern erscheint somit unbefriedigend.

Die historischen Hintergründe der DDR und deren Auswirkungen auf die gesellschaftliche Situation in den neuen Bundesländern entziehen der Kirche ihre historisch gewachsene Machtposition. Durch die besondere geographische Lage Brandenburgs, dem territorialen Einschluß Berlins sowie der politischen Konstellation im Land Brandenburg (SPD-CDU-PDS) ergab sich eine Situation, bei der sich die Kirchenvertreter nicht durchsetzen konnten. Die strukturellen Bedingungen erlaubten es nicht, die Ressourcen effektiv einzusetzen.

1.2 Methode der Untersuchung

Die Betrachtung eines relativ kleinen Politikfelds erlaubt es, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. In einer Abduktion (s. Kapitel 1.2.2) soll der empirische Einzelfall dargelegt werden, und unter verschiedenen Gesichtspunkten der Interessenvermittlung betrachtet werden.

1.2.1 Die Verwendung einer Einzelfallanalyse

Die Einzelfallstudie bzw. Fallstudie besteht in einer detaillierten Analyse einzelner Untersuchungseinheiten. Das Ziel ist, einen genaueren Einblick in das Zusammenwirken einer Vielzahl von Variablen zu erhalten, wobei die Studie meist auf das Auffinden und Herausarbeiten typischer Vorgänge gerichtet ist (Fuchs-Heinrich 1994).

Ein grundsätzliches Problem stellt die geringere Generalisierungsfähigkeit in der Aussagekraft von Fallstudien im Vergleich zu quantitativen Forschungsdesigns dar. Janet W. Schofield (1993, S.202 f.) führt dazu folgendes aus:

„Rather it is to produce a coherent and illuminating description of and perspective on a situation that is based on and consistent with detailed study of that situation. Qualitative researchers have to question seriously the *internal* validity of their work if other researchers reading their field worknotes feel evidence does not support the way in which they have depicted the situation.“

Die Entscheidung für eine Einzelfallanalyse ergibt sich aus dem Interesse an den einzelnen Elementen. Zwar wäre auch eine vergleichende Studie über mehrere Bundesländer oder verschiedene Politikfelder für die vorliegende Arbeit denkbar, würde aber die Gefahr einer größeren Abstraktion in sich bergen. Fallstudien stehen mehr noch als andere Methoden der Politikwissenschaft vor dem Dilemma, einerseits dem untersuchten individuellen Gegenstand gerecht zu werden, andererseits aber auch die analytischen Variablen systematisch zu erfassen und somit einen sinnvollen Vergleich mit anderen Fällen zu ermöglichen (Berg-Schlosser 1995,

S.132). Eine vergleichende Studie hätte die Möglichkeit, eine vermeintliche Tendenz des schwindenden Einflusses von Kirche auf die deutsche Politik zu untersuchen, was allerdings den Umfang einer Diplomarbeit deutlich übersteigen würde (vgl. zur Einzelfallanalyse: Reinecker 1987).

1.2.2 Die Methode im speziellen: Abduktion

Im Bereich der modernen Politikwissenschaft, die sich als Sozialwissenschaft versteht, ist die Feststellung zu treffen, daß es „keine spezifisch politikwissenschaftliche(n) Methode(n) gibt, daß vielmehr die Methodologie der Politikwissenschaft integraler Bestandteil einer allgemeinen sozialwissenschaftlichen Methodenlehre ist“ (Berg-Schlosser 1995, S.107) ⁴. Allerdings befinden sich die Sozialwissenschaftler seit längerem in einem Methodenstreit. Eine Zuordnung von Methoden und Theorien ist nicht zwingend, sondern es ist eher von einem *Methodenpluralismus* (Berg-Schlosser 1995, S.108) auszugehen. Dies bedeutet zwar, daß Theorien bestimmte Methoden nahelegen, aber nicht, daß die Theorie automatisch die Methode beinhaltet. Zwischen Anhängern strikter Deduktion und reiner Induktion lassen sich aber Ansätze einer Verbindung beider Vorgehensweise entdecken. Diese Richtung kann unter dem Begriff Abduktion oder „Rückschluß“ subsumiert werden (vgl. Czada/Schmidt 1993, S.9).

Der Begriff Abduktion wurde von Charles S. Peirce (1839 – 1914) in die philosophische Diskussion eingeführt. Peirces Arbeiten konzentrierten sich hauptsächlich auf die Logik und Philosophie, welche vor allem die Bedeutung des Pragmatismus hervorheben. Um zu einer Typologie von Untersuchungsmethoden zu gelangen, unterschied er drei Ebenen der Untersuchung:

„(i) *abduction*, a tentative acceptance of an examplanatory hypothesis which, if true would make the phenomenon under investigation intelligible;

(ii) *deduction*, the derivation of a testable consequence from the examplanatory hypothesis; and

(iii) *induction*, the evaluation of the hypothesis in the light of these consequences.“

(Audi 1995, S.566)

Abduktion ist somit die Herleitung von Hypothesen, die beobachtete Fakten erklären, und so das Erschließen noch benötigter Annahmen, aus denen zusammen mit vorgegebenen Aussagen die beobachteten Fakten folgen (Strube 1996). Die dritte Möglichkeit eines logischen Schlusses, neben Deduktion und Induktion, ist also die Folgerung vom Resultat und der Regel auf den einzelnen Fall. Die Abduktion ist nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß, findet jedoch in der Wissenschaft unter anderem Anwendung bei Hypothesenbildung (Fuchs-Heinrich 1994).

⁴ vgl. Naschold, Frieder (1972), S.51 f.

Die Kombination von verschiedenen Ansätzen verspricht eine Darstellung unterschiedlicher Variablen, die vermutlich erst in ihrer Kombination zu dem vorliegenden Gesetz geführt haben. Ziel ist es, eine plausible, theoriegestützte Erklärung für den Fall LER zu erhalten (vgl. V. Schneider 1998, S.34). Die Abduktion wird in der vorliegenden Untersuchung angewandt, um das „Rätsel“ der Entstehung von LER zu lösen, unter der Annahme, daß kirchliche Interessenvertreter von ihren potentiellen Ressourcen Gebrauch machen.

Abbildung 2: Beispiel zur Übersicht der möglichen Forschungsdesigns

Logischer Schluß	Ausgangspunkt	Qualifizierung	Folgerung
Deduktion	Regel: Alle Bohnen sind weiß	Fall: Diese Bohnen sind aus diesem Sack	Resultat: die Bohnen sind weiß
Induktion	Fall: Diese Bohnen sind aus diesem Sack	Resultat: die Bohnen sind weiß	Regel: Alle Bohnen sind weiß
Abduktion	Resultat: die Bohnen sind weiß	Regel: Alle Bohnen sind weiß	Fall: Diese Bohnen sind aus diesem Sack
Anwendung	Resultat: Pflichtfach LER	Regel: Religionsunterricht als Pflichtfach	Fall: besondere Situationsvariablen

(Quelle: DTV-ATLAS „Philosophie“ 1996, S.172)

1.2.3 Neuere Ansätze: Analytic Narratives

Neuere Ansätze, die der Richtung Abduktion zugerechnet werden können, lassen sich vor allem im Forschungsbereich der internationalen Beziehungen finden. An dieser Stelle soll der Ansatz von Robert H. Bates (1998) aus dem Buch „Analytic Narratives“ kurz exemplarisch skizziert werden. Bates (1998, S.10) führt dazu aus:

„We call our approach analytic narrative because it combines analytic tools that are commonly employed in economics and political science with narrative form, which is more commonly employed in history. Our approach is narrative; it pays close attention to stories, accounts, and context. It is analytic in that it extracts explicit and formal lines of reasoning, which facilitate both exposition and explanation.“

Bei diesem Vorgehen werden Ansätze der Ökonomie und Politikwissenschaft mit historischen Aspekten kombiniert, wobei sie auf die Kritikpunkte an den jeweiligen Ansätzen reagieren. Ihre Aussagen sollen dabei vornehmlich problem- und weniger theoriegeleitet sein, damit einzelnen Ereignissen oder Ergebnissen besser Rechnung getragen werden kann.

Zwar werden in der vorliegenden Diplomarbeit nicht die gleichen Theorieansätze verwendet wie bei Bates et al., das Vorgehen erfolgt allerdings in vergleichbarer Weise, wobei die theoretischen Ansätze sich im Bereich der Interessenvertretung und politischen Kultur einordnen lassen.

1.3 Daten und Quellen

Die Informationen und Fakten, die Gegenstand dieser Diplomarbeit sind, wurden aus Primärquellen und Sekundärquellen gewonnen. Beide Quellenarten werden im Literaturverzeichnis alphabetisch aufgeführt. Zu den Sekundärquellen werden Monographien, wissenschaftliche Aufsätze, Zeitungsartikel, Internet-Dokumente und weitere Dokumente aus zweiter Hand wie Gutachten u.ä. gezählt. Die Primärquellen umfassen neben Informationsbroschüren, Protokollen des Landtags Brandenburg, Dokumenten der Evangelischen Kirche und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport auch Gespräche, die auf dem Evangelischen Kirchentag in Stuttgart im Juni 1999 geführt wurden und informative Gespräche mit Mitgliedern der Landesregierung im Juli 1999.

Zusammengenommen bilden Primär- und Sekundärquellen eine breite Basis, um den Einfluß der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nachzuvollziehen und eine plausible Strategie anschließend zu schlußfolgern.

1.4 Vorgehen

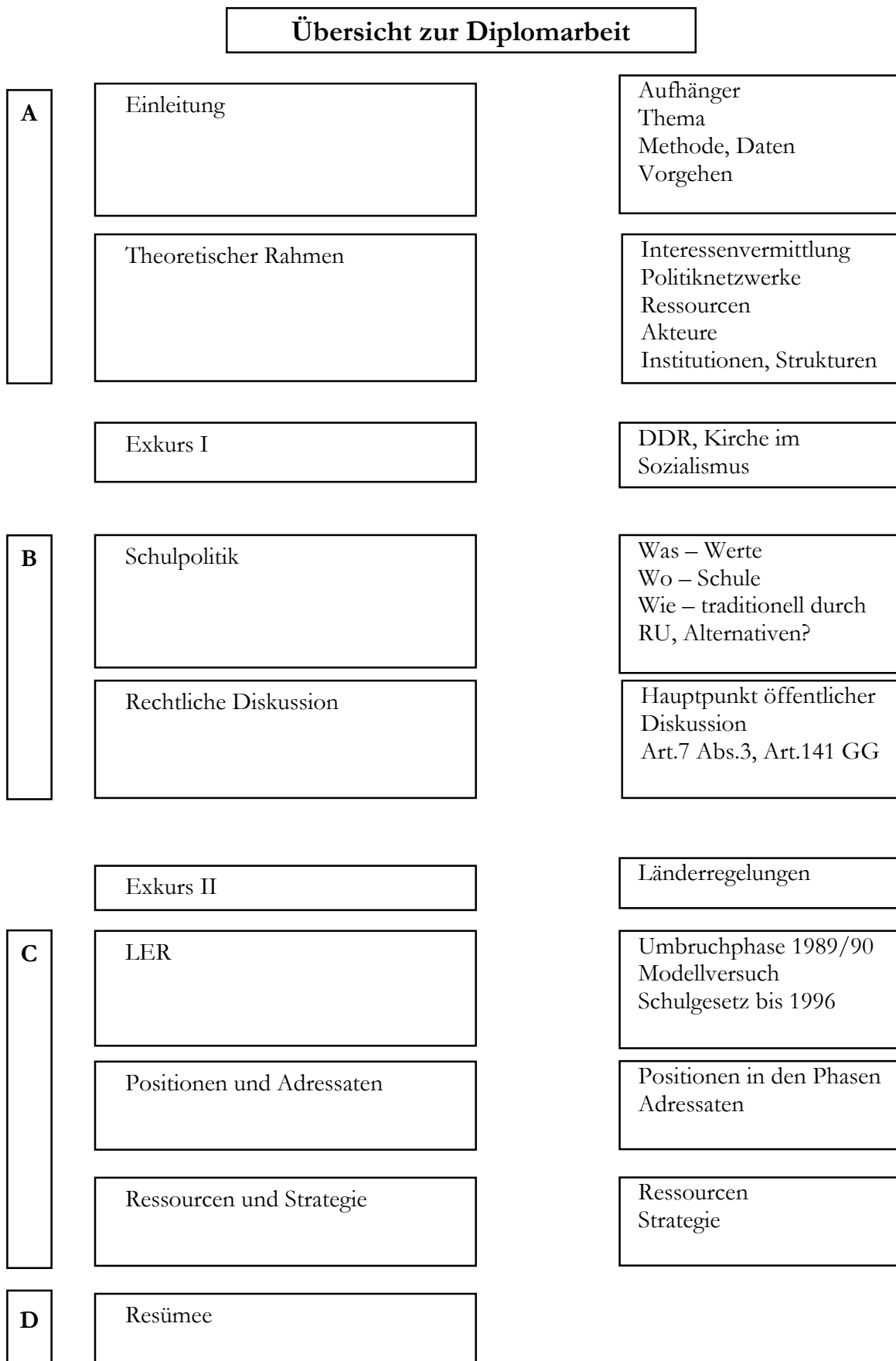
In Kapitel 2 wird ein theoretischer Rahmen mit Hilfe der Transformationsforschung erarbeitet. Ansätze der Interessenvermittlung werden anhand der Politiknetzwerkanalyse dargestellt. Als Ergänzung zu diesen theoretischen Überlegungen steht die Forschung zur „politischen Kultur“. Somit wird es möglich sein, den Einzelfall systematischer zu betrachten und mit politischen Forschungsansätzen in Verbindung zu bringen. Der Exkurs (I) zur „Kirche im Sozialismus“ ermöglicht es, die Bedingungen vor 1989/1990 zu verdeutlichen und das daraus entstandene Selbstverständnis der Ost-Kirche als Hintergrund der politischen Kultur zu erläutern. So wird in diesem Rahmen auch der Weg der Christenlehre und Jugendweihe skizziert.

Teil B der Arbeit umfaßt Kapitel 3 und 4. Das Kapitel 3 befaßt sich mit der Bedeutung von Werten in der Gesellschaft und deren Vermittlung durch die Schule bzw. den Religionsunterricht wie es in weiten Teilen Deutschlands üblich ist. Dies ist notwendig, da die Gesellschaft und die damit verbundene politische Kultur nur mit Leben gefüllt werden kann, wenn die definierten Werte auch den einzelnen Bürgen vermittelt werden können. Kapitel 4 hingegen wendet sich von der pädagogischen und inhaltlichen Diskussion ab und stellt den juristischen Aspekt in den Mittelpunkt. Dies ist insofern von Bedeutung, da sich die Argumente in der öffentlichen Diskussion häufig auf diesen Punkt stützen. Die Bedeutung dieser Dimension zeigt sich auch an der Tatsache, daß mehrere Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig sind. Erneut könnte dieser Punkt in Zusammenhang mit der politischen Kultur in Deutschland gebracht werden und die Frage aufgeworfen werden, warum Gerichte immer häufiger über politische Entscheidungen urteilen müssen. Der Exkurs (II) deutet die Regelungen in anderen Bundesländern an.

Schließlich behandelt Teil C die eigentliche Analyse des Gesetzgebungsprozesses zwischen 1990 und 1996 zum Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde. Dabei nimmt Kapitel 5 eine

historische Phasenaufteilung in (1) die Zeit des Umbruchs 1989/90, (2) die Periode des Modellversuchs zum Lernbereich 'Lebensgestaltung-Ethik-Religion' und (3) den eigentlichen Gesetzgebungsprozeß bis zur Verabschiedung des Landesschulgesetzes vor. Diese Einteilung macht es möglich, die Positionen der Evangelischen Kirche in Kapitel 6 zuzuordnen. Kapitel 7 umfaßt eine Analyse der potentiellen Adressaten, um die Interessen auf der politischen Ebene zu artikulieren. In Kapitel 8 erfolgt eine Auswertung der Ressourcen, welche die Evangelische Kirche im vorliegenden Fall potentiell zur Verfügung stehen hatte. Setzt man voraus, daß sich eine Strategie eines Akteurs in dessen Positionen äußert, so sollte es möglich sein, für die EKIBB eine solche Interpretation vorzunehmen. Im Resümee wird der Fall LER zusammengefaßt und bewertet, sowie die Einordnung in die politische Situation Deutschlands angedeutet. Die folgende Abbildung 3 dient der schnellen Übersicht über die Diplomarbeit.

Abbildung 3: Kurzübersicht über die Diplomarbeit



2. Theoretischer Rahmen

An dieser Stelle werden einige theoretische Überlegungen in Kürze dargestellt, die in der späteren Analyse aufgenommen werden. So soll die Methode der Abduktion, wie sie oben dargestellt wurde, in diesem Kapitel mit einem theoretischen Rahmen versehen werden. Bates et al. (1998) verwenden in ihren Arbeiten „Rational Choice“-Ansätze und kombinieren diese mit anderen wissenschaftlichen Forschungsrichtungen. In der vorliegenden Diplomarbeit werden theoretische Ansätze vorwiegend aus der politischen Transformationsforschung benutzt. Dabei stützen sich die folgenden Überlegungen auf Erkenntnisse aus dem Bereich der Interessenvermittlung und hierbei auf den Ansatz der Politiknetzwerke. Eine Kombination erfolgt mit Forschungsaspekten und Elementen der politischen Kultur.

Politiknetzwerke als theoretisch-analytische Basis sind die optimale Ergänzung zu der gewählten Methode der Abduktion, da in beiden Fällen die Erklärung von politischen Ergebnissen bzw. ihre Entstehung berücksichtigt werden kann. Es bleibt allerdings bei einer Arbeit, die sich mit Werten, Normen und Religionen im gesellschaftlichen Wandel beschäftigt, nicht aus, Bereiche der Forschung zur politischen Kultur zumindest als ergänzenden Erklärungsansatz zu berücksichtigen, genauso wie die Berücksichtigung von Transformationsansätzen im deutsch-deutschen Zusammenwachsen den historischen Rahmen wiedergeben.

2.1 Transformationsforschung als theoretischer Überbau

Transformationsforschung wie sie seit der Wende in Deutschland intensiv betrieben wird, ist der theoretische Überbau zu dieser Arbeit. Der interdisziplinäre Ansatz macht es allerdings unmöglich, auf die ganze Breite der Forschung einzugehen. Einige generelle Punkte sollen an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben, wobei die Darstellung sich meist auf die Ausführungen von Waschkuhn et al. (1999) stützen.

Der heute zumeist verwendete Ansatz in dieser Forschungsrichtung beruft sich auf den akteurszentrierten Institutionalismus, wie ihn Mayntz und Scharpf (1995, S.39-72) definieren. Dabei betrachtet der Ansatz von Mayntz und Scharpf Institutionen „sowohl als abhängige wie als unabhängige Variable und schreibt ihnen keine determinierende Wirkung zu“ (dies. S.43). Der akteurszentrierte Institutionalismus rückt die „Interaktionen zwischen korporativen Akteuren“ (dies.) in den Fokus der Betrachtung.

Bei der Transformationsforschung geht es des Weiteren um die Qualität politischer Herrschaft, die geeignet erscheint, „bisherige Defizite aufgrund von Interessenselektivität abzubauen und neue Handlungsprofile zu entwickeln.“ (Waschkuhn 1999a, S.50). Waschkuhn stellt als typische Vorgehensweise für die deutsche Transformationsforschung interpretative Ansätze vor, wie sie auch von Nullmeier (1997) dargelegt werden. Stark verkürzt und zusammengefaßt geht es hierbei „um Dichte Beschreibung und um die aktive Konstitution von Bedeutungen“, um „Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit“ (Buchtitel zweier Bände einer Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen aus dem Jahre 1973). Unter interpretativen Ansätzen

werden all jene Ansätze subsumiert, die – ohne systemtheoretische Rückgriffe – auf den Annahmen aufbauen, soziale Realität sei dem Forscher nur als Wirklichkeitskonstrukt zugänglich. Die Annahme ist, daß die Realität ausgehandelt würde und in komplexen Interaktionen als Resultat von Interpretationskämpfen und Verständigungen über gemeinsames geteiltes Wissen entstünde (vgl. Nullmeier 1997, S.101 ff.).

2.1.1 Transformationsprozesse in Deutschland seit 1990

Nur wenige institutionelle Arrangements wurden von einem automatischen West-Ost-Transfer ausgenommen, beispielsweise der Länderfinanzausgleich und die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch. Auch wurden nur in sehr wenigen Fällen neue Wege⁵ gefunden. So kann die Regelung zum Werteunterricht nach dem Modell LER auch als ein solcher „Neuer Weg“ im Bereich der Schulpolitik gesehen, wenn nicht gar als „Brandenburger Weg“ bezeichnet werden.

Daß die gleichen institutionellen Wege, also der gleiche Rahmen auf einem anderen Territorium und somit die gleichen Institutionen wie im Westen errichtet wurden, erscheint nicht allzu verwunderlich. Die positiven Erfahrungen mit den demokratischen Strukturen der Bundesrepublik in den vorangegangenen Jahrzehnten dienten als gutes Vorbild. „Hauptmotiv der Akteure war wohl auch die Sorge, daß ein anderes Institutionenmodell im Osten den westdeutschen Grundkonsens hätte tangieren können“ (Waschkuhn 1999a, S.45).

Ostdeutsche Reformanstöße bzw. endogene Institutionalisierung waren eher auf die Einführungen eines parlamentarischen Systems mit starker Betonung des Rechts auf Opposition sowie die Wiederherstellung der Länderstruktur von 1946 und der Kommunalautonomie beschränkt (vgl. Lehmbuch 1996, S.74/75). Besonders die Wiederherstellung der Länderstruktur ist im mehrfachen Sinn von Bedeutung, nicht nur als identitätsstiftende staatliche Einheit, sondern, wie sich im Verlauf dieser Arbeit noch zeigen wird auch in bezug auf die juristische Diskussion.

2.1.2 Strukturelle Bedingungen seit der Wende

Insgesamt betrachtet, wurden nach der Wende das bundesrepublikanische Regierungssystem und seine Strukturen in den neuen Bundesländern übernommen. Folgerichtig gibt es sichtbaren Einfluß der westdeutschen Bundesländer und der Bundesregierung. Allerdings haben sich in den zehn Jahren nach der Einheit auch Besonderheiten herausgestellt, die kurz erwähnt werden sollen.

In der Parteienlandschaft bildete sich über die Jahre des Wandels eine Drei-Parteiengesellschaft (SPD, CDU, PDS) aus. Die Parteien von Bündnis '90/Die Grünen und die F.D.P. haben sich seit

⁵ Als „neue Wege“ werden hier alternative Strukturen und Institutionen verstanden, die nicht durch eine Übernahme westdeutscher Konstrukte entstanden sind, oder aus den besonderen Bedingungen der Wiedervereinigung entstanden (beispielsweise die Treuhandanstalt oder die „Gauck-Behörde“)

der Mitte der 1990er Jahre nicht mehr entscheidend im Osten durchsetzen können. Obwohl den ostdeutschen Parteien aus ihrer Erfahrung heraus sehr viel an dem Recht auf Opposition liegt (Waschkuhn 1999a, S.69), ist deren Stärke sehr unterschiedlich ausgeprägt geblieben.

Dieses Verhältnis zeigt sich auch in Brandenburg. Nach einer anfänglichen Ampelkoalition zwischen SPD, Bündnis '90/Die Grünen und F.D.P. führte die SPD von 1994 bis 1999 eine Alleinregierung ⁶. In der zweiten Wahlperiode umfaßte der Landtag 88 für fünf Jahre gewählte Abgeordnete. Die SPD besaß 51 Mandate, die CDU und die PDS jeweils 18 Mandate. CDU und PDS bildeten mit einem unabhängigen Parlamentarier die Opposition (Munzinger-Archiv, 1999). Die anfängliche Ampelkoalition von 1990 bis 1993 (SPD, B90/Grüne, F.D.P.) zerbrach 1993 an der Diskussion um den Ministerpräsidenten Manfred Stolpe. In dieser Auseinandersetzung legte die Bildungsministerin Marianne Birthler ihr Amt nieder, da sie die angeblichen früheren Kontakte des ehemaligen Konsistorialpräsidenten Stolpe zum Ministerium für Staatssicherheit nicht akzeptieren wollte.

Die Alleinregierung in Brandenburg ist vorwiegend mit der Person des Ministerpräsidenten zu identifizieren. Des weiteren ist die politische Lage in Brandenburg durch die erwähnte Drei-Parteien-Konstellation gekennzeichnet, wobei die PDS in manchen Gegenden sogar die Chance hat, zweitstärkste Partei zu werden.

Das Nachbarland Berlin war lange Zeit durch die Diskussion um die Hauptstadtfrage politisch geprägt. Kaum berücksichtigt worden ist, daß erst mit den „Abschließenden Regelungen im Bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag) Berlin offiziell als gleichberechtigter Partner im Bundesrat bzw. durch gleichberechtigte Abgeordneten im Bundestag vertreten ist. Auch die Tatsache, das Ost- und West-Berlin automatisch ein gemeinsames Bundesland bilden, ist kaum öffentlich beachtet worden. Eine geplante Länderfusion zwischen Berlin und Brandenburg scheiterte am 5. Mai 1996. Zwar nahm der Staatsvertrag die parlamentarischen Hürden, wurde aber plebiszitär in Brandenburg abgelehnt. Die Folge war, daß seit November 1996 ein Koordinierungsrat das Netz der Staatsverträge noch enger knüpft.

Nach den Berliner Senatswahlen 1990 und 1995 kam es zu einer großen Koalition zwischen CDU und SPD, wobei die CDU mit 87 Sitzen von 206 und die SPD mit 55 Sitzen im Abgeordnetenhaus jeweils 5 Senatoren stellten. Bündnis 90/ Grüne (30 Sitze) und PDS (34 Sitze) stellen derzeit die Opposition ⁷.

Neben der dargestellten Parteienkonstellation ergab sich mit dem Personaltransfer von West nach Ost vor allem auch in der Verwaltung eine Besetzung der Schlüsselpositionen durch Führungskräfte aus Westdeutschland. Dies hatte als Nebeneffekt, daß sich eine vergleichbare Verwaltungsstruktur dort durchsetzte. Für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des

⁶ Im September 1999 fanden in Brandenburg Landtagswahlen statt, bei denen die SPD ihre absolute Mehrheit verlor. Die Berücksichtigung des Wahlergebnisses ist allerdings für diese Arbeit von geringer Relevanz.

⁷ Auch in Berlin fanden 1999 Wahlen statt, vgl. Fußnote 6.

Landes Brandenburg vollzog sich die Rekrutierung des Verwaltungspersonals überwiegend aus der Senatsverwaltung in Berlin.

2.2 Interessenvermittlung

Abstrakt formuliert befinden sich Interessenverbände im intermediären Raum zwischen den Individuen und den staatlichen Einrichtungen des politischen Systems. Doch die Komplexität der Verbändelandschaft wird mit dieser einfachen Sichtweise nur unzureichend repräsentiert. So sollte auch die strukturelle Dimension der Akteure an sich, d.h. kollektiver, korporativer Akteur und soziale Institution bzw. deren Milieu, bei einer Analyse berücksichtigt werden.

In einer modernen Zivilgesellschaft wie der Bundesrepublik Deutschland hat die Interessenvermittlung einen festen Platz bei der gesellschaftlichen Konsensbildung eingenommen. Diese intermediären Systeme sind zu festen Interaktionsmustern und Vernetzungsgraden geworden. Ihre Funktion besteht u. a. in der Begrenzung und Differenzierung von Macht. Dabei werden Interessen überwiegend durch „Organisierte Interessen“ (vgl. Alemann 1989) vertreten. Im allgemeinen zeichnen sich diese Gruppierungen dadurch aus, daß deren Verhalten durch gemeinsame Interessen gesteuert werden ⁸.

In den 1970er und 1980er Jahren war der Diskurs über Interessenvermittlung geprägt von einem Disput zwischen Korporatismus und Pluralismus. Erst in den 1990er Jahren bildete sich ein Ansatz heraus, der die Differenzen der beiden Theorien zu überwinden versuchte. Neben klassischen, theoretischen Ansätzen des Pluralismus und Neokorporatismus oder marxistischen, konfliktorischen und politisch-ökonomischen Ansätzen gibt es Ansätze zum Dritten Sektor bzw. Nonprofitbereich sowie zu Politiknetzwerken. Im Laufe der Diskussion und dem verstärkten Bemühen für ein Verständnis von Interaktionen einzelner Akteure verschob sich der Fokus der Forschung auf diese Akteure, ihre Ressourcen sowie Positionen und Strategien.

Im politischen Kontext geht es bei der Interessenvermittlung um die Funktionsweise der Demokratie, um den politischen Entscheidungsprozeß und um die Folgen für die allgemeine Wohlfahrt eines Landes. Meist wird daher von Verbänden im Sinne von großen Interessenorganisationen und Interessenvermittlern gesprochen (Schmid 1998, S.1). Es erscheint aber als lohnenswert, diese enge Definition auf alle „Organisierten Interessen“ zu erweitern.

Ulrich von Alemann (1985, S.5) unterscheidet in diesem Kontext drei Ebenen von Interessen: die individuelle Dimension, die materielle Dimension und letztlich die gesellschaftliche bzw. politische Dimension. Gerade die dritte Ebene ist dadurch gekennzeichnet, daß verschiedene konkurrierende Nutzenprofile miteinander verknüpft werden.

⁸ Auf die Problematik des kollektiven Akteurs wie ihn beispielsweise Mancur Olson (1985) darstellt, wird hier nicht weiter eingegangen werden. Auch bleiben die internen Organisationsproblematiken weitgehend unbehandelt. Dieser Aspekte würde bei einer Berücksichtigung den Rahmen einer Diplomarbeit übersteigen.

Bei der Interessenvermittlung geht es vor allem um die Durchsetzung von Interessen und die Beeinflussung von staatlicher Politik. Adressaten sind unter anderem Parlament, Regierung und Verwaltung, Parteien sowie die öffentliche Meinung (Schmid 1998, S.29).

„Interessenvermittlung bildet ein grundlegendes Merkmal moderner, d.h. funktional ausdifferenzierter und demokratisch strukturierter Gesellschaften. Es ist eine Schlüsselkategorie der modernen Politikwissenschaft, ähnlich wie beim Begriff Interessen ist es freilich nicht einfach, eine einheitliche, klare Definition von Interessenvermittlung zu geben“ (Schmid 1998, S.15).

Neben der Einbindung von großen Interessenvermittlern in den Aufgabenbereich des Staates (vgl. Schmitter 1981, ebenso Schmid 1998 S.92 ff.) steht der Grundgedanke einer „Institutionalisierung von Kontakten zwischen verbandsförmig organisierten gesellschaftlichen Interessen und staatlichen Akteuren in den zentralen Politikfeldern“ (Schmid 1998, S.12). Diese Aussage, die ihre Wurzeln in der Korporatismusforschung hat, zeigt auch die theoretische Nähe zu Netzwerkenansätzen. Bei diesen stehen ebenfalls, wie erwähnt, die Beziehungen zwischen den Akteuren im Blickpunkt der Betrachtung. Umstritten ist, wie stark bei Netzwerken von einer Institutionalisierung gesprochen werden kann bzw. wie die Grenze zwischen Institution und Netzwerk definiert werden sollte.

Leonard Neidhart weist auch auf das Problem der Nichtrepräsentanz einiger Interessen hin, indem er schreibt: „Im Kern hat jedes politische System damit fertig zu werden, daß es nicht alle Interessen berücksichtigen kann“ (Neidhart 1993, S.117).

„Die Entwicklung zum modernen Wohlfahrtsstaat hat durch die Ausweitung staatlicher Leistungen und Interventionen ebenfalls dazu beigetragen, daß sich immer mehr Interessen organisieren und Einfluß nehmen. Zugleich ist durch die gestiegene Komplexität von Politik der Bedarf an verbandlichen Informations-, Steuerungs- und Legitimationsressourcen gestiegen“ (Schmid 1998, S.27).

In der Debatte der Interessenvermittlung ist ein weitverbreitetes Vorurteil, daß Lobbyismus als Einflußnahme Korruption gleichgestellt werden könnte. Eher muß der Lobbyist als professioneller Vertreter in den Verhandlungen gesehen werden, der als Agent (im Sinne des Principal-Agent Theorem vgl. Perrow 1986) versucht, den größten Nutzen zu verwirklichen.

Garantiert werden muß von staatlicher Seite die Verlässlichkeit auf einen verfassungsmäßigen Rahmen in Form von Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Diese Verhandlungen können auch als Mechanismus der gesellschaftlichen Regulierung konkurrierender Machtblöcke betrachtet werden.

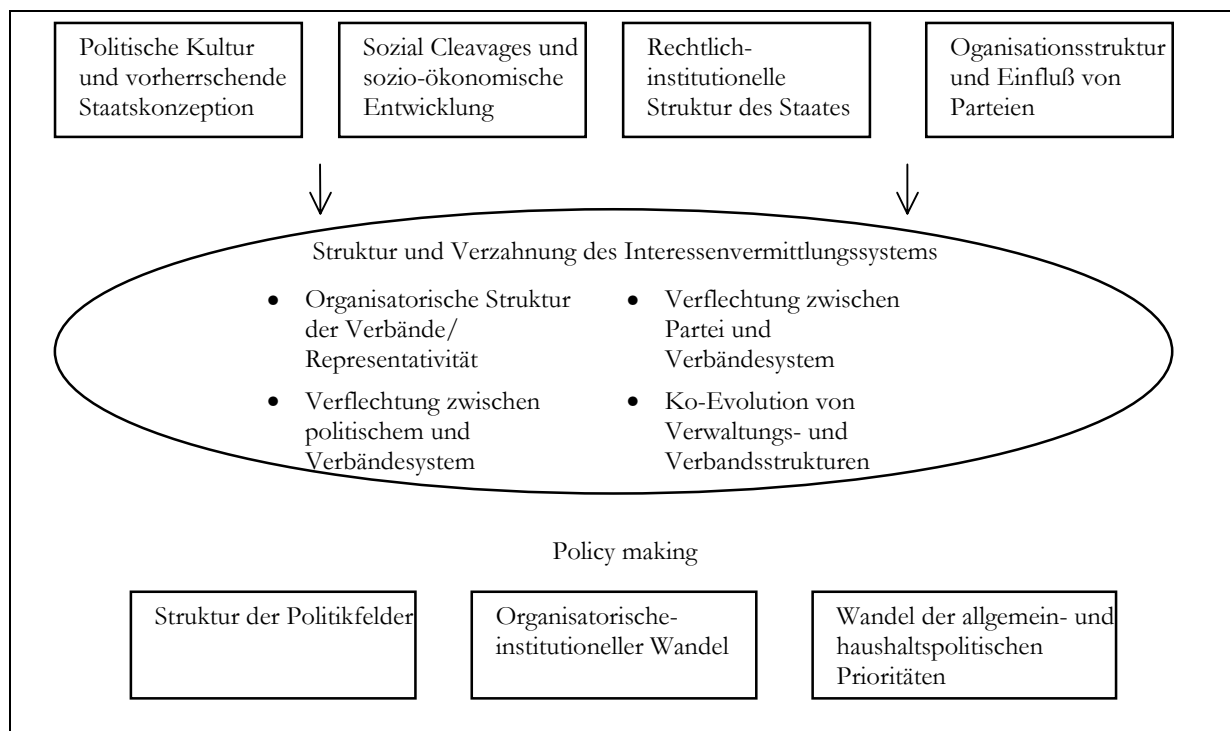
„Lobbying is not simply pressure. Pressure is the last stage in a multifaceted process which includes the gathering of information, the ‘mise au point’ of policy proposals and appropriate strategy meant to sustain such proposals; the search for allies and other aspects as well“ (Graziano 1998, S.43).

„Lobbying is specialised and expert representation very different by its nature from general, unspecialised representation secured by elected officials. While representating special interests, the lobbyist is the bearer of information and technical-political expertise (in the sense of knowledge of the technicalities of specific policy areas) which may prove useful and sometimes crucial in the definition of legislation and administrative regulation“ (ders.).

Bemühungen, eine allgemeine Theorie der Verbände zu entwerfen, sind nicht Sinn und Zweck an dieser Stelle. Oft werden diese Bemühungen auch nicht der Komplexität und Heterogenität der Verbändelandschaft gerecht (Zimmer 1995; Schmid 1997 zum Thema: Allgemeinwohl).

Verwiesen sei allerdings an dieser Stelle auf den Ansatz von Clive Thomas (1993, S.15-21). Er versucht einen konzeptionellen Raum zu entwickeln, der es erleichtern soll, eine analytische Basis für internationale Vergleiche zu finden. Die Kombination verschiedener theoretischer Ansätze soll eine systematische Darstellung der Einflußfaktoren auf das Verbändesystem ermöglichen. Soziale und ökonomische Bedingungen in der Kombination mit Strukturen des politischen Systems ergeben das Netz der Interessenvermittlung im policy making (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Konzeptioneller Rahmen der Verbändeanalyse nach Clive Thomas



(Quelle: Schmid 1998, S.31)

2.2.1 Kirchen und religiöse bzw. weltanschauliche Gruppen als „Organisierte Interessen“

Typologien der Zuordnung von Interessengruppen gibt es in der Literatur reichlich (vgl. Beyme 1980; Waschkuhn 1999a; Alemann 1995), allerdings bleibt eine Einordnung der Kirchen als „Organisierte Interessen“ und damit als Interessenvertreter meist außen vor, bzw. erfolgt nur am Rande.

Wie dargestellt ist die Vermittlungsposition die „Hauptaufgabe des intermediären Systems auf der Mesoebene der Gesamtgesellschaft“ (Niedermayer 1996a; in Verbindung mit Niedermayer 1996b). „Zu den kollektiven Akteuren des intermediären Systems zählen die politischen Parteien, soziale Bewegungen, Verbände, Kirchen und Medien“ (Waschkuhn 1999a, S.71; vgl. auch Badelt 1999). Die Kirchen können allerdings nicht Nonprofit-Organisationen zugeordnet werden, da diese nach Salamon und Anheier (1994, S.14) nicht primär religiös orientiert sein dürfen.

Von Alemann (1995, 1989) typisiert: Verbände im Wirtschaftsbereich und in der Arbeitswelt, Verbände im sozialen Bereich, Verbände im Bereich Freizeit und Erholung, Verbände im gesellschaftlichen Bereich (z.B. public interest groups) und Verbände im Bereich von Religion, Kultur und Wissenschaft. Von Beyme (1980, S.83) nimmt eine Typologisierung von Interessengruppen nach ideellen Förderverbänden (promotional groups), Bürgerinitiativen und advokatorischen Gruppen für allgemeine Interessen (public interest groups) vor.

Als „public interest group“ hat sich der Begriff durchgesetzt, der für die Form von ideellen Förderungsgruppen steht. „Public interest groups“ sind somit Gruppen, die ein kollektives Gut verfolgen, dessen Erreichung den Mitgliedern der Organisation keinen persönlichen Vorteil bringt.

„Public interest (...) is a problematic notion. It is perhaps more of moral or political imperative than something which is amenable to precise analytical definition. (...) the public interest has been redefined as a particular kind of interest embraced by particular organisations, which pursue broader, more general goals than „special interest groups“ (Graziano 1998, S.47 f.).

Der Hauptpunkt bei neueren Definitionen und Typologisierungen ist die Art und Weise der Gruppenmitgliedschaft und das Ausmaß der aktiven Teilnahme, wobei es nicht ein singuläres gemeinsames Interesse gibt, sondern meist eine Kombination mehrerer Forschungsinteressen. Diese allgemeinen Interessenvertreter werden teilweise auch „citizens' lobbies“ genannt. Beispiele lassen sich heute in den Bereichen Frauenrechte, Verbraucherrechte oder Opferhilfen finden, allerdings gelten diese Gruppierungen meist immer noch als zu schwach, um einen traditionellen Interessenverband in seiner angestammten Position zu gefährden.

Es ist allerdings auch möglich, die Akteure in Bezug auf ihren gesellschaftlichen Einfluß zu unterscheiden. So können drei Richtungen gebildet werden: erstens ein klassischer Wettbewerb zwischen Verbänden, zweitens ein System der Selbstregulierung und drittens eine

institutionalisierte Form der Kooperation und Konzentration zwischen Staat und Verbänden (Schmid 1998, S.19) ⁹.

Allgemein ist hervorzuheben: Parteien verfügen über das umfassendste Funktionsspektrum, während Verbände und Bewegungen stärker sektoral bis partikular ausgerichtet sind. Kirchen und Medien verstehen sich als universell, bedienen im Grund aber einen oder mehrere Spartenbereiche mit bestimmten Formaten. Kirchen sind eine spezifische Form der organisierten Interessen mit erheblichen Privilegien und einer bestimmten Sonderrolle. Daß die Kirchen nach dem Ende der DDR die Transition am besten von allen Massenorganisationen überstanden haben, bestätigt die spezielle Rolle der Kirche in Ostdeutschland (Niedermayer 1996a, S.156 f.).

In welcher Typisierung Kirchen und religiöse bzw. weltanschauliche Gruppen eingeordnet werden, kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Es bleibt zumindest festzuhalten, daß eine Betrachtung dieser Akteure unter dem Gesichtspunkt „Organisierte Interessen“ als legitim erachtet werden kann. Schließlich versammelt sich ein nicht zu unterschätzendes Mitgliederpotential hinter den beiden großen Volkskirchen. Auch kann, wie im zu bearbeitenden Fall, ein Interesse, an einer wie auch immer gearteten Wertevermittlung unterstellt werden. So nehmen vor allem die beiden großen Volkskirchen eine Rolle als selbst ernannte „Wächter über die Werte und Normen in der Gesellschaft“ ein.

Klaus von Beyme (1980, S.83 f.) meint, daß es noch immer eine Scheu gibt, Kirche unter die Interessengruppen einzuordnen. Die Ausklammerung erfolgt oft aufgrund der Tatsache, daß den Kirchen teilweise eine eigene Rechtshoheit zugestanden wird. Allerdings sei dieser Unterschied nur noch graduell gegenüber anderen Verbänden, denn schließlich sei die Tarifautonomie in ähnlicher Weise zu betrachten. Auch die Begründung, daß bei einer Einordnung der Kirchen als „pressure group“ die Wesensart und das Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft nicht ausreichend berücksichtigt würde, ist zurückzuweisen. Viele „pressure groups“ verstehen sich selbst in ihrem Selbstverständnis nicht als solche.

Offen bleibt hingegen weiter, ob sich diese Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, somit auch Kirchen, der gleichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen bedienen können, wie sogenannte klassische Akteure der Interessenvermittlung, z.B. Gewerkschaftsverbände oder Arbeitgeberverbände.

In der sozialen Verankerung des intermediären Systems besteht im Ergebnis eine beträchtliche Differenz. Damit ist vor allem die abnehmende Bindung der Bevölkerung in Form von Mitgliederbindungen gemeint. So legt Wolfgang Seibel (1997) gerade am Beispiel der Wohlfahrtsverbände dar, daß das selbstverständliche, religiöse Umfeld „einer mehr oder weniger passiven, aber gleichwohl affirmativen Kirchenmitgliedschaft der breiten Bevölkerung“ (Seibel 1997, S.483 f.) in den neuen Bundesländern fehlt, da weniger als ein Drittel der ostdeutschen

⁹ An dieser Stelle sei auf diverse Artikel zur Typologisierung von „Organisierten Interessen“ und Verbänden im Journal „Neue Soziale Bewegungen“ verwiesen (3/91, 3/92, 4/92, 3/95, 2/96, 4/96, 2/97).

Bevölkerung einer der beiden christlichen Kirchen angehört. Verbände allerdings, die in ihrer Form die Wende fast unbeschadet überstanden haben, wie das Deutsche Rote Kreuz, die Volkssolidarität oder typisch für Ostdeutschland, die Gartenvereine, bieten Nischen in einem neuen institutionellen Gefüge, um den ostdeutschen Bundesbürgern Stabilität und Orientierung zu vermitteln.

Heute muß auch die öffentliche Medienlandschaft in der Darstellung der Verhältnisse berücksichtigt werden. Es kann nicht auf den Wandel der Medienlandschaft im Zuge der Einheit an dieser Stelle eingegangen werden. Allerdings kann man ohne weiteres sagen, daß die Medien nach einer kurzen Phase der Selbsttransition eine vollkommene Angleichung an die westdeutschen Marktstrukturen erfahren haben. Es ist zu unterstellen, daß nicht nur finanziell sondern auch personell die Schlüsselpositionen fast ausnahmslos in westliche Großunternehmen integriert sind.

2.3 Politiknetzwerke

Schwerpunktmäßig erfolgt in der Diplomarbeit eine Beschränkung auf die Meso- und Makroebene, d.h. eine Untersuchung des Verhältnisses von „Organisierten Interessen“ und Staat steht im Mittelpunkt. Impulse zur Systematisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Interessengruppen lassen sich aus der Diskussion zum Pluralismus und Neokorporatismus entnehmen (vgl. Streeck/Schmitter 1996; sowie zur Einführung Triesch/Ockenfels 1995).

Die politischen Literatur bietet eine fast unüberschaubare Menge an Artikeln zum Thema Netzwerkanalyse¹⁰. Es kann an dieser Stelle weder auf die große Bandbreite der verschiedenen Ansätze eingegangen werden noch ist der Anspruch an eine allumfassende Darstellung erhoben.

Mit dem Konzept der Netzwerke wird den Beobachtungen einer Dominanz von „Organisierten Interessen“ im Gesetzgebungsprozeß Rechnung getragen, wobei es unerheblich ist, ob es sich hierbei um Verbände im klassischen Sinne, Parteien, „public interest groups“ o.ä. handelt. Auch die strikte Trennung zwischen öffentlichem und privatem Raum wird mit der Überwindung des Paradigmenstreits zwischen Pluralismus und Korporatismus versucht, anders darzustellen. Allgemein kann man den Politiknetzwerkansatz einer veränderten politisch-administrativen Situation und einem Versuch, diese besser abzubilden, zurechnen. Netzwerke werden in diesem Zusammenhang meist unter einer empirisch-analytischen Perspektive betrachtet, die versucht, die bisher nebeneinander stehenden Ansätze miteinander zu verbinden.

Ein Netzwerk besteht im allgemeinen aus Kontakten zwischen Akteuren, die soziale, wirtschaftliche oder politische Beziehungen unterhalten. Die Interaktion, Interdependenzen und Kommunikationsprozesse stehen im Zentrum der Betrachtung, wobei verschiedenste Ressourcen durch die Akteure eingesetzt werden können. Ziel einer Kooperation kann die Senkung von Transaktionskosten sein (Jansen/Schubert 1995; Kenis/Schneider 1996; Williamson 1993). Als

¹⁰ Zur Einführung sei verwiesen auf Tanja Börzel (1997); sowie auf die umfassende Darstellung bei Kenis/Schneider (1996)

Ressourcen können neben den klassischen Mitteln der Finanzen und des Rechts auch die Organisationsmacht, Wissen, Vertrauen, Legitimation u.ä. eingesetzt werden. Die Zusammenarbeit vollzieht sich auf der Basis gering institutionalisierter Beziehungen, die sich auf die gegenseitige Anerkennung stützen, „abhängig von der funktionalen Bedeutung der strukturellen Verankerung im Netzwerk“ (Schmid 1998, S.57).

Frans van Waarden (1992) stellt den detailliertesten Vorschlag zur Untersuchung von Netzwerken dar. Er sieht Netzwerke zwischen Staat und Gesellschaft angesiedelt. Politiknetzwerke haben ferner die Funktion, einen Zugangskanal zu Politikformulierungs- und Entscheidungsprozessen zu schaffen und den Informationsaustausch zu organisieren. Interessant ist dabei, daß van Waarden im Gegensatz zu anderen Ansätzen (z.B. Pappi 1995) den Grad der Institutionalisation mit in seine Definition einbezieht. So schließt er von einer höheren Institutionalisation des Netzwerkes auf ein geschlossenes und statisches, in der Regel auch an Innovationen niedrigeres System. Auch die, zumeist ungeschriebenen, Regeln des angewandten Verhandlungsstils entscheiden über das Verhalten der einzelnen Akteure, wodurch Politiknetzwerke beispielsweise von Konsens- vs. Konfliktorientierung, Vertraulichkeit vs. Öffentlichkeit oder pragmatisch-rationalem vs. ideologischem Diskurs geprägt werden können.

Zum Schluß entscheiden Machtbeziehungen und Strategien der Akteure über deren Zusammenwirken. Bei den Modellen der Interessenvermittlung, die van Waarden im Anschluß an seine Ausführungen bildet, bleibt teilweise unklar, wo die Grenzen von Netzwerken anzusetzen sind bzw. in welchem Stadium von einem Politiknetzwerk gesprochen werden kann. Forschungsansätze, die Netzwerke in einem Kontinuum zwischen Pluralismus und Korporatismus ansiedeln (Czada/Schmidt 1993), haben allgemein mit dieser Abgrenzungsproblematik zu kämpfen.

„Diese (Netzwerke) etablieren allgemein formulierte Kommunikationprozesse, in denen Interessen und Präferenzen formuliert werden können; sie bieten Regeln und Verfahren an, die eine Kooperation unterstützen und entsprechen so einer Steuerungsform, die dem Verlust staatlicher Souveränität Rechnung trägt. Dabei können historische Erfahrungen und Elemente der politischen Kultur ebenso eine Rolle spielen wie gemeinsam geteilte „Weltanschauungen“ bzw. politische Paradigmen wie lange der Keynesianismus in der Wirtschaftspolitik.“ (Schmid 1998, S.59)

Eine Politikfeldanalyse auf Grund des Netzwerkansatzes soll hier nur partiell vorgenommen werden. Dabei spielen folgende Variablen eine Rolle: Strukturen und Einflußmöglichkeiten, Ressourcen des Einflusses sowie der Kontext (s.o.), in dem die Entwicklung zu LER zu verstehen ist.

2.3.1 Strukturen, Institutionen und Politikarenen

Die Macht einzelner Verbände oder Gruppierungen in einem Interessenvermittlungssystem hängt von einer Vielzahl von Variablen ab. Die Struktur des Regierungssystems löst dabei

Verstärkungs- oder Abschwächungseffekte aus und kann als ein Faktor bei der Wahl der Adressaten und der Strategie der Beeinflussung gelten. So ergibt sich u.a. die Möglichkeit, direkt auf die Regierung oder Verwaltung Einfluß zu nehmen oder über das Parlament und dessen Ausschüsse Interessen zu artikulieren.

Neben dem Regierungssystem ist der für Deutschland typische Föderalismus zu berücksichtigen, genauso wie die „subjektive Auffassung der Gruppen von der Machtverteilung im System“ (Beyme 1980, S.140). In der vorliegenden Arbeit, bei der sich die Akteure hauptsächlich auf Landesebene bewegen, wird der Aspekt des Föderalismus nicht weiter verfolgt.

Bei der Betrachtung von LER ist eine Untersuchung der Regierungsstrukturen nicht im Detail erforderlich, da sich in allen Bundesländern die gleichen Regierungsstrukturen finden lassen. Somit fällt der Variable ‘Struktur’ bei der Unterscheidung zwischen den einzelnen neuen Bundesländern im Bereich Religionsunterricht, Ethikunterricht oder LER ein geringes Gewicht zu. Die Strukturen können bezüglich dieses Themas in ganz Deutschland als gleich oder zumindest sehr ähnlich angesehen werden. Hätte sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine einheitliche, alternative Lösung durchgesetzt, so hätte der Unterschied in Bezug auf strukturelle Gegebenheiten stärker untersucht werden müssen.

Bei der Herausarbeitung des bevorzugten Adressaten muß die Komplexität des politischen Entscheidungsprozesses berücksichtigt werden. Die Stadien des Gesetzgebungsprozesses schließen in den meisten Fällen ein, daß mehrere Adressaten kontaktiert werden. Die Stadien lassen sich dabei in vorparlamentarische, parlamentarische, administrative und gerichtliche Ebenen einstufen (Beyme 1980, S.158). Dies kann auch als Einteilung der einzelnen Politikarenen verwendet werden.

Neben den Verbänden als Interessenvertreter der akkumulierten Interessen, können selbstverständlich auch Parteien als solche gesehen werden. Dabei kommt den Parteien durch ihre Stellung eine besondere Rolle zu. Über die einzelnen Fraktionen ist der Zugang zur parlamentarischen Arena gewährleistet.

Adressaten in der parlamentarischen Arena können Fraktionen der einzelnen Parteien, einzelne Abgeordnete und Ausschüsse sein. Bildet man eine Arena aus Regierung und Ministerialverwaltung, so bilden sich ähnliche Muster. Referate unterhalten dabei zwecks Informationsaustausch formelle und informelle Kontakte zu einzelnen Interessengruppen. Wobei der Nachweis informeller Beziehungen allerdings äußerst schwierig ist. Ministerien und deren Referate gelten als Adressaten, wie auch Mitglieder aus der Regierung selbst, die die Rolle eines „Gatekeepers“ einnehmen können. Diese Funktion ist diffizil, da sich Mitglieder der Regierung nicht immer deutlich zu ihren Beziehungen gegenüber Verbänden o.ä. Gruppen bekennen. Beyme (1980, S.184) schreibt dazu: „Einzelne Verbände versuchen,... ihre Vertrauensleute an die Spitze bestehender Ministerien zu bringen“.

Eine weitere Politikarena kann in der Judikative gesehen werden. In den 1990er Jahren mußte das Bundesverfassungsgericht vermehrt Entscheidungen treffen, die zuvor nicht auf dem Weg der Interessenvermittlung gelöst werden konnten. Verwiesen sei beispielsweise auf Entscheidungen bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 StGB).

Arenen bilden die Plattformen der Verhandlungen und Strukturen, das „Spielbrett“ der Institutionen. Hier versteht man unter den institutionellen Bedingungen die Möglichkeiten, die aus der Struktur des Regierungssystems stammen (Schmid 1998, S.14 in Verbindung mit Mayntz/Scharpf 1995). Dabei definieren Institutionen die Spielregeln, konstituieren Akteure und Akteurskonstellationen, strukturieren die Verfügung über Handlungsressourcen und prägen damit die Präferenzen der Akteure erheblich – freilich ohne sie endgültig zu determinieren. Das Staatskirchenrecht in Deutschland stellt eine solche Institution dar (vgl. Schmid 1998, Kap.7).

Als Institution ist auch das Prinzip der Subsidiarität zu verstehen. Ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, wie ihn Art.20 Abs.1 GG für die Bundesrepublik Deutschland festlegt, lebt von diesem Prinzip. Dieses „wird dabei so verstanden, daß eine übergeordnete Instanz erst eingreift, wenn die jeweils kleinere Einheit ihre Leistungsgrenze erreicht hat“ (Tangemann 1995, S.11).

Ein zunehmendes Problem ist die Ansicht vieler Bürger, daß der Staat im Problemfall die Regelung übernehmen sollte, obwohl als die kleinste Einheit weiterhin die Familie verankert ist. Die Auffassung, daß der Bürger als Partner zu betrachten ist, wird immer mehr durch ein obrigkeitsorientiertes Verhalten abgelöst: der Bürger wird somit zum „Hilfsempfänger“. Dies trifft auf alle Gesellschaftsbereiche zu und gilt somit auch für die Wertevermittlung, welche eigentlich in der Familie erfolgen sollte, aber zunehmend der Schule übertragen wird.

Dieses Prinzip der Subsidiarität gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche. Als Ausdruck dieser Aufgabenteilung ist in Deutschland ein ausgeprägtes Staatskirchenrecht über die Jahrhunderte entstanden. Diese spezielle Position wird unterstützt durch die Tatsache, daß Religionsgemeinschaften neben den Parteien und im Gegensatz zu anderen Interessenvertretern im Grundgesetz (Art.140 GG verweist auf Art.136, 137, 138, 139 & 141 WRV) erwähnt werden.

Diese Aufgabenteilung, die sich in allen Bereichen des Zusammenwirkens zwischen Staat und Kirche erkennen läßt, ist ein historisch gewachsener Prozeß. So erscheint es kaum verwunderlich, daß sich nach langjähriger staatlicher Trennung auch unterschiedliche Systeme in diesem Bereich der Zusammenarbeit entwickelt haben. Neben dem westdeutschen Modell des Staatskirchenrechts im Pluralismus einer Demokratie entwickelte sich das Miteinander in der DDR unter dem Schlagwort „Kirche im Sozialismus“. Im Exkurs (I) wird dies deutlicher dargestellt.

2.3.2 Ressourcen und Akteure

Alle „Organisierten Interessen“ verwenden Ressourcen zur Durchsetzung ihrer Interessen, wobei der Begriff Ressourcen sehr weit gefaßt sein kann und nicht allein auf finanzielle Ressourcen

beschränkt bleibt. Alle Mittel, die zur Erreichung eines Zieles eingesetzt werden, sind somit Ressourcen. Dabei wird im allgemeinen nur von legalen Möglichkeiten ausgegangen. Korruption oder die Anwendung von Gewalt wird damit nicht weiter berücksichtigt.

Eine wichtige Ressource sind nach der Einfluß- und Mitgliedschaftslogik von Schmitter/Streeck (1981) vor allem die Mitglieder einer Organisation. Über sie kann Druck auf den Verhandlungspartner ausgeübt werden. Die Mitgliederstärke entscheidet im allgemeinen auch über die finanziellen Fähigkeiten des kollektiven Akteurs zur Interessendurchsetzung. Dies kann somit als die Grundlage für den Erfolg großer Organisationen wie beispielsweise der Gewerkschaften erachtet werden.

Eine weitere Variable ist die Möglichkeit einer Drohung, wobei diese wiederum sehr unterschiedlich ausfallen kann. Gedroht werden kann mit rechtlichen Schritten, allerdings auch mit dem Rückzug aus dem Politikfeld. In Verhandlungen mit dem Staat kann dies ein Mittel sein, um verschiedene Politikfelder miteinander zu vernetzen. Drohungen besitzen oft eine „besondere Dynamik“ (Paris/Sofsky 1987, S.15). So beinhalten Drohungen gegenüber einem Verhandlungspartner auch immer eine Selbstverpflichtung zur Durchführung der in Aussicht gestellten Maßnahme. Erfolgt dies nicht, so ist die Autorität gefährdet. Eine Drohung kann des weiteren nicht intendierte Wirkungen in sich bergen, z.B. eine Unterbrechung der Kommunikation nach sich ziehen. Eine konkrete Drohung kann darin bestehen, daß der Akteur eine Klage vor dem zuständigen Gericht einzureichen beabsichtigt.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Durchführung von Demonstrationen und die Beeinflussung der öffentlichen Medien als Einflußmöglichkeiten verwiesen.

Netzwerke bestehen, wie sie oben dargestellt wurden, aus Beziehungen zwischen Akteuren. Die innere Geschlossenheit einer teilnehmenden Interessengemeinschaft kann ihr zu einer Stärkung der Durchsetzungskraft verhelfen. Die Stärke einer Gruppe kann nur teilweise damit erklärt werden, daß man sich auf deren Ressourcen beschränkt, und die einzelnen historischen Entstehungsmuster vergleicht. Es muß auch der Gruppenzusammenhalt einbezogen werden. Eine Gruppe, die mit nur einer „Stimme“ verhandelt, bietet weniger Angriffspunkte für Verhandlungspartner als eine zerstrittene Organisation.

„A more fundamental question concerning group coherence is whether associability (group formation and maintenance) is problematic. This well trodden debate between whether Olsonian assumptions of economic, „rational, utility maximising“ behaviour by members ... or social and institutional factors, are better explanations of collective action, might fruitfully be rehearsed once again by considering whether the [*hier: EU*] environment imposes any specific dynamics“ (Greenwood 1998, S.94).

Allerdings wird an dieser Stelle die Organisationsfähigkeit der Evangelischen Kirche nicht weiter in Frage gestellt. Probleme kollektiver Akteure sind primär im Olson-Dilemma ¹¹ zu sehen, auf

¹¹ Vgl. Olson (1985)

das an dieser Stelle allerdings nicht weiter eingegangen werden kann. „Free-rider-Verhalten“ und die Beziehung zwischen Prinzipal und Agent sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen.

2.4 Aspekte der politischen Kultur

Aspekte der politischen Kultur sind eine sinnvolle Ergänzung bei der Betrachtung und dem Verständnis von Verhandlungsergebnissen. Die Verwendung solcher Variablen ist zwar häufig aufgrund ihrer Unbestimmtheit stark kritisiert, bietet aber eine Möglichkeit, die kulturellen und auch emotionalen Bedingungen in einer Gesellschaft nachzuvollziehen. Dies ist besonders in einem Thema wie dem Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde bzw. Religionsunterricht zu berücksichtigen. Auch die noch vorhandenen gesellschaftlichen Probleme beim Zusammenwachsen zwischen Ost und West in Deutschland bilden einen zu berücksichtigenden kulturellen Hintergrund.

Politische Kultur soll verstanden werden als eine „kognitiv-normative ‘Landkarte’, die die politische Welt geistig absteckt und strukturiert. Etwas verkürzt geht es um die, für ein gesellschaftliches Kollektiv maßgebenden grundlegenden Vorstellungen darüber, was Politik eigentlich ist, sein kann und sein soll“ (Rohe 1996, S.1).

Es handelt sich bei politischen Kulturen auch um Ordnungskonzepte, „an denen viele mitstricken und mitgestrickt haben, nicht nur die jeweils lebende Generation“ (Rohe 1996, S.3). Diese Ordnungsvorstellungen spiegeln auch historische Erfahrungen einer Gesellschaft und die „Antworten“, die sie in der Vergangenheit für die politischen Grundprobleme sozialer Verbände gefunden hat, wider.

Politische Kultur ist somit auch das Verhandlungssystem, welches gemeinsames Handeln möglich macht, ohne daß bereits ein Konsens vorausgesetzt ist (Scharpf 1973 S.33; Rohe 1994).

Ein anderer Ansatz steht in der Almond/Verba-Tradition. Dabei werden Einstellungen gegenüber politischen Systemen oder subjektive Orientierungen der Systemmitglieder gegenüber politischen Phänomenen erfragt (Almond/Verba 1980, S.26). Gemeinsam habe beide Ansätze, daß nach den Einstellungen und dem Verhalten gegenüber dem Regierungssystem gefragt wird. Benutzt man Rohes Ansatz, so begibt man sich auf eine grundsätzlichere Ebene als bei Almond und Verba. Es ist nicht notwendig, die Problematik der Darstellung von politischer Kultur vertieft darzustellen. Es wird hier nur festgehalten, daß eine solche grundsätzlich existiert und Einfluß auf den Policyprozeß haben kann.

Auch wenn sich die Forschung zur politischen Kultur meist auf Umfragen beruft, so sollte die Kultur auch als soziales Phänomen verstanden werden. So kann durchaus nach dem Umfeld einer kulturellen „Hegemonie“ gefragt werden, wie dies Gramsci (1983) in seinen Ausführungen unternimmt, oder es kann ein vorherrschendes Meinungsklima (Noelle-Neumann 1977, 1982) untersucht werden.

In Umbruchsituationen, wie es die „Implosion“ des DDR-Regimes und der daraus folgende Umbruch vollständiger Institutionengefüge darstellt, kann es passieren, daß situative Faktoren oder individuelle Besonderheiten einen höheren Stellenwert als vor dem Umbruch einnehmen, da die Orientierungspunkte der alten Institutionen verschwimmen und neue noch nicht gefestigt sind. Ob eine empfohlene stärkere Subsidiarität, wie sie von Waschkuhn et al. (1999) vorgeschlagen wird, die westdeutsche Dominanz und deren Folgen für die Identifikation der Ostdeutschen mit den neuen Institutionen hätte abmildern können, bleibt vorerst dahingestellt.

2.4.1 Wandel der politischen Kultur und die deutsche Einheit

Die Herausbildung oder Aneignung neuer Handlungsmuster, Wertorientierungen und Habitusformen, die sich zu einer ostdeutschen Identität aggregieren könnten, benötigt Zeit, um Wurzeln zu schlagen bzw. sich zu institutionalisieren. Andererseits ist es unverkennbar, daß die DDR als Kultur, als Erfahrungs- und Erzählgemeinschaft, jetzt erst nachträglich entsteht, nämlich als ein „negativer Patriotismus und als ein subkulturelles oder provinzielles Ostgefühl“, das an die Unhintergebarkeit der eigenen Erfahrung im kollektiven Bewußtsein appelliert (Waschkuhn 1999a, S.43).

„Soziokulturell ist die [*diese*] formale Überstülpung offensichtlich nicht so recht gelungen, was keinesfalls verwundert, denn hier geht es im Analyserahmen der politischen Kultur um grundsätzliche Fragen der Legitimation, der Akzeptanz, der Werte und Einstellungen, um soziale Gerechtigkeitsdiskurse, politische Partizipation und Vertrauen oder um Apathie, Ablehnung und Resignation.“ (ders.)

Ein Prüfen von Regelungen aus der DDR-Gesellschaft könnte in diesem Zusammenhang nicht nur ein Beitrag für sachgerechte Problemlösungen sein, sondern könnte als Nebeneffekt gerade dazu beitragen, daß Gefühle des „Dominiert-Werdens“ abgebaut werden. Wenn ein gesellschaftlicher Raum bzw. Platz geschaffen wird, der es ermöglicht, daß ein schwächerer Partner seine eigenen Erfahrungen einbringen kann, so kann „die Chance einer emotionalen Bindung an die nun gemeinsame Bindung“ (Hettlage/Lenz 1995, S.16) erhöht werden. Die Christenlehre und die Erfahrungen der Kirchen in der DDR sind solche Möglichkeiten der Einbringung.

Als „maßgebend und unabdingbar“ sollten nach Thumfart (1999, S.243) „die historisch geformten Dimensionen und Relationen von Strukturen und Kulturen“ angesehen werden, die für die politologischen Beschreibungen und Erfassung des Transformationsprozesses verantwortlich sind. Was nun die politische Kultur in der Gegenwart betrifft, so sprechen viele Indikatoren und Untersuchungen dafür, daß die Differenzen zwischen Ost- und Westdeutschland größer waren und noch immer sind als zunächst gedacht und erhofft, und daß sie durch die Vereinigung vielleicht sektoral auch noch zunehmen. So etwa bemerkt Roman Herzog: „Unter uns Deutschen macht sich Erstaunen breit, daß wir auch geistige und mentalitätsmäßige Unterschiede feststellen. Dieses Erstaunen zeigt, wie wenig wir in den letzten

Jahren wirklich voneinander gewußt haben und wie weit wir uns voneinander entfernt haben“ (Bundespresseamt-Bulletin vom 5.7.1994, S.610).

Die aktuelle Tendenz, daß sich eine Abgrenzungsidentität gegenüber den politischen Institutionen unabhängig von der jeweiligen politischen Orientierung ausbildet, läßt sich nicht mit dem bloßen Verweis auf ein *cultural lag* der politischen Kulturen in den neuen Bundesländern erklären. Vielmehr resultiert sie aus den besonderen Bedingungen des deutsch-deutschen Vereinigungsprozesses, in dem die politische Kultur der Ostdeutschen in spezifischer Weise zum Tragen kommt. Dabei entfalten die politischen Identitäten dieser Bürger eine Eigendynamik, in deren Folge die ostdeutschen Vorstellungen von Politik weder in das westdeutsche Erwartungsschema, das auf der Anpassung an den Westen zielt, passen, noch den ostdeutschen Hoffnungen auf eine vom Westen unabhängige, besondere Politik der Ostdeutschen entsprechen müssen.

2.4.2 Werte und Legitimation in der Gesellschaft

Werte jeglicher Art in einer Gesellschaft bilden die oben beschriebene politische Kultur. In diesem Zusammenhang muß auch berücksichtigt werden, daß diese ähnlich der gesamten Gesellschaft einem ständigen Wandel unterliegen. Ein Staat wie die Bundesrepublik Deutschland ist kein völlig wertneutraler Staat und auch kein Staat, welcher ethischen Fragen gegenüber indifferent ist (Württemberg 1997, S.221). Dies ist von Bedeutung, da den staatlichen Institutionen in Deutschland als Ziel eine Wertneutralität auferlegt wird (ders.; vgl. Maurer 1998). Die Individuen, welche die tatsächlichen Handlungen ausführen, stützen ihre Entscheidungen allerdings auf ein, wie auch immer geartetes, Handlungs- und Wertekonstrukt. So ist das Grundgesetz an sich schon ein Wertmaßstab, an dem eine Orientierung erfolgen kann.

Die Bildung eines Grundkonsenses der Werte, die vermittelt werden sollen, ist kein Monopol des Staates. Dieser kann nur „stützend und schützend“ tätig sein, „soweit die gesellschaftlichen Kräfte der Sinnvermittlung Lücken lassen. Im pluralistischen Staat bestimmen die Gruppierungen des gesellschaftlichen Bereichs u.a. auch, an welchen Zielen sich die Erziehung der Jugend ausrichtet“ (ders.). Ob dies, wie Würtenberger (1997) meint, die Aufgabe der Kirchen und der Weltanschauungsgemeinschaften sei, ist zu prüfen. Welche Wirkung und Bedeutung die Entwicklung der Kirchen und kirchlichen Bindungen für die „Soziokultur“ haben und in der Zukunft einnehmen werden, ist ungewiß. Daß ein Großteil der derzeitigen Werte in der Gesellschaft aber immer noch auf christliche Wertvorstellungen zurückgeht, scheint hingegen unbestritten.

Ressourcen, wie sie oben angedeutet wurden, sind nur wirksam, wenn sie auch eingesetzt und durchgesetzt werden können. Die Verwendung von Ressourcen ist auch immer mit der Frage der Macht und implizit mit der dazugehörigen Legitimität verbunden. Legitimität, Herrschaft und Macht sind untrennbar miteinander verbundene Themen.

Lenk (1982, S.39) unterscheidet zwei gebräuchliche Formen der Legitimität: die „äußere“ sowie die „innere“ Legitimität. „Äußere“ Legitimität bezieht sich dabei auf die Außenbeziehungen eines Staates und ist in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen. „Innere“ Legitimität hingegen versteht sich als gesellschaftliche Anerkennung der Rechtmäßigkeit eines Regierungssystems und steht in Beziehung zur Frage nach Zustandekommen staatlicher Gewalt. „Innere“ Legitimität ist u.a. davon abhängig, inwieweit sich die Interessen der Gesellschaft in den politischen Entscheidungen wiederfinden lassen (Repräsentationsprinzip).

Zwischenfazit

In einer Synopse zu verschiedenen Ansätzen der Interessenvertretung durch Verbände faßt Schmid (1998, S.61) die Aufgaben eines modernen politischen Systems folgendermaßen zusammen: „Erstens ein Netz von Legitimations- und Entscheidungsprozessen in verschiedenen (staatlichen und gesellschaftlichen) Institutionen zu verbinden; zweitens die vielfältigen gesellschaftlichen Interessen auf friedlichem Wege in allgemein verbindliche Entscheidungen zu transformieren und so drittens (individuelle und kollektive) Ansprüche durch die Allokation von Rechten, Ressourcen und Respekt (Wahrung der Identität) politisch zu befriedigen.“

Weiter bestimmen die Knappheit von Ressourcen jeglicher Art, die Selektions- und Transformationsleistungen (Czada/Schmidt 1993, Saretzki 1996) der Verbände, sowie der institutionelle Rahmen (Mayntz /Scharpf 1995) das Spielfeld der Interessen.

In Anlehnung an Neidharts (1993) Ausführungen zur Bedeutung der territorialen Bedingungen kann man zusammenfassen, daß die mit dem Phänomen Interessenvermittlung verbundenen Strukturen und Prozesse sowie ihre Leistungsfähigkeit (bzw. ihr Versagen) darüber hinaus in ihrem gesamtgesellschaftlichen Kontext gesehen und analysiert werden sollten. Bestimmte sozioökonomische Strukturen, z.B. die Größe und Lage eines Bundeslandes, spielen hierbei eine wichtige Rolle, indem sie das politische System vor besondere Aufgaben stellen, aber auch alternative Handlungsoptionen ermöglichen.

Fragen der Nachwendezeit, nach einer Politik in Ostdeutschland *sui generis*, und damit nach dem Institutionentransfer sind hoch komplex und können zumeist nur schemenhaft beantwortet werden. Daß die Ost-West-Systemtransformation durch Westdeutschland dominiert war, ist in der Sozialwissenschaft heute anerkannt. Wie dies allerdings zu bewerten ist, wird unterschiedlich beurteilt. Die Inkorporation des DDR-Systems in die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland ist ein Beweis für diese These.

Waschkuhn (1999a) behauptet in seinen „Offenen Fragen zur Transformation“, daß die Vereinigung „in sozialintegrativer Hinsicht im wesentlichen gescheitert“ sei. Dies führt er weitgehend auf die Dominanz der Interessen westdeutscher Akteure zurück und auf deren „Inflexibilität und Borniertheit“, an denen notwendige Reformen scheiterten. Allerdings läßt er auch nicht unerwähnt, daß sich nach der Wende ein weitgehender „ostdeutscher Politikverzicht“ eingestellt habe. „Die ‘östliche Aufholjagd’ ist zugunsten eigener Wege zu relativieren“ (ders, S.129).

Es bleibt auch festzuhalten, daß Werte in der politischen Kultur, und somit Werte in der Gesellschaft an sich, einen nicht unerheblichen Bestandteil von Interpretationen politischer Prozesse bilden. „Werte wiederum, auf die sich der übergreifende Konsens der Sache nach bezieht, sind keine *deus ex machina*; sie fallen nicht einfach vom Himmel“ (Waschkuhn 1999a, S.151, bezieht sich hier vorwiegend auf Rawls 1998).

Exkurs I: Kirche im Sozialismus – Die Kirchen in der DDR

Zum besseren Verständnis erscheint es unerlässlich, an dieser Stelle das Verhältnis zwischen der DDR und den Kirchen im damaligen kommunistischen System chronologisch darzustellen. Geht man davon aus, daß die Erfahrungen der Vergangenheit sich in dem Unterrichtsfach LER wiederfinden, so wird die Darstellung der „Kirche im Sozialismus“ notwendig.

Nach den Kriegswirren und der Einteilung Deutschlands in Besatzungszonen war das Verhalten in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowohl von kirchlicher als auch von staatlicher Seite anfänglich rücksichtsvoll und taktisch bestimmt. Eine deutsche Einheit schien zu Anfang noch in greifbarer Nähe und sollte nicht durch zusätzliche kontroverse Punkte erschwert werden. Die Kirchen bekamen dabei von der Politik eine Position als möglicher Vermittler zugewiesen. „In der sowjetischen Besatzungszone galten die Kirchen gesellschaftspolitisch als antifaschistisch und stabilisierender Faktor, als Bündnispartner, um den friedlichen Übergang zum Sozialismus zu ermöglichen“ (Tangemann 1995, S.92).

Für die Kirche hingegen galt es, nach den schwierigen Jahren im Dritten Reich ihren Platz in der Gesellschaft neu zu definieren. Die vielen Umstrukturierungsmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszone mußten dabei berücksichtigt werden.

Die politischen Akteure, in diesem Zusammenhang vor allem die KPD, brauchten die Kirchen wegen ihres Einflusses in der Bevölkerung und in den kirchlichen Einrichtungen. Immerhin bekannten sich 1946 im Rahmen einer Volkszählung in der SBZ 94,5 Prozent der Befragten zu den beiden großen Kirchen (Spiegel Spezial 1991, S.72). Gleichzeitig begann aber die spätere SED, den kirchlichen Handlungsspielraum einzuschränken und die Kirche zu isolieren, „sofern nicht die Kirchenpolitik in Richtung Parteiziele ging“ (Tangemann 1995, S.93).

Ausschlaggebend für die Annäherung von Evangelischer Kirche und der Staatsleitung war die neue DDR-Verfassung von 1968. Die DDR-Führung hatte den bundesdeutschen Militärseelsorgevertrag von 1957 zwischen der Bundesregierung Deutschland und der EKD als Anlaß genommen, die Evangelische Kirche als „Militärkirche“ zu diskreditieren. Aus der Befürchtung heraus, im Zuge einer neuen Verfassung für illegal erklärt zu werden, schlossen sich die acht östlichen evangelischen Landeskirchen 1969 zum Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik (BEK) zusammen. Somit wurde der bis dahin noch gemeinsame Verbund aller Evangelischen Kirchen in Deutschland unter dem Dach der EKD aufgelöst. Zwar war die Evangelische Kirche von diesem Punkt an institutionell getrennt, man sprach aber offiziell von einer „besonderen Gemeinschaft“ (Neubert 1993, S.117). Die Kontakte waren neben den materiellen Hilfeleistungen, insbesondere den finanziellen Zahlungen aus dem Westen an die ostdeutschen Gemeinden, auch private und theologische Kontakte zwischen Ost und West.

Auch in einem rein formalen Sinn konnte von einer Unterscheidung zwischen Staat und Kirche gesprochen werden (Art.20 I 2, Art.39 DDR-Verf. von 1968/1974). Diese Unterscheidung war

jedoch als prinzipielle Abtrennung bestimmter gesellschaftlicher Segmente aus dem Weltbild des sozialistischen Weltanschauungsstaats zu begreifen¹². „Kirche im Sozialismus“ bedeutet in diesem Zusammenhang eher ein begrenztes Maß an Überlebensfähigkeit im System. Christlicher Glaube und Marxismus-Leninismus müssen als ebenso umfassende wie geschlossene Lehren mit absolutem Wahrheitsanspruch in diesem Zusammenhang verstanden werden.

Der Begriff „Kirche im Sozialismus“ bildete sich erst im Laufe der Zeit heraus. In der Bundesrepublik wurde und wird dieser oft mißgedeutet und als Verflechtung zwischen DDR und Kirche verstanden. Vielmehr muß man den Begriff als Ortsbestimmung des BEK im System verstehen. Bischof Schönherr's Definition auf der Synode des BEK von 1971 in Eisenach kann man kurz unter folgendem Motto zusammenfassen: Das Verhältnis der Kirche zum Staat solle nicht gegen, nicht neben, sondern Kirche im Sozialismus sein (Tangemann 1995, S.97).

Die Kirche suchte sich eigene Nischen im System und besetzte diese „Ersatzfunktionen“. So entstanden „Ventilfunktionen“ in der Weise, daß manche Teile der Bevölkerung hier versuchten, systemabweichende Ansichten in einem allgemein-politischen Mandat zu artikulieren (Scholz 1992, S.9). In diesem Zusammenhang äußert Rütters: „...man darf sich die „Abrechnung“ mit der Epoche „Kirche im Sozialismus“ unter diesem Aspekt [*Anpassung der Kirche an die staatlichen Strukturen*] nicht zu einfach machen. Das war von den Rahmenbedingungen her vorgegebenes Problem und Programm. Das hatte die Kirche nicht zu wählen, sondern sie konnte nur in irgendeiner Weise mit dieser Situation fertig werden“ (Marré 1992, S.32). Nach 1990 kam es vor allem im Westen zu Irritationen, da man die „ostdeutschen Schwestern und Brüder an der Elle der eigenen Situation, die durch eine Verflechtung mit dem gesellschaftlichen Gefüge gezeichnet“ war, maß (Neubert 1993, S.117).

Der Bereich Erziehung, Bildung und Wissenschaft wurde bis 1989 durchgängig „atheistisch“ (Scholz 1992, S.9) im Sinne des sog. „einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ verstanden (vgl. Art.25 DDR-Verf.). Schulpolitisch waren die Programme der SED-Vorgänger KPD und SPD vom Oktober 1945 die „Voraussetzungen, daß der Schulsektor unangefochten in die Hände der Marxisten-Leninisten kam“ (Knauff 1980, S.24).

Knauff zitiert weiter eine Anordnung des Ost-Berliner Magistrats von 1945+:

„Da die deutschen Schulen nicht länger durch verschiedene Bekenntnisse und Weltanschauungen gespalten werden sollen, werden die Schulen und Kirchen grundsätzlich voneinander getrennt. In Zukunft werden die Kirchen oder weltanschaulichen Organisationen für religiöse und weltanschauliche Erziehung der Kinder Sorge tragen“ (Knauff 1980, S.25).

¹² vgl. allg. H. Dähn (1982); W. Knauff (1980); G. Zieger (Hrsg.) (1989); O. Luchterhandt, in G. Brunner (Hrsg.) (1989); O. Luchterhandt, (1990).

Die Verfassung der DDR von 1949 (GBl. DDR, S.5) unterstrich diese Aussage. Art.40 I der DDR-Verfassung legt den Religionsunterricht fest ¹³. Eine Gewährleistung der Erteilung des Religionsunterrichts in den Klassenräumen war anfangs noch vorgesehen. So wurden auch Einschränkungen, die diesbezüglich auftraten, in den ersten Jahren noch von staatlichen Stellen angegangen. In einem „Gemeinsamen Kommuniqué“ vom 10. Juni 1953 bestätigte die Staatsführung der DDR nochmals den Religionsunterricht ¹⁴. Erst der sogenannte „Lange-Erlaß“ vom 12. Februar 1958 brachte die endgültige Trennung von weiterführenden Schulen und der Kirche. Paragraph 5 legte darin ein Werbungsverbot für die religiöse Unterweisung und eine Beschränkung des Unterrichts auf die Grundschule fest. In der Folge wurden die Kirchen aus dem öffentlichen Bildungswesen immer weiter verdrängt und auf die reine Gemeindeebene als Ort der Unterweisung und Bildung verwiesen (vgl. Mehrle 1998, S.170 f.).

Christenlehre und Jugendweihe

Durch die Trennung von Staat/Schule und Kirche war es nach 1945 nicht mehr möglich, die Tradition des evangelischen Religionsunterrichts in den Schulen fortzusetzen ¹⁵. Schon an dem Paragraph 2 des „Gesetzes zur Demokratisierung der deutschen Schulen“ von 1946 wird dies ersichtlich ¹⁶. Diese Verdrängung hatte zur Folge, daß sich insbesondere die Evangelische Kirche mit der Unterweisung durch einen außerschulischen Unterricht behalf: die Christenlehre. Dies stellt auch gleichzeitig den „organisatorisch wesentlichsten Unterschied“ zwischen Christenlehre und Religionsunterricht dar.

Nach den Vorgaben eines „Rahmenplans für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Konfirmanden)“ wurde die Arbeit in fünf Kurse strukturiert, die dem Alter der Kinder entsprechend eingerichtet waren (Reiher 1992, S.120 ff.). Die Unterweisungsjahre gliederten sich dabei wie folgt: Kurs 1) für vier bis sieben Jahre alte Kinder, Kurs 2) Sieben- bis Achtjährige, Kurs 3) Acht- bis Zehnjährige, Kurs 4) zehn bis zwölf Jahre alte Kinder und schließlich eine Konfirmandengruppe für die Zwölf- bis Fünfzehnjährigen.

Ob die Gemeinde und die Katechetten bei der Unterrichtung des Fachs Christenlehre überfordert waren oder der Gefahr einer Verabschiedung der Gemeinde aus der pädagogischen Verantwortung, wie es teilweise in der Bundesrepublik zu beobachten war, entgegen wirkten, bleibt offen und strittig (Mehrle 1998, S.171). Festzuhalten bleibt auf alle Fälle, daß die Christenlehre ein wichtiger Baustein für das Gemeindeleben und -überleben in der DDR war. Christenlehre gehört zu dem Lernprozeß, den die Evangelische Kirche in der DDR

¹³ DDR-Verfassung von 1949 (GBl. DDR, S.5): Art 40 I: „Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes ist gewährleistet.“

¹⁴ Gemeinsames Kommuniqué vom 10.06.1953: „Die seit dem 1. Januar 1952 erfolgten Einschränkungen der Abhaltung des Religionsunterrichts in den Schulen sind zu überprüfen und zu beseitigen.“ zitiert nach Boese (1994), S.305

¹⁵ Diese Aussage betrifft das Gebiet der SBZ/DDR

¹⁶ „Die schulische Erziehung ist ausschließlich Angelegenheit des Staates. Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften (...) Die Form des öffentlichen Erziehungswesen ist (...) die deutsche Einheitsschule.“

durchgemacht hat, und somit zu ihrer Vergangenheit. Somit prägt dieser Hintergrund das Selbstverständnis der Evangelischen Kirche und ihrer Mitglieder in Ostdeutschland und indirekt die politische Kultur der neuen Bundesländer.

Der SED Staat führte auf der anderen Seite die Jugendweihe ein, die die Situation der Kirchen und ihre Nachwuchsarbeit zusätzlich erschwerte. Die schmerzlichen Erfahrungen mit der NS-Diktatur wurden nach 1945 abgelöst durch einen Staat der selbst zum „religiösen Konkurrenten“ (Neubert 1993, 118) avancierte und allerlei religiösen Ersatz bot. Die Einführung der Jugendweihe als Pendant zur Konfirmation war dabei bewußt gewählt. So liegt die Vermutung nahe, daß nach anfänglicher Zurückhaltung der Staatsführung später die Jugendweihe gezielt zur Unterwanderung der Kirche benutzt wurde. Ziel war es, nachdem der Religionsunterricht schrittweise aus den schulischen Räumen verdrängt worden war, auch die Gemeinden gesellschaftlich zu isolieren.

In den ersten Jahren (1954-55) war die Teilnahme unter den Schülerinnen und Schülern gering, doch wurde durch Repressalien gegen Lehrer, Eltern, Jugendliche und kirchliche Mitarbeiter der Druck zur Teilnahme so erhöht, daß in kurzer Zeit die überwiegende Mehrheit aller betroffenen Kinder teilnahm.¹⁷

¹⁷ Einblick in die Entstehung der Jugendweihe gibt Diederich, u.a. 1998

Teil B

3. Das Politikfeld Schulpolitik

Die Handlungsnotwendigkeit zur Gestaltung eines neuen Bildungssystems im Land Brandenburg ergab sich mit dem Zusammenbruch der DDR und dem dort bestehenden Schul- bzw. Ausbildungsweg. Von dem sich anschließenden Systemtransfer von West- nach Ostdeutschland in den ersten Jahren nach dem Mauerfall war auch die Schulpolitik betroffen. Die fünf neuen Bundesländer sahen sich der Aufgabe gegenüber, möglichst schnell Problemlösungen zu finden und entsprechende gesetzliche Regelungen zu erarbeiten.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Schulgesetze in den alten Bundesländern als Vorbild bot eine Bandbreite an unterschiedlichen Regelungen, wobei sich die divergierenden Ansätze in den östlichen Bundesländern diesem föderalistischen Phänomen schnell anpaßten. Neben Themen der Schulfinanzierung, rückläufigen Schülerzahlen, der organisatorischen Ausgestaltung sowie pädagogischen Konzepten waren die Regelungen zum Religionsunterricht ein schwerwiegendes Problem. Mit der Einführung des Pflichtfachs LER tat sich in Brandenburg ein zusätzliches Spannungsfeld in der Diskussion auf.

3.1 Werte und Normen als Lebensinhalt der Gesellschaft

Die Frage, was in der Schule vermittelt werden soll, ist in dieser Arbeit nicht primär zu stellen. Allerdings ist es sinnvoll, auf die grundsätzliche Bedeutung für die Gesellschaft einzugehen, damit die Tragweite besser erkannt werden kann.

Freiheit und Gleichheit, Tugenden und Sitten, Moral und Ethik, Wahrheit und Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Pflicht, Solidarität und Zivilcourage, Toleranz und Zuverlässigkeit: Werte und Normen bestimmen die Lebensinhalte und das Verhalten in der Gesellschaft. Sie ermöglichen das Zusammenleben vieler Menschen auf engstem Raum und bilden den Lebensinhalt der Gesellschaft. „Traditionen, Institutionen und gesetzliche Regularien vermitteln Wertvorstellungen, die dem einzelnen Orientierungshilfe geben sollen“ (Rehm 1997, S.11). Die Verfassung eines demokratischen Staates bildet einen dieser allgemein verbindlichen Orientierungspunkte. Doch müssen diese Grundrechte mit Leben und Grundwerten gefüllt werden, um den Staat dauerhaft tragen zu können (vgl. Rehm 1997, S.11) ¹⁸.

Die mit den Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technik verknüpften Möglichkeiten zur freien Selbstbestimmung sind so vielfältig wie nie zuvor. Einschränkende Konventionen und Normen, Sitten und Gepflogenheiten sind auf ein Mindestmaß geschrumpft, wenn nicht gar verschwunden – was nicht ausdrücklich verboten ist, scheint erlaubt. Die vielfältigen Möglichkeiten der freien Entscheidung haben zugleich zur moralischen

¹⁸ vgl. auch Walter Schmitt Glaeser thematisiert dies in seinem Aufsatz: „Schwindende Werte, wachsende Zweifel. Über den Minimalkonsens in der offenen Gesellschaft“, In: Rehm (1997) S.146 ff.

Verunsicherung der Menschen beigetragen. Denn die Vielfalt der Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten fordert ein größeres Maß an eigener Entscheidungskompetenz und stellt höhere Anforderungen an die moralische Urteilsfähigkeit, was viele zu überfordern scheint (Lott 1996, S.5).

Die Vermittlung dieser gesellschaftlichen Vorstellungen wird am Ende dieses Jahrhunderts von einer immer größer werdenden Mobilität und einer zunehmenden Globalisierung erschwert. Multikulturelle Gesellschaften werden dazu gezwungen, ihre eigenen Regeln und Vorstellungen zu hinterfragen und neu zu definieren. In dieser Diskussion ist auch zu berücksichtigen, in welcher Art und Weise die Vermittlung dieses Wissens erfolgen soll.

Die Problematik, Werte in einer Gesellschaft zu verankern, zeigt sich auch in der unterschiedlichen Gewichtung gleicher Werte, wie beispielsweise der immer wieder hervorgehobene Unterschied zwischen „Freiheit“ und „Gleichheit“ bei West- und Ostdeutschen (Institut für Demoskopie in Allensbach, o.Jahr, Typoskript).

Man kann nicht davon ausgehen, daß sich bestehende moralische Systeme von selbst erhalten bzw. entwickeln. Werte und Normen sind in der Tat keine allzeit feststehenden Größen, sondern unterliegen einem fortwährenden epochalen Wandel (Lott 1996, S.8).

Nach dem oben erwähnten Subsidiaritätsprinzip sollte diese allgemeine Erziehungsaufgabe der kleinsten Einheit der Gesellschaft, der Familie, zufallen. Kinder nehmen dabei Anregungen ihrer eigenen Umwelt auf und entwickeln so ihre eigene Persönlichkeit. Aufgabe der Erziehung ist es, die Entwicklung zu steuern und in bestimmte Bahnen zu lenken. Ob es als ausreichend erachtet werden kann, wenn die Erziehungsberechtigten diese Aufgabe wahrnehmen, sei dahingestellt. In der Bundesrepublik Deutschland übernehmen staatliche Einrichtungen, wie Kindergärten oder Schulen, Teile dieser Erziehung.

Keim führt dazu näher aus:

„In der komplexen Situation der modernen, hochzivilisierten Gesellschaft tritt der Staat als weiterer Erziehungsfaktor auf. Die Schule nimmt im Rahmen der Erziehung der Kinder und Jugendlichen heute eine bedeutende Stellung ein“ (Keim 1967, S.13).

„Angesichts der Bedeutung der Erziehung (...) ist es nicht verwunderlich, daß die Vertreter der verschiedenen Geisteshaltungen bemüht waren und sind, Einfluß auf die Gestaltung der schulischen Arbeit zu nehmen und ihre Vorstellungen von Erziehung und dem zu vermittelnden geistigen Gut verwirklicht zu sehen“ (ders.).

Daneben treten Freunde, Vereine sowie Kirche und Religionsgemeinschaften in den Wirkungskreis der Erziehung. Erziehung wird im Bewußtsein vieler Menschen als dasjenige Handeln verstanden, daß den Charakter und die Haltung anderer Menschen bezüglich sittlicher Grundsätze, tradiertter Werte, moralischer Normen und verbindlicher Regeln bildet, von denen man selbst überzeugt ist (Lott 1996, S.6).

Für religiöse oder weltanschauliche Partner kommt neben der grundsätzlichen Gestaltung von schulischer Arbeit die Frage nach Einflußmöglichkeiten durch einen Religionsunterricht hinzu. Neben organisatorischen Fragen der Ausgestaltung handelt es sich vor allem um die Frage, ob der Staat oder die entsprechende Religionsgemeinschaft den Unterricht durchführen darf oder muß.

3.2 Die Schule – mehr als nur ein Ort der reinen Wissensvermittlung

Die Schule ist eine Institution der Gesellschaft. Man kann generell deshalb annehmen, daß sie von zumindest ähnlichen „Interessen“ geleitet wird, wie sie auch das gesellschaftliche Leben bestimmen. In Abhängigkeit des Betrachters wechseln dabei die Erwartungen und Ansprüche an das Vermittlungsinstrument bzw. -system Schule. Der Staat, die Gesellschaft, die Eltern, Lehrer und Schüler verfolgen hierbei nicht immer die gleichen Ziele. Die Funktion kann demnach über die drei Aufgaben Qualifikation, Selektion und Integration definiert werden, welche durch das Einüben gesellschaftlich erwünschter Verhaltensweisen gefördert werden.

In der Bundesrepublik Deutschland soll die Schule als Ort der Wissensvermittlung nicht in erster Linie Moral vermitteln, sondern Moralität fördern. Lott (1996, S.77) ist hier der Ansicht, daß die Schule nicht Gesinnung bilden soll, sondern zum Aufbau von Primärtugenden beitragen muß. „Für eine politische Gesellschaft brauchen wir ein besonders hohes Maß an rational und moralisch gestützter Konflikt- und Kompromißfähigkeit, die sich orientiert an den Grundwerten und den Prinzipien der gemeinsamen demokratischen Verfassung“ (ders.).

Die Anforderungen, die in der Schule gestellt werden, stehen in bezug zur Wirklichkeit im Alltag der Schülerinnen und Schüler. So sind die mannigfaltigsten Probleme der Kinder und Jugendlichen mit dem Schulalltag gekoppelt. Problematisch wird das pädagogische Handeln, wenn – wie in der Neuzeit – die bestehenden Gesellschaften nicht mehr über einen unbestrittenen Bestand von Verhaltensregeln, Normen und Rahmenorientierungen verfügen und die Schule bzw. die Lehrer in diesem Umfeld zu verbindlichen Aussagen gelangen sollen.

Wünscht man eine Werteprägung neben der reinen Wissensvermittlung, so stellt sich automatisch die Frage nach der kompetentesten Institution hierfür. Der Staat ist dabei verpflichtet seine Neutralität gegenüber anders Denkenden zu wahren.

3.3 Der Religionsunterricht in Deutschland als Möglichkeit einer einheitlichen Wertevermittlung

Eine einheitliche Wertevermittlung durch staatliche Schulen in Deutschland sicherzustellen, ist auch ein föderalistisches Problem. Unterschiedliche konfessionelle Prägungen in den einzelnen Bundesländern machen es erforderlich, daß es alternative Regelungen gibt. Die sogenannte „Bremer Klausel“ (ausführlich zu Art.141 GG in Kapitel 4) verfolgt genau diese Absicht. Kurz soll die historische Entwicklung in Deutschland dargestellt werden. Anschließend werden unter Punkt 3.3.2 Alternativen zum Religionsunterricht dargestellt.

3.3.1 Historische Entwicklung des Religionsunterrichts

Die ersten Schulen in Deutschland, wie in Europa überhaupt, waren Klosterschulen. Ursprünglich darauf ausgerichtet, sog. „pueri oblati“ auf ihr künftiges Leben in der Mönchsgemeinde vorzubereiten, nahmen diese Schulen früh auch schon solche Schüler auf, die nach ihrer Erziehung kein Gelübde ablegten, sondern in die Welt außerhalb der Klostermauern zurückkehrten (Baudler 1971, S.16).

„Nicht zum ersten Mal wird Religionsunterricht an öffentlichen Schulen so intensiv und kontrovers diskutiert. Der Konflikt schwelt – mal heftiger, mal leiser – seit der Aufklärung, als der Staat Schulen einzurichten und zu unterhalten begann“ (Severinski 1984)¹⁹. Bucher (1996) zeigt auf, daß die Diskussion bis hin zu Adolph Diesterwegs Schulreformansatz im Vormärz in Deutschland reicht. Dieser forderte schon damals im Vormärz einen überkonfessionellen Religionsunterricht zum Entsetzen des Freiherrn von Ketteler, Erzbischof von Mainz, der dies strikt zurück wies. Während weder die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 noch die Reichsverfassung von 1871 Grundrechtsabschnitte oder Bestimmungen über das Schulwesen enthalten hatten, so daß die Materie des Schulrechts den einzelnen Ländern überlassen war, stellte die Weimarer Reichsverfassung (WRV) erstmals Grundsätze über das Schulwesen auf, die für ganz Deutschland einheitlich gelten sollten.

Die Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung sahen sich vor dieselben Probleme gestellt, die bereits während des 19. Jahrhunderts die Auseinandersetzung um das Schulwesen beherrscht hatten. So war zu entscheiden, ob öffentliche Schulen nach Bekenntnissen getrennt, für alle oder doch mehrere Bekenntnisse gemeinsam zu errichten seien, und ob bzw. wie der daraus folgende Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen durchzuführen sei. Die Frage des Einflusses der Kirche galt es schon damals zu regeln (Keim 1967, S.74).

Auf der einen Seite gab es die liberalen Ansätze einer „Einheitsschulbewegung“, die von den liberalen und sozialistischen Parteien gestützt wurden und von den Gedanken der Aufklärung getragen waren. Auf der anderen Seite entstand ein Lager der „positiv-kirchlichen“ Kreise um die katholische und auch Evangelische Kirche. Eine weitere Schwierigkeit entstand durch die unterschiedlichen Entwicklungen der Schulgesetze in den einzelnen Ländern²⁰.

Am Ende wurde der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung blieb allerdings der Willenserklärung der Lehrer überlassen, und die Erziehungsberechtigten bestimmten über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht (Art.149 WRV).

Während des Dritten Reichs wurde eine Schule angestrebt, die bereit und fähig war, als Instrument der Weltanschauung der herrschenden Partei zu dienen. Die religiöse Erziehung wurde demgemäß aus der Schule verdrängt. Vielfach wurde auch der Religionsunterricht durch

¹⁹ Bucher (1996) zitiert an dieser Stelle Severinski 1984.

²⁰ Zur weiteren Diskussion über die WRV vgl. Keim (1967, S.74 ff.).

einen ausgesprochen nationalsozialistischen Weltanschauungsunterricht ersetzt. Der Nationalsozialismus erkannte grundsätzlich nur dem Staat das Erziehungsrecht und die Erziehungsmacht zu ²¹.

In den Folgejahren der 1968er Bewegung sah sich der schulische Religionsunterricht mit den bisher massivsten Angriffen konfrontiert (Bucher 1996, S.8), so wurde er bis hin zur „ideologischen Vergewaltigung des Kindes“ durch den Erziehungswissenschaftler Gamm (1972, S.92) dargestellt. Der einzige Religionsunterricht, der damals als vorstellbar galt, war eine wissenschaftliche Religionskunde, welche die Weltreligionen und deren Problematiken vermittelt²².

Baudler (1971, S.37) verdeutlicht, daß die derzeitige Diskussion über die Neutralitätspflicht des Unterrichts und die rechtliche Lage des Religionsunterrichts in Deutschland schon öfters ein strittiges Thema war. Er bezieht sich dabei besonders auf die Sinnkrise und den Diskussionsstand um 1971. Bemerkenswert wird, daß bis zu diesem Zeitpunkt die kirchlichen Stellen „fast völlig freie Hand“ (ders.) bei der Lehrplangestaltung hatten. So läßt sich auch erklären, wie es dazu kommen konnte, daß sich der Unterricht teilweise als „Heilsverkündigung“ (ders.) darstellte. Die damalige Diskussion ist vor allem auch vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Debatte über das deutsche Schul- und Bildungssystem zu verstehen.

Der Würzburger Synodenbeschluß zum Religionsunterricht von 1974 glättete die Wogen zumindest in der katholischen Kirche, indem das Fach sowohl kirchlich als auch schultheoretisch begründete wurde und nun als Ziel vorgab, die Schüler und Schülerinnen „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glauben [zu] befähigen“ (Würzburger-Synode 1976, S.139). Ab Mitte der 1980er Jahre waren in der katholischen Kirche restaurative Tendenzen zu verzeichnen, die genau diese Öffnung der vorhergehenden Jahre anprangerten.

Als Ergebnis der Bildungsdebatte der 70er Jahre läßt sich das Modell der Schule in Westdeutschland ableiten. Der Religionsunterricht ist, bis auf wenige Ausnahmen, „ordentliches Lehrfach“ mit einer Abwahlmöglichkeit zu einem Ersatzpflichtfach Ethik/Philosophie. Dieses Ersatzfach existiert in fast allen Bundesländern unter verschiedenen Namen, ist aber von der Ausgestaltung ähnlich. Die Einrichtung von Ethikunterricht kann als Reaktion auf die anhaltende Kritik an einem Pflichtfach Religion verstanden werden. Sicher trägt es auch zur Gewährung der Religionsfreiheit gemäß dem Grundgesetz bei.

Die zyklische Wiederkehr des Themas Religionsunterricht wird erneut deutlich an der Veröffentlichung einer Allensbacher Studie zum Religionsunterricht ²³ und mit der verstärkten Diskussion nach der deutschen Wiedervereinigung. Spätestens seit diesem Zeitpunkt sind die

²¹ Heckel 1955, S.17.

²² An dieser Stelle verweist Bucher (1996) auf den Christentumkritiker J. Kahl (1968).

²³ Primärquelle: Institut für Demoskopie in Allensbach; auch in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Arbeitshilfen (73), S.22-59; zur kritischen Diskussion: Zwergel (1990), S.68 ff. Zum Wertewandel: Köcher (1998); Noelle -Neumann (1987).

sozioreligiösen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts im deutschsprachigen Raum nicht mehr die, aus denen seine bis heute gültige rechtliche Regelung hervorgegangen war.

Die Freiheit des Pluralismus und der Prozeß der Individualisierung haben die Folge, daß ein Nachlassen in der Religiosität feststellbar wird, welche an die „religiöse Institution vom Typ Kirche“ gebunden ist (Dubach & Campich 1993, S.315). Mit diesem Prozeß, der vorerst nicht rückläufig in Deutschland zu sein scheint, wird eine Legitimation für den konfessionellen Religionsunterricht, wie er traditionell praktiziert wird, immer schwieriger, nicht nur in den neuen Bundesländern, wo praktizierende Christen Minderheiten sind, sondern insgesamt auch, da eine Zunahme der religiösen Differenzierung zu verzeichnen ist ²⁴. Die schon 1971 gestellte Frage: „Wie kann es angehen, daß in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft gerade die Christen das Privileg haben dürfen, ihre Positionen und Lehren in einem eigenen Schulfach vertreten zu können“ (Wegenast 1971, S.9; vgl. Bucher 1996, S.10), stellt sich heute ungleich dringlicher. Nunmehr wird gefordert, daß der Unterricht verschiedenste Aspekte und Werte der verschiedensten Religionen vermittelt.

3.3.2 Alternativen zum Religionsunterricht

Grundsätzlich ist heute anerkannt, daß auch für Minderheiten und Angehörige nichtchristlicher Religionsgemeinschaften ein Unterricht einzurichten ist (Hollerbach 1997, S.143). Die derzeitige Diskussion über den islamischen Religionsunterricht wird bundesweit geführt. Auch dies müßte bei einer Regelung in den einzelnen Landesrechten Niederschlag finden. Loschelder (1986, S.168ff.) wies schon früher auf die Problematik mit Schülern islamischen Glaubens hin. So entschied das Berliner Oberverwaltungsgericht (OVG 7B 4.98) in diesem Kontext über die Zulassung zugunsten der Islamischen Föderation als Anbieter muslimischen Religionsunterrichtes.

In der Diskussion zum Religionsunterricht ist es keine neue Erscheinung, über dessen konfessionelle Bindung zu debattieren. Esser (1975, S.6 ff.) stellt gleich mehrere Modelle dem konfessionell gebundenen Unterricht gegenüber: konfessionell-kooperativer, kooperativ-konfessioneller, bikonfessioneller und multikonfessioneller Unterricht. Von der Abschaffung des Religionsunterrichts war man allerdings meist entfernt, da die gesellschaftlichen Gegebenheiten in den 1970ern anders waren als 1999. Die Bedeutung der Konfessionalität spiegelt sich in der Ausgestaltung des Unterrichts bis heute wider, obwohl das System an sich deutlich durchlässiger geworden ist.

In aller Kürze soll das Verhältnis von Theologie und (Religions-) Pädagogik skizziert werden. Man kann feststellen, daß die Theologie als wesentliche Bezugswissenschaft des Religionsunterrichts zwar bestimmend ist, aber nicht so dominant, als daß Pädagogen nur noch als Vollzugsgehilfen ihrer Ausführungsrichtlinien zu walten hätten. Die Religionspädagogik ist im

²⁴ Bucher (1996) verweist an dieser Stelle Mette (1992, S.272). Dieser führt aus, daß der konfessionelle Religionsunterricht ein Relikt aus einer Epoche sei, „die langsam, aber unaufhaltsam zu Ende geht“ (ders.).

Laufe ihrer Entwicklung eine relativ selbständige Disziplin geworden und bezieht sich neben anderen Sozialwissenschaften auf Psychologie, Soziologie und Didaktik etc., ist also nicht nur auf Dogmatik oder Morallehre bezogen. Gilt es deshalb, religionspädagogisch über einen theologischen Einigungsvorschlag der beiden Volkskirchen zu befinden, dann muß die Religionspädagogik aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus, sozusagen von ihren „einheimischen Begriffen“ her, eine Stellungnahme zu der angesonnenen Glaubens- bzw. Kircheneinigung abgeben (Kurzendörfer 1995, S.57). Kurzendörfer ist der Ansicht, daß eine Einigung von katholischem und evangelischem Glauben in einem Religionsunterricht nach den Vorschlägen von Karl Rahner möglich ist ²⁵. Dieses religionspädagogische Konzept aus „Rahnscher Perspektive“ umfaßt drei idealtypische Konstrukte (vgl. Lott: 1992).

Das erste Konstrukt (A) bezeichnet einen Lernbereich bestehend aus Philosophie, Ethik und Religion. Er ist für alle Schüler obligatorisch und sieht keine Abmeldung vom Religionsunterricht vor, denn sein Anliegen ist es gerade, Schüler unterschiedlichster weltanschaulich-religiöser Bindung (oder Bindungslosigkeit) miteinander lernen zu lassen. Neben Themen, in die möglichst objektiv und sachlich einzuführen ist, sind auch Unterrichtssequenzen vorzusehen, in denen das Konfessionelle und Konfessorische sein Recht bekommt. Schulklassen können ohne weiteres Sektenmitglieder ihre Überzeugungen kundtun lassen oder einen Priester um Erläuterung gewisser Dogmen oder lehramtlich-moralischer Vorschriften bitten. Dieser Lernbereich setzt weder auf Seiten der Schüler noch der Lehrkräfte eine religiös-institutionelle Bindung voraus. An die Stelle traditioneller *Missio canonica* bzw. *Vocatio* tritt die akademisch verbriefte multireligiöse Kompetenz. Sie gewährleistet, daß Unterrichtsthemen so objektiv wie möglich dargeboten werden. Dieses Modell ist ähnlich der Lösung, die in Brandenburg gefunden wurde.

Ein zweites Konstrukt (B) repräsentiert einen Religionsunterricht, der Religion als Pflichtfach für alle vorsieht. Allerdings räumt er Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, die in Gewissensnöte geraten, eine Abmeldemöglichkeit und folglich ein Ersatz- bzw. Alternativfach ein. Diese Variante sieht im Unterschied zu Konstrukt A in Religion gegenüber Philosophie und Ethik eine relativ selbständige Sinndimension (trotz gewisser Überlappungen). Eben deswegen ist ein ihr eigens zugeordnetes Lehrfach erforderlich. Da noch gut zwei Drittel der Gesamtbevölkerung in Westdeutschland entweder eine Kirchenmitgliedschaft aufrechterhalten oder dem Christentum nahestehen, erfährt christliche Religion als gesellschaftliche Klammer eine angemessene bildungsmäßige und unterrichtliche Berücksichtigung. Je offener und pluralistischer eine Gesellschaft wird, desto dringlicher wird andererseits eine tolerante Besinnung auf gemeinsame Grundwerte und Verbindlichkeiten. Ein solcher Religionsunterricht ist durchaus überkonfessionell denkbar und durchaus als durchführbar zu bezeichnen, allerdings ist die Überkonfessionalität nicht zwingend notwendig. So ist dieses Modell in der Bundesrepublik Deutschland am weitesten verbreitet und könnte somit als das klassische Standardmodell

²⁵ Karl Rahners Gedanken werden von Klaus Kurzendörfer dargestellt. Die katholische und Evangelische Kirche zu einer raschen Einigung aufrufend, hatte Rahner zu einem ökumenischen Ansinnen aufgefordert (Kurzendörfer 1995, S.34).

definiert werden. Jedoch wird die Möglichkeit einer überkonfessionellen Ausgestaltung kaum in der Praxis genutzt (Kurzendörfer 1995, S.65).

Das dritte und letzte Konstrukt (C) soll einen konfessionellen Religionsunterricht repräsentieren, allerdings erneuert bzw. weiterentwickelt. Er ist offen für alle Schüler, gleich welcher religiöser-weltanschaulicher Herkunft. In ihm sind Protestanten genauso willkommen wie Andersgläubige aller Art. Solcher Unterricht stellt nicht mehr oder weniger hohe Ansprüche an die Lehrer als ein multireligiöser Unterricht nach dem Konstrukt A. Bei einem Unterricht nach dem Modell (C) würde der Vorteil bestehen, daß man seine Ausrichtung an der konfessionellen Bezeichnung erkennen würde. Das Attribut „konfessionell“ wäre aber nicht als Makel, sondern als Gütezeichen und Qualitätsmerkmal zu verstehen (zu den Rahnschen Modellen vgl. Kurzendörfer 1995, S.64 ff.). Die Durchführung dieses Ansatzes ist zwar möglich, da die Konfessionen grundsätzlich ihren Unterricht gegenüber Andersgläubigen geöffnet haben. Kurzendörfer stellt allerdings fest, daß hiervon in der Praxis so gut wie nicht Gebrauch gemacht wird (ders.).

4. Die Rechtliche Problematik

Die gesetzlichen Grundlagen für den Religionsunterricht in Deutschland und im speziellen LER sind auf Bundes- und Landesebene verankert (s. Anhang 1). Im Grundgesetz sind die Art.3 Abs.3 (Gleichheit vor dem Gesetz), Art.4 Abs.1 und 2 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit), Art.6 Abs.2 (betrifft u.a. das Elternrecht), Art.7 Abs.1 (Schulwesen), Abs.2 (ebenfalls das Elternrecht), Abs.3 (Religionsunterricht), Art.140 (Recht der Religionsgemeinschaften) und Art.141 (sogenannte „Bremer Klausel“) relevant.

Nach der Verfassung des Landes Brandenburg sind weiterhin folgende Artikel zu berücksichtigen: Art.12 Abs. 2 (Gleichheit), Art.13 (Gewissens-, Glaubens-, Bekenntnisfreiheit), Art.28 (Grundsätze der Erziehung und Bildung), Art.36 (Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften) sowie Art.37 (Eigentum und Staatsleistungen).

Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg regelt in § 9 die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen, in § 11 Unterrichtsfächer und in § 141 die Einführung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde.

4.1 „Ordentliches Lehrfach“ gemäß Art.7 Abs.3 GG

Neben der religionspädagogischen Diskussion bestimmt vor allem die juristische Problematik die Debatte. Es ist deswegen unabdingbar, an dieser Stelle etwas ausführlicher auf diesen Punkt einzugehen. Viele Argumente der später vorgestellten Akteure decken sich mit Aspekten dieses Kapitels.

Die Kompetenzzuweisung zwischen Bund und Ländern besagt, daß der überwiegende Teil der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in dem Bereich der Kulturhoheit der Länder anzusiedeln ist, so auch die Schulpolitik. „Dies eröffnet generell, hier insbesondere aber im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern, die Möglichkeit auch zu regional abgestuften, der konkreten Situation angepaßten Sonderregelungen“ (Scholz 1992, S.11). Nur einige wenige Leitsätze werden im Grundgesetz verbindlich festgelegt. So regelt Art.7 Abs.1 GG die staatliche Schulhoheit, Art.6 Abs.2 GG die Anerkennung des elterlichen Erziehungsrechts sowie die beschränkte Gewährleistung von Privatschulen (Art.7 Abs.4 und 5 GG). Einzig in Art.7 Abs.3 GG wird das Grundgesetz zum Thema Religionsunterricht konkret.

Diese Regelungen werden durch die jeweiligen Landesverfassungen, Konkordate und Staatskirchenverträge konkretisiert bzw. ergänzt. Die Länder können dabei, nach Meinung von Hartmut Maurer (1998, S.235), über die Ausführungen des Grundgesetzes zwar hinausgehen, „aber nicht dahinter zurückbleiben“.

Drei Aspekte der grundgesetzlichen Regelung sollen näher betrachtet werden: Erstens der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, zweitens die Entscheidung über dessen Inhalt durch die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und letztlich die Teilnahmefreiheit für Lehrer und Schüler am Unterricht.

Die Formulierung „ordentliches Lehrfach“ soll nach Ansicht Heckels (1998, S.31 f.) sicherstellen, daß der Religionsunterricht den anderen Fächern an der Schule gleichrangig ist. Dazu gehört u.a. die zeitliche Integration in die Stundentafel, die Gleichstellung der Religionslehrkräfte und die Lern- und Lehrmittelfreiheit. Der Schulträger hat die Verpflichtung, für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen, d.h. sachliche und persönliche Voraussetzungen für den Unterricht bereitzustellen und die dabei entstehenden Kosten zu tragen ²⁶.

4.1.1 Die inhaltliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts

Die „religiös-weltanschauliche Neutralität aller staatlichen Organe“ (Maurer 1998, S.236) erlaubt es dem Staat nicht, den Inhalt des Religionsunterrichts festzulegen. Die Konsequenz hieraus ist, daß der Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird, somit allerdings immer noch in der Verantwortung des Staates liegt.

Meinungsunterschiede in der Wissenschaft treten bei der Frage einer Privilegierung von Kirchen durch das Grundgesetz bei der Erteilung von Religionsunterricht auf. Der Unterricht ist in seiner Durchführung eine staatliche Veranstaltung. Maurer (1998) ist der Meinung, daß die „Volkskirchen“ nicht zu privilegieren sind, was seiner Ansicht nach auch grundsätzlich durch die Kirchen anerkannt werde. Allerdings erwähnt die Kirche neben den Grundrechten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern auf Religionsunterricht auch immer wieder das Grundrecht der Religionsgemeinschaften zu dessen Durchführung (Erklärung der Synode der EKD vom 25. Februar 1997).

In seiner Ausgestaltung soll sich der Religionsunterricht von der Religionskunde dadurch unterscheiden, daß neben der Wissensvermittlung die Glaubenswahrheiten der jeweiligen religiösen Bekenntnisse berücksichtigt wird (BVerfGE 74, 244, 252 f.; BVerwGE 42, 346, 350). „Das Ziel des Religionsunterrichts wird allerdings verfehlt, wenn er zur volksmissionarischen Erbauungsstunde oder zur unverbindlichen Plauderstunde über Gott und die Welt wird“ (Maurer 1998, S.236). Hier können auch Probleme bei einem überkonfessionellen oder ökumenischen Religionsunterricht liegen (s.o.).

Die Mitwirkung von kirchlicher Seite am Religionsunterricht ist nach herrschender Meinung unerlässlich, allerdings besteht im eigentlichen Sinne keine Verpflichtung zur Mitarbeit. Es ist anzunehmen, daß der Religionsunterricht in der derzeitigen Form in sich zusammenbrechen würde, wenn die Kirchen ihre Mitarbeit verweigern würden, da der Staat nach dem erwähnten Grundsatz der Neutralität zumindest nicht die inhaltliche Ausgestaltung eines konfessionellen Religionsunterrichts bestimmen kann. Dieser Fall wird in der Literatur aus Gründen des Selbstverständnisses der Kirchen zwar als rein theoretisch dargestellt, es muß aber auf die Diskussion in der Kirche nach der Wende 1989/90 verwiesen werden (Winter 1991, S.753 ff.).

²⁶ Maßgebend ist hier das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1973 (BVerfGE Bd. 42, 346 ff.).

Zu diesem Zeitpunkt war nicht sicher, ob die Evangelischen Landeskirchen einen Religionsunterricht nach westdeutschen Vorstellungen in Ostdeutschland unterstützen würde.

In der Ansicht über einen möglichen Auftrag der Kirche bezüglich Religionsunterricht besteht in juristischer Hinsicht ein Konsens, daß der Begriff des Verfassungsauftrages im Staatskirchenrecht vermieden werden sollte. „Es hat niemand der Kirche von Verfassung wegen Aufträge zu erteilen“ (Marré 1992, S.32). Allerdings ist auch hervorzuheben, daß der „Auftrag der Kirche“ (Maier 191, S.5) nicht nur im rein verfassungsrechtlichen Sinn verstanden werden kann, sondern allgemein als „Dienst der Kirche am Staat“ (ders.) und an der Gesellschaft verstanden werden muß.

4.1.2 Die Freiwilligkeit der Teilnahme

Letztlich beinhaltet Art.7 Abs.3 GG auch die angesprochene Freiwilligkeit der Teilnahme am Unterricht. Zwar ist der Religionsunterricht nach dem Grundgesetz ein schulisches Pflichtfach, er kann aber in Folge der individuellen Glaubens- und Religionsfreiheit nach Art.4 Abs.1 und 2 GG abgelehnt werden, wofür es einer Abmeldung bedarf. Dem Staat steht das Recht zu, „für diejenigen Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, die Teilnahme an einem (religiösneutralen) Unterricht in Ethik, Religionskunde, Philosophie und dergleichen“ (Maurer 1998, S.238) vorzuschreiben. Ethik- bzw. Philosophieunterricht gelten in der Folge als Ersatzfächer. Bis auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen, in dem es bisher keine Ersatzfachregelung für die Sekundarstufe I gibt, ist der Unterricht flächendeckend zumindest im alten Bundesgebiet gewährt. Ein Unterrichtsmodell „Praktische Philosophie“, welches in Nordrhein-Westfalen zur Diskussion als Ersatzfach steht, ähnelt in seiner Konzeption dem Fach LER (FAZ: 30. Dezember 1996).

Das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht in Berlin in Sachen Ethikunterricht, konkret für Baden-Württemberg (BVerwG 6 C 11.97), darf hier nicht unerwähnt bleiben. Es gilt analog für alle Bundesländer, in denen Ethikunterricht als Ersatzfach angeboten wird. In der Begründung heißt es dort unter Punkt 3.2:

„Der Landesgesetzgeber wäre nicht gehindert, Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, dass (sic!) die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu anderen Schülern zusätzliche Stunden haben. (...) Im übrigen muss (sic!) es aber nicht nur als Nachteil, sondern kann auch als Vorteil betrachtet werden, sich in einem freiwillig angenommenen Unterrichtsfach zu bewähren, das zugleich ordentliches Lehrfach ist. Von Verfassung wegen ist nicht zu beanstanden, wenn sich dieser Vorteil aus der Belastung mit einer zusätzlichen Stunde ergibt.“

Scheilke (1999) interpretiert dies in die Richtung, daß Ethikunterricht für alle mit einem (zusätzlich) angebotenen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach angeboten werden könne; eine Möglichkeit, welche die Teilnahme an beiden Fächern ermöglichen würde.

4.2 Die Legitimation durch das Grundgesetz

Unter den Gesichtspunkten der Legitimation eines Religionsunterrichts an sich ist zu prüfen, ob das staatliche Neutralitätsgebot durchbrochen wird. Die Rechtfertigung nach herrschender Meinung für das Fach ist dabei nicht bei den Rechten der Kirche zu suchen, sondern in den Grundrechten der Schüler nach umfassender Ausbildung gemäß Art.4 GG verankert. Das Grundrecht kann hier nicht nur als ein Abwehrrecht gegenüber den staatlichen Eingriffen, sondern auch, was ungewöhnlich ist, als ein positives Recht auf staatliche Förderung interpretiert werden.

Ein weiterer Aspekt der Legitimation ist der staatliche Auftrag zur Verantwortung für den kulturellen Bereich. Schule, Bildung und traditionelle Wertvorstellungen, wie es auch oben dargelegt wurde, sind dabei tragende Elemente der Gesellschaft. Die Tragweite des Einflusses des Christentums in der Bundesrepublik Deutschland kann dabei nicht abgestritten werden.

Juristisch gesehen beinhaltet Art.7 Abs.3 GG eine „institutionelle Garantie“ als objektive Verpflichtung des Staates²⁷. Die enthaltenen subjektiven Grundrechte von Kindern, Eltern und Religionsgemeinschaften sind allerdings höher zu bewerten. Dies hat eine Bedeutung, da nur dann, „wenn ein subjektives Recht anerkannt wird, bei staatlichen Einrichtungen – letztlich beim Bundesverfassungsgericht – auf Einrichtung und Durchführung geklagt werden kann“ (Maurer 1998, S.242). Die Literatur ist in diesem Punkt uneinig, zur Vertiefung sei auf de Wall (1977, S.465ff.), ‘Das Grundrecht auf Religionsunterricht’ verwiesen.

Die Problematik läßt sich folgendermaßen skizzieren: Begünstigt und berechtigt sind die Schüler im Sinne des Art 7 Abs.3 GG, wenn ihnen die Förderung durch einen Religionsunterricht verwehrt bleibt. Solange die Schüler nicht religionsmündig sind (ab dem 14. Lebensjahr), ist dieser Anspruch durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu wahren. Somit haben sie ein subjektives Recht aus Art 7 Abs.3 GG. Problematischer ist, ob Kirchen ein solches Recht besitzen. Ist das Fach für die Schüler eingerichtet, so muß ein subjektives Recht der Religionsgemeinschaften verneint werden. Es bleibt ungeklärt, ob sich aus Art.7 Abs.3 Satz 2 GG nur Mitwirkungsrechte ableiten lassen. Sollte dies der Fall sein, so wäre die Klagemöglichkeit der Kirchen beschränkt.

4.3 Ausnahmeregelungen zum Religionsunterricht

Zwei Ausnahmeregelungen sieht das Grundgesetz vor. Zum einen ist der Religionsunterricht in bekenntnisfreien Schulen nicht als ordentliches Lehrfach vorgeschrieben. Es ist allerdings anzunehmen, daß selbst bei einer Einführung von bekenntnisfreien Schulen als Regelschulen weiterhin die Garantie des Religionsunterrichts zu wahren wäre und für die Betrachtung an dieser Stelle daher zu vernachlässigen ist.

²⁷ Vgl. Schmitt 1958, 140 ff.; Hesse 1988, 112f.

Eine weitere Ausnahme bildet die sog. „Bremer Klausel“²⁸. Die Sonderregelung des Art.141 GG ist die Weiterführung eines Unterrichts, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Bremen eingeführt wurde und durch die Bremer Verfassung von 1947 bestätigt wurde²⁹. Es handelt sich dabei um einen „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Spitta 1960, S.79 ff.). Diese Regelung garantiert einen nichtkonfessionellen christlichen Religionsunterrichts, der als ‘Biblischer Geschichtsunterricht’ in Bremen bezeichnet wird (Art.32 Abs.1 BremVerf.). Die Bremer Regelung deckt sich in der Praxis weitgehend mit den Verhältnissen des Art 7 Abs.3 GG. Der Religionsunterricht befindet sich in kirchlicher Trägerschaft, wird aber staatlich finanziell gefördert. Die Schule stellt zur Durchführung unentgeltlich die notwendigen Unterrichtsräume zur Verfügung und bezieht den Religionsunterricht in die Stundenpläne mit je zwei Wochenstunden ein. Zur Teilnahme am Unterricht muß der Schüler angemeldet werden.

Die Sonderregelung des Art.141 GG beschränkt sich allerdings nicht nur auf Bremen, sondern gilt in allen Bundesländern, die zum Stichtag (1. Januar 1949) eine anderweitig lautende Regelung hatten. So sieht Berlin mit dem Schulgesetz von 1948 einen Religionsunterricht mit einer expliziten Anmeldeöglichkeit in den Schulräumen vor. Durch die Anmeldung statt Abmeldung wird Religionsunterricht nicht zum ordentlichen Lehrfach. Eine Teilnahme am Unterricht erfolgt in Berlin nach einer schriftlichen Erklärung durch den Erziehungsberechtigten bzw. durch den religionsmündigen Schüler bzw. die Schülerin³⁰.

Nach der Unterstützung dieser Form des Unterrichts in den 1960er und 1970er Jahren erklärt die Bremische Evangelische Kirche das Modell heute für gescheitert. „Bis zu 90 Prozent des biblischen Geschichtsunterrichts würden erst gar nicht erteilt. Auch werde das vom neuen Schulgesetz angebotene Ersatzfach kaum angeboten und noch weniger wahrgenommen“ (Ramb 1998, S.97).

Mehrle (1998) beschäftigt sich ausführlich mit der Anwendung von Art.141 GG und der Zulässigkeit in den neuen Bundesländern. Die Unsicherheit in diesem Bereich spiegelt sich auch in der Meinungsänderung des renommierten Staatskirchenrechtslehrers Freiherr Axel von Campenhausen wieder. Dieser hatte 1990 noch die Meinung vertreten, daß Art.141 GG in den neuen Ländern anwendbar sei (Rheinischer Merkur 25. Mai 1990)³¹.

Derzeit [1999] gilt von Campenhausen jedoch als einer der härtesten Verfechter der Nichtanwendung. Dabei führt er eine Konstruktion der „stillschweigenden Voraussetzung“ des Art.141 GG ein, die bei der Entstehung des Grundgesetzes gegolten hätte und damit eine

²⁸ Zum historischen Hintergrund und der innerprotestantischen Streitigkeiten vgl. Westhoff (1954), 113-124 sowie Link 1979, S.54 ff.

²⁹ Art.141 GG lautet: "Artikel 7 Abs.3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Land, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand".

³⁰ Zur Diskussion in Berlin vgl. Link, Handbuch des Staatskirchenrechts (2), S.486f.; sowie Huber 1996, S.83.

³¹ Vgl. Stellungnahme auf der Herbstsynode der EKD: die neuen Bundesländer seien frei „entweder auf Art.7 (3) Bezug zu nehmen oder auf Art. 141.“; In: Eggers 1995, S.27.

Anwendung von Art.141 GG nicht zulasse. Eine entscheidende Rolle wird dabei dem Länderbegriff und dem Fortbestand des jeweiligen Landes zugewiesen. Nur wenn eine Kontinuität zwischen der Regelung heute und der verfassungsrechtlichen Regelung von 1949 besteht, ist nach Auffassung von Campenhausen die Anwendung von Art.141 GG zulässig. Reale Bedeutung hat dieser Streitpunkt gerade im Land Brandenburg und dem hier untersuchten Fall des Unterrichtsfachs LER. Die Landesregierung beruft sich dabei auf Art.66 der Verfassung für die Mark Brandenburg vom 6.2.1947 (GVBl. S.45) und beruft sich somit auf die Bedingungen für Art.141 GG.

Wähler äußert sich während der Essener Gespräche (Marré 1992, S.41) zu der Problematik des Fortbestehens der Länder:

„Das Selbstverständnis dieser Länder ist sicherlich ein anderes, nämlich, daß sie sich nicht nur politisch und historisch, sondern auch rechtlich als identisch mit den bis 1952 bestehenden Ländern verstehen. (...) Meines Erachtens ist es nicht nur zweifelhaft, ob man dem in seiner Legitimität fragwürdigen DDR-Gesetzgeber hier zubilligen sollte, diese Länder einfach ausradiert zu haben, so daß sie jetzt neu entstehen müssen, sondern auch rechtspolitisch deshalb fragwürdig, weil damit der Spielraum für Verhandlungen zwischen den Ländern und der Kirche unnötig eingeengt wird, ...“

Für die Anwendung von Art.141 GG ist der Fortbestand der Mark Brandenburg durch das Land Brandenburg entscheidend, gleiches gilt bei der Neugründung eines Bundeslandes. Ob dies der Fall ist, bleibt umstritten. Gutachten zum Fortbestand oder zur Neugründung des Bundeslandes Brandenburg wurden hierfür von verschiedenen Seiten erstellt ³². Die diffizile Aufgabe einer Entscheidung wird dem Bundesverfassungsgericht überlassen bleiben und sollte an dieser Stelle nicht zu Spekulationen gebraucht werden.

4.4 Verfassungswandel durch die Änderung der Verhältnisse?

Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit stehen in einem Korrespondenzverhältnis zueinander. Dies ist für das Fach LER von Bedeutung, da somit auch die besonderen Gegebenheiten in Ostdeutschland berücksichtigt werden können. Schließlich hat sich seit Inkrafttreten des Grundgesetzes die konfessionelle Bindung in der Gesellschaft zumindest in den neuen Bundesländern drastisch geändert.

„Das Verfassungsrecht hat die Verhältnisse und Entwicklungen im staatlichen-gesellschaftlichen Bereich zu steuern, wird aber seinerseits durch diese bis zu einem gewissen Grad beeinflußt. Änderungen im staatlichen-gesellschaftlichen Bereich können Anlaß zur Rechtsfortbildung geben oder einen Verfassungswandel herbeiführen, durch die die betroffene Verfassungsnorm einen Bedeutungswandel erfährt“ (Maurer 1998, S.247).

³² Art.141 betreffend Schlink 1992; Renk 1997; Wißmann 1996; contra: Campenhausen in Mangoldt/Klein 1991; Winter 1991; Kremer 1995; Uhle 1997; Muckel/Tillmanns; 1996.

Wo in diesem Zusammenhang die Grenzen der zulässigen Interpretation zu ziehen sind, bleibt schwer erkennbar. Es ist fraglich, ob darunter auch eine Änderung zu verstehen wäre, wenn sie den Kern eines Grundrechts berührt. Ob eine Abnahme der konfessionell gebundenen Schülerzahlen, als Grundlage für eine solche Verfassungsänderung gelten können, ist unklar. Dieser Punkt wurde in den entsprechenden Ausschußsitzungen des brandenburgischen Landtags nicht weiter aufgenommen.

4.5 Konkordate und Kirchenverträge

Im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland gehört der Religionsunterricht zu den überkommenen klassischen Materien. Exemplarisch bezeichnet dieser eine „res mixta“, eine Angelegenheit von beiderseitigem Interesse (Hollerbach 1997, S.135). Staatskirchenverträge und Konkordate sind Verträge zwischen dem Staat und den Kirchen. Durch diese hochinstitutionalisierte Form der Bindung zwischen beiden Akteuren werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten abgesichert.

Neben dem Grundgesetz und den Landesverfassungen wird der Religionsunterricht durch das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 geregelt, allerdings gehen diese Regelungen nicht über die landesverfassungsrechtlichen Regelungen hinaus. Strittig bleibt, ob das Reichskonkordat auch auf das Gebiet der früheren DDR anzuwenden ist (vgl. Renk Ludwig 1994b, 770 f.; außerdem Rübner 1992, S.69).

Sollte für die Mark Brandenburg ein gültiges Konkordat existieren bzw. bestanden haben, so wäre dieses u.U. über die Auflösung durch die DDR und die Neugründung hinaus gültig. Da aber weder die kirchliche noch die staatliche Seite sich auf einen solchen Vertrag in ihrem Gutachten berufen, ist zu unterstellen, daß dies nicht der Fall ist.

Die Fortführung von Konkordaten ist indes nicht ungewöhnlich, beispielsweise seien die Fortführung von Art. XI des Badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932, sowie das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 genannt, die trotz verschiedener Staats- und Regierungsformen weiterhin Gültigkeit besitzen.

Bereits 1976 deutete Häberle (DÖV 1976, S.79-80, FN 83) an, daß im Laufe der Zeit das Staatskirchenrecht zu einer offeneren „Verfassung innerhalb des politischen Gemeinwesens“ werden könne. Ob dies einen Nachteil darstellt, läßt er unbeantwortet³³.

³³ Zur Vertiefung sei verwiesen auf Pieroth 1993; ebenso Rees 1986.

Exkurs II: Regelungen des Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern

Die Regelungen der anderen Bundesländer können hier nicht im Detail ausgeführt werden, da sich die Diplomarbeit in erster Linie mit den Regelungen in Brandenburg beschäftigt ³⁴. Die Bedeutung von Art.7 Abs.3 GG wurde schon dargelegt ebenso die Ausnahmen der Länder Bremen und Berlin.

Bis auf Brandenburg haben alle neuen Bundesländer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nach der Wende eingeführt. Damit nimmt nur Brandenburg die „Bremer Klausel“ als Rechtsgrundlage in Anspruch.

Der Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990 (BGBl. II, S.889) setzt das Grundgesetz im Beitrittsgebiet mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die neuen Bundesländer (ausgenommen Brandenburg) haben mit ihren Landesverfassungen das „Gebot des Art.7 Abs.3 Satz 1 GG durch Aufnahme des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in das Pflichtprogramm der öffentlichen Schulen erfüllt“ (Heckel 1998, S.11). Allerdings ist diesem Gebot in einer modifizierten Form nachgekommen worden, „die auf die gewandelte religionssoziologische Situation zugeschnitten ist“ (ders.). So steht der Ethikunterricht im Vergleich zu den alten Bundesländern nicht als „Ersatzfach“ in Beziehung zum Religionsunterricht, sondern wird in den Ländern Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt als gleichwertiges Wahlpflichtfach angeboten (vgl. Anhang 3). Zwar sieht das Grundgesetz eine derartige Regelung des Religionsunterrichts bzw. Ethikunterrichts nicht vor, von Campenhausen ist aber der Ansicht, daß dies unter den gegebenen Umständen der geringen Zahl von konfessionell gebundenen Kindern noch hinnehmbar sei (Campenhausen 1996, S.239) ³⁵.

Ramb (1998, S.102) ist der Ansicht, daß die Einführung des Religionsunterrichts in diesen Fällen eine „sachlogische Folge der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des freiheitlich-demokratischen Staates auf die Grundsätze der weltanschaulichen Neutralität und der Religionsfreiheit“ darstelle. Den Schülern dürfe der Religionsunterricht als Teil ihrer Erfahrungswelt nicht vorenthalten werden ³⁶.

So bleibt zusammenfassend festzuhalten, daß Brandenburg als einziges der neuen Bundesländer nicht Art.7 Abs.3 GG eingeführt hat, sondern eine andere Regelung (Art.141 GG) bezüglich der Wertevermittlung in der Schule in Anspruch nimmt.

³⁴ ausführlich Pestalozza 1995.

³⁵ Zur konfessionellen Situation in den neuen Ländern, Richter 1995.

³⁶ vgl. Sekretariat der Deutsche Bischofskonferenz 1991.

Teil C

Nachdem die theologisch-pädagogischen und juristischen Aspekte skizziert wurden, soll in Teil C eine Policyanalyse bezüglich der Akteure, ihrer Positionen und vermutlichen Strategien vorgenommen werden. Es wäre möglich, eine chronologische Darlegung der politischen Ereignisse bezüglich LER über den Untersuchungszeitraum 1989/90 bis 1996 vorzunehmen, allerdings würde dies eine starke Deskription bedeuten und u.U die Übersichtlichkeit der Darstellung beeinträchtigen. Zur Übersicht der einzelnen Daten sei somit auf den Anhang 2 verwiesen. Statt dessen wird der Entstehungsprozeß in drei Kapitel dargelegt.

In Kapitel 5 wird ein chronologischer Abriß der politischen Ereignisse skizziert. Die dort vorgestellten Episoden ermöglichen es, die Positionen und Aussagen aller Beteiligten in den Gesamtkontext einzuordnen. Kapitel 6 stellt den näher zu untersuchenden Akteur, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) dar, welcher in Kapitel 2 schon als Akteur im Sinne „Organisierter Interessen“ definiert wurde. Ein Hauptaugenmerk gilt den Positionen der Kirche und deren Wandel. Im Anschluß (Kapitel 7) werden potentielle Adressaten der Einflußnahme dargestellt (MBS, die Parteien im Brandenburger Landtag und weitere Gremien, die am Modellversuch beteiligt waren). In Kapitel 8 erfolgt eine Analyse der eingesetzten Einflußressourcen. Zusammen mit den erläuterten Positionen soll so am Ende des Kapitels 8 eine denkbare Handlungsstrategie interpretiert werden.

5. Die Chronologie der politischen Ereignisse

Bevor auf die Kirchen als politische Akteure eingegangen wird, sei an dieser Stelle kurz der Verlauf der politischen Diskussion in drei Abschnitte zerlegt. Diese Phasen dienen im folgenden auch zur Einordnung der Positionen der EKiBB.

Der Entstehung und Umsetzung der Idee eines neuen Unterrichtsfachs wird dabei Rechnung getragen. Es bietet sich an, ein Vorgehen in Anlehnung an einen Lebenszyklus nach dem Modell einer Policyanalyse von Adrienne Windhoff-Héritier (1987; Héritier 1993) zu entwickeln. Da die vorliegende Arbeit sich auf die Durchsetzungsfähigkeiten der Kirchen als „Organisierte Interessen“ konzentriert, wird dieses Verfahren allerdings nur für das bessere Verständnis der politischen Ereignisse gewählt. Die Implementation oder Aspekte einer eventuellen Evaluation bzw. Terminierung am Ende des Zyklus spielen in dieser Untersuchung keine Rolle, da nur die Interessenvermittlung bis zur Gesetzesverabschiedung analysiert wird.

Die erste Phase umfaßt die Wendezeit (1989/90) bis zur Verabschiedung des 1. Schulreformgesetzes (1.SRG). Der § 26 (1.SRG) besagt: „Regelungen zum Religionsunterricht bleiben dem Landesschulgesetz vorbehalten“. Der zweite Zeitabschnitt läßt sich durch den Modellversuch zum „Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion (L-E-R)“ charakterisieren. Letztlich ist der dritte Zeitraum durch den Bezugspunkt der Diskussion über ein neues Schulgesetz umrissen. Die einzelnen Zeitabschnitte lassen sich allerdings nicht deutlich voneinander trennen, vielmehr

sollen sie an dieser Stelle als Orientierungshilfe in der Chronologie eingeführt werden. Eine alternative Vorgehensweise nach einzelnen Policyarenen ist diffizil. Parallel verlaufende Verhandlungsprozesse in den Arenen Ministerialbürokratie, Parlament, Medien und Wissenschaft bergen die Gefahr einer Wiederholung der Fakten oder eine Zerstückelung in der Darstellung der Zeitabfolge. Nichtsdestotrotz wird es möglich sein, am Ende der Diplomarbeit die einzelnen Arenen aus dem Kontext zu identifizieren.

5.1 Epoche des Umbruchs 1989/1990

Hintergrund ist die bewußte Eliminierung von Glauben und Religionsvermittlung in den Schulen der DDR. So ergaben sich mit dem Zusammenbruch des SED-Regimes Möglichkeiten und Notwendigkeiten der religionskundlichen Bildung, wobei vor allem die evangelische Kirche auch Probleme mit dem Weg zurück in die Schule hatte.

In der Wendezeit standen nicht nur die Strukturen, die Inhalte und die Didaktik des DDR-Bildungssystems auf dem Prüfstand, sondern es gab auch eine ständige Diskussion um neue Fächer und neue Fächerkombinationen. Noch zu Zeiten der DDR (1988/89) wurden verschiedene Initiativen eingeleitet, die ein Fach zur Vermittlung der Erkenntnisse „ethisch-moralischer Wertvorstellungen, religiöser und weltanschaulicher Zusammenhänge und lebenspraktische Fragen“ als Ziele formulierten³⁷.

Die „Volksinitiative Bildung“ veranstaltete am 9. November 1989 in der Ostberliner Kongreßhalle ein Forum „Bildungsnotstand“, an dessen Ende eine Arbeitsgruppe „Lebensgestaltung“ gegründet wurde. Ziel dieser Gruppe war es, sich mit den Möglichkeiten eines Faches auseinanderzusetzen, dessen Ziel die Gestaltung sozialer Beziehungen in der Gesellschaft sein sollte. Die Arbeitsgruppe Bildung, Erziehung und Jugend des Zentralen Runden Tisches wurde im Januar 1990 mit der Aufgabe betraut, die bis dahin weit gefächerten Impulse in der Gesellschaft zu bündeln und zu koordinieren.

Die Diskussion über die Wissensvermittlung entwickelte sich bei der Entscheidung zwischen einem Religionsunterricht oder einer Religionskunde. Die Bedeutung der Katecheten und der Christenlehre in der Kombination mit der begrifflichen Nähe zwischen Religionskunde und Religionsunterricht macht die Eckpunkte dieses Dialoges fest. Mehrle (1998, S.176 ff.) kommt hierbei zu dem Schluß, daß Religionskunde von maßgeblichen Kreisen, vor allem in der Evangelischen Kirche, durchaus als Fach bejaht wurde, Religionsunterricht und die Inhalte der Christenlehre aber in den Gemeinden verbleiben sollten. An dieser Stelle zeigt sich, daß die Meinungen in der Kirche über den Religionsunterricht, zumindest in bezug auf den Fortbestand der Christenlehre, nicht so einheitlich waren, wie dies grundsätzlich anzunehmen wäre.

³⁷ Exemplarisch nennt der Abschlußbericht des MBS drei relevante Initiativen: Die Bürgerbewegung „Initiative für Frieden und Menschenrechte“ (IFM) in Verbindung mit einem Referat von J. Reich in der Gethsemanekirche 1988 zu bildungspolitischen Fragen. Außerdem die Aktivitäten der Evangelischen Kirche in Vorbereitung auf den „9. Pädagogischen Kongreß“ zur Darstellung des verkürzten Bildungs-, Kultur und Religionsbegriffs in der DDR-Schule. Letztlich die Initiativen des Freidenkerverbandes, welcher 1988 von der DDR-Führung gegründet wurde.

Am 2. Oktober 1990 verabschiedete die Kommission „Ethische Bildung“ des damaligen Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der DDR die Empfehlung zur Einführung eines Unterrichtsfachs „Lebensgestaltung/Ethik“. Allerdings wurde dieser Ansatz eines Pflichtfaches nach den Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen nach der Wende kaum mehr beachtet. Im geeinten Berlin wurde die geltende Regelung Westberlins übernommen und auf den ganzen Stadtstaat ausgedehnt. Die Koalition aus SPD, F.D.P. und Bündnis '90 (später Bündnis '90/Die Grünen) in Brandenburg griff hingegen auf die Überlegungen aus der DDR-Zeit zurück und einigte sich darauf, „an den Schulen einen breit angelegten Unterricht in Religions- und Lebenskunde durchzuführen, die konfessionelle Unterweisung aber in Verantwortung der Kirchen zu belassen“ (Koalitionsvereinbarung vom 19. November 1990). Für die anschließende Diskussion bildete Art.141 GG für die Landesregierung die Grundlage (vgl. Ausführungen zu Art.141 GG oben). Da es bis zur Einführung des 1. Schulreformgesetzes zu keiner Einigung aller Beteiligten kam, blieb die Formulierung offen.

In den parlamentarischen Beratungen faßte der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport (ABJS) Kliesch (SPD) in der Sitzung vom 9. April 1991 zusammen, daß das Ministerium beauftragt wird „entsprechende Verhandlungen mit der Kirche anzustreben“, um eine Lösung bezüglich eines Werteunterrichts zu finden. Desweiteren äußert er sich dahingehend, daß die Gefahr bestünde, „von einer Ideologie in eine andere gepreßt zu werden“ (ABJS, Protokoll, 1/96, S.6). In einer späteren Sitzung des ABJS zum gleichen Thema forderte die Bildungsministerin Marianne Birthler (Bündnis '90/Die Grünen) am 16. Dezember 1991 dringend die Kirchen auf, „sich am Modellversuch an ausgesuchten Brandenburger Schulen zu beteiligen. Eine einvernehmliche Lösung mit den Kirchen sei gewünscht. Es handle sich nicht um einen Konflikt zwischen Staat und Kirche, sondern um eine kontroverse Diskussion in der politischen Szene und innerhalb der Kirchen“ (ABJS, Protokoll, 1/258, S.7).

5.2 Die Zeitspanne des Modellversuchs (1992 – 1995)

Im Laufe der Beratungen zur Einführung eines neuen Faches verständigten sich alle Beteiligten auf die Erprobung durch einen Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ (LER). Dieser Versuch sollte als drei- bis vierjährige Vorlaufzeit verschiedene Ansätze erproben (MBSJ Abschlußbericht zum Modellversuch 1996, S.10). Zu vermuten ist hinter der Initiative der Bildungsministerin Marianne Birthler (Bündnis '90/Die Grünen), die selbst als evangelische Katechetin tätig war, daß die Ansätze eines freiwilligen Unterrichts aus dem Jahreswechsel 1989/90 fortgesetzt werden sollten (G. Schneider 1993, S.833 ff. kommt zu ähnlichen Schlußfolgerungen).

Eine Darstellung des Modellversuchs ist nicht Ziel dieser Arbeit. Da sich aber einige Argumente der Kirche aus diesem ergeben, soll in Kürze darauf eingegangen werden.

5.2.1 Der Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion“

Das Pflichtfach LER wurde im Modellversuch in eine Integrations- und Differenzierungsphase unterteilt und somit der allgemeinverbindliche Charakter teilweise aufgegeben. Der Unterricht in der Integrationsphase erfolgte allerdings für alle Schüler durch eine staatliche Lehrkraft. In der Differenzierungsphase war vorgesehen, Lebensgestaltung/Ethik oder evangelischen Religionsunterricht anzubieten.

Der Modellversuch wurde in den Jahren 1992 bis 1995 sukzessiv ausgebaut, so daß die Teilnehmerzahl von 5250 (1992) auf über 7000 (1995) anstieg³⁸. Die Einführung beschränkte sich dabei auf die Sekundarstufe I (vorwiegend 7. und 8. Klassen). Insgesamt waren seit Beginn ca. 100 staatliche Lehrkräfte und 29 kirchliche Beauftragte tätig. Die Durchführung erfolgte, wenn organisatorisch möglich, in zwei Wochenstunden und beinhaltete eine Differenzierungsphase mit evangelischem Religionsunterricht, wenn mindestens 12 Schüler oder Schülerinnen teilnahmen.

Als Besonderheit sei an dieser Stelle erwähnt, daß im Schuljahr 1993/1994 an nur vier von 44 teilnehmenden Schulen ein Religionsunterricht mit der erforderlichen Mindeststärke gebildet werden konnte sowie an fünf weiteren ein Religionsunterricht mit unterfrequentierten Gruppen stattfand. Nach Angaben der Evangelischen Kirche waren Ende dieses Schuljahres zehn kirchliche Beauftragte ausgeschieden.

Im folgenden Schuljahr wies die Evangelische Kirche 23 Beauftragte aus, von denen vier staatliche LER-Lehrerinnen waren. In sieben Schulen konnte in dieser Periode auch ein Religionsunterricht nach den oben erwähnten Grundsätzen angeboten werden. Ein Ausscheiden von Religionslehrern aus dem Versuch wird unterschiedlich interpretiert. Insgesamt gibt die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg die Zahl der teilnehmenden Lehrer mit 37 an. Das Ausscheiden von zehn Lehrern nach dem Schuljahr 1992/1993 konnte dabei nach Angaben der EKIBB nur zum Teil aufgefangen werden. Als Grund werden die unbefriedigend geklärte Rechtsstellung sowie die Doppelbelastung durch Modellversuch und Gemeindegarbeit angegeben (vgl. EKIBB Abschlußbericht 1995, S.5).

Da keine Rahmenpläne aus anderen Bundesländern vorlagen, wurden in der Anfangszeit „Hinweise“ (Hinweise zum Unterricht im Modellversuch ‘Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion’, Sekundarstufe I, 1994) durch eine Arbeitskommission erstellt. Unter den Stichworten „Selbstkompetenz“, „soziale Kompetenz“, „Kompetenz für Sinnfragen“, „ethische Kompetenz“ sowie einem Bereich zur „Förderung der gegenseitigen Akzeptanz von verschiedenen Religionen und Weltanschauungen“ wurden die Ziele und Aufgaben zusammengefaßt.

³⁸ Quelle der statistischen Zahlen ist der Abschlußbericht des MBS (1996).

5.2.2 Gegründete Gremien zum Modellversuch

Für die Durchführung des Modellversuchs wurden mehrere Repräsentationsgremien neu gegründet, die bei der Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung die verschiedenen Ansichten berücksichtigen sollten.

Durch die Grundlagen der Kabinettsbeschlüsse vom 2. Juni 1992 ³⁹ sowie vom 29. September 1992 und 22. Dezember 1992 und den erwähnten „Gemeinsamen Protokollen“ vom 9. Juli 1992 und 6. Juli 1993 sicherte sich die Evangelische Kirche, als eine Bedingungen zur Teilnahme am Modellversuch, die Position eines offiziellen Vertreters in dem „Gesellschaftlichen Beirat“ und der „Arbeitskommission zur Erstellung der Hinweise für den Unterricht“. Da mit der katholischen Kirche keine Übereinkunft getroffen werden konnte, besaß diese in den Gremien zum Modellversuch nur Beobachterstatus.

Eine Projektgruppe zur Umsetzung der Vorgaben bezüglich der Weiterbildung von Lehrkräften und sonstiger organisatorischer Aufgaben wurde im Sommer 1992 gegründet. Angegliedert wurde diese dem Pädagogischen Landesinstitut des Landes Brandenburg (PLIB).

Insbesondere die Fort- und Weiterbildung der ca. 100 staatlichen Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erstellung von pädagogischen Konzepten in diesem Zusammenhang wurde durch diese Arbeitsgruppe übernommen. Die Ausarbeitung der „Hinweise für den Unterricht im Lernbereich LER“ als Vorläufer künftiger Rahmenpläne war ein Schwerpunkt. Die Fachaufsicht über dieses Gremium war dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vorbehalten. Als Ergänzung und im Hinblick auf eine spätere Evaluation wurde im September 1992 Prof. Dr. Achim Leschinsky beauftragt eine „wissenschaftliche Begleitung“ durchzuführen ⁴⁰. In Abstimmung mit der Evangelischen Kirche wurden Prof. Henkys und Prof. Bloth dazu berufen.

Als weiteres Gremium berief das MBS einen gesellschaftlichen Beirat, der die notwendige Transparenz gewährleisten sollte. Mitglieder waren Vertreter der Evangelischen Kirche und der katholischen Kirche, neben Vertretern aus dem Landeselternrat, Landesrat der Schülerinnen und Schüler, Landesrat der Lehrkräfte sowie Vertreter der philosophischen Forschung, des humanistischen Verbandes und zwei Mitglieder der unteren Schulaufsicht. Vorsitzender war Prof. Gert Otto von der Universität Mainz.

Wie sich zeigt, waren die beiden Volkskirchen in allen neu gegründeten und somit mitverantwortlichen Gremien beteiligt, wenn auch unterschiedlich stark (Beratungs- oder Beobachterstatus) in die Entwicklung und Ausgestaltung des Modellversuchs eingebunden.

³⁹ „Der Unterricht in den Lernbereichen ‘Lebensgestaltung-Ethik-Religion’ wird in eine Integrationsphase und eine Differenzierungsphase gegliedert. Die Integrationsphase umfaßt bekenntnisfreien Unterricht in Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde/Religionswissenschaft. In der Differenzierungsphase werden als ordentliche Lehrfächer Religion sowie Lebensgestaltung /Ethik angeboten.“

⁴⁰ Leschinsky war zu diesem Zeitpunkt am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin, derzeit ist er Professor für Schulpädagogik und Schultheorie an der Humboldt-Universität in Berlin

5.2.3 Probleme bezüglich der vorläufigen Rahmenpläne in der Ausgestaltung der „Hinweise zum Unterricht im Modellversuch L-E-R“

Der Modellversuch wurde nach dem Schuljahr 1994/1995 beendet und ausgewertet. Die daraufhin erfolgten Kritikpunkte sollen hier skizziert werden. Im wesentlichen handelt es sich um strukturelle Probleme des Fachs LER und um Probleme der Zusammenarbeit und Einbeziehung der Religionslehrer.

Die wissenschaftliche Begleitung bemängelte an der Ausgestaltung der erwähnten Hinweise die vagen Formulierungen (ABJS Protokoll 2/257, S.10 ff.). Die Hilfen für Lehrkräfte bei der Begründung von thematischen Entscheidungen wurden dabei als zu gering erachtet. Auch eine präzisere und klarere Darstellung der Ziele und ihrer Zusammenhänge wurde angemahnt. So sollten die zum Teil widersprüchlichen Vorgaben für Lehrkräfte (verbindliche Vorgaben durch die Hinweise vs. Freiheit der Entscheidung) besser aufeinander abgestimmt werden. In Bezug auf die Differenzierungsphasen und Integrationsphasen wurde weiter bemängelt, daß religionskundliche und ethische Themen gegenüber den lebenskundlichen Themen nicht genügend Berücksichtigung fänden und der Beitrag des Differenzierungsfachs Religionsunterricht klarer hervorgehoben werden müsse.

Dieser Kritikpunkt zum Verhältnis zwischen den Bereichen Lebensgestaltung, Ethik und Religion stand in der Bewertung des Modellversuchs für den politischen Prozeß im Mittelpunkt. So meint die wissenschaftliche Begleitung (Leschinsky 1995), daß im Konzept des Modellversuchs der Aspekt der Lebensgestaltung eine Bevorzugung gegenüber den Aspekten von Religion und Ethik erfahre. Das Ministerium (MBJS, Abschlußbericht 1996) führt die Probleme bei der Bewertung auf unterschiedliche Definitionen der wissenschaftlichen Begleitung und der Projektgruppe für den Ethikbegriff zurück. Die Projektgruppe hatte die ethischen Fragen in den Bereich Lebensgestaltung einbezogen, wohingegen die wissenschaftliche Begleitung einen kognitiv abgrenzbaren Ethikbereich zur Evaluation verwendete.

Die Projektgruppe nimmt in ihrem Bericht (1995, S.28) dazu Stellung:

„Zwischen Lebensgestaltung, Ethik und Weltanschauung bzw. Religion gibt es einen sachlichen und unterrichtlichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst oder einseitig betont werden darf. Alle drei Faktoren durchdringen sich und sind in dieser Verbindung Gegenstand von L-E-R“.

„Jede Interpretation oder Praxis, die nur einen der drei Aspekte zum Gegenstand des Unterrichts macht oder einen Faktor grundsätzlich ausläßt, verzerrt das Profil des neuen Lernbereichs. ... Für L-E-R ist es wesentlich, die Komplexität von Lebensfragen, ihre Vielfalt, die Durchdringung von konkreten Themen und Problemen mit ihren ethischen und religiösen bzw. weltanschaulich begründeten Aspekten kennenzulernen, kritisch und kontrovers zu behandeln und auf diesem Weg Schülerinnen und Schülern zu helfen, eine reflektierte Position zu entwickeln.“

In ähnlicher Weise stellen die „Hinweise zum Unterricht im Modellversuch Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ (1994, S.51) den Gegenstand des Lernbereichs dar, die von der Projektgruppe im PLIB erarbeitet worden waren. Dabei geht es um die „Lebensgestaltung von Menschen unter Berücksichtigung der ethischen Dimensionen und der Sicht unterschiedlicher Weltanschauungen“ (dies.).

Das grundsätzliche strukturelle Problem ist hinter der Aufteilung in eine Differenzierungs- und eine Integrationsphase zu sehen. Hier verbergen sich auch die Probleme der Einbindung der kirchlichen Mitarbeiter in den Unterricht und der scheinbaren Bevorzugung des Bereichs Lebensgestaltung. Die zwei Ansätze eines bekenntnisfreien Unterrichts und einer konfessionellen Unterweisung stehen sich dabei diametral gegenüber. Die Klagen einzelner Religionslehrer und Religionslehrerinnen rühren ebenfalls aus diesem Problem heraus. Die Verantwortung für den Unterricht wurde dem staatlichen Lehrkörper übertragen, wodurch sich einige kirchliche Angestellte benachteiligt bzw. untergeordnet fühlten.

In der Stellungnahme des MBS werden vor allem die Punkte bezüglich einer zu unkonkreten Formulierung und dem Verlangen nach einer Überarbeitung der vorläufigen Rahmenpläne in Form der „Hinweise“ geteilt. Eine spezifische Fachdidaktik, die auch von der Evangelischen Kirche gefordert wird (EKiBB 1995, S.18), brauche aber mehr Zeit, und könne somit „nur mittelfristig in fundierter Weise entwickelt werden“ (ders., S.34).

Als letzter Punkt sei in diesem Zusammenhang kurz die Lehrerfort- bzw. -weiterbildung genannt. Das neue Unterrichtsfach konnte sich in diesem Bereich nicht auf Lehrkräfte mit entsprechender Fachausbildung berufen, da eine universitäre Ausbildung erst noch gegründet werden mußte. So mußte man bei der Rekrutierung auf Lehrkräfte aus anderen Fachbereichen zurückgreifen. Für den Modellversuch wurde in der Folge ein eigenes Programm zur Weiterbildung entwickelt, von dem ehemalige Staatsbürgerkundelehrer grundsätzlich ausgeschlossen wurden.

Bei der Bewertung der Inhalte und Qualität des Lernbereiches fällt erstaunlicherweise auf, daß von mehreren Seiten bemängelt wird, daß die Orientierung an den Interessen der Schüler zu groß sei (EKiBB 1995, S.13; sowie Leschinsky 1995, S.146 ff.). Zu berücksichtigen sei allerdings, daß sich in einer Umfrage von April/Mai 1994 83,7 Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit dem LER-Unterricht zufrieden äußerten ⁴¹. Eine ebenfalls im gleichen Zeitraum durchgeführte Elternbefragung ergab, daß 86,6 Prozent der antwortenden Eltern das Unterrichtsangebot für wichtig oder sehr wichtig hielten und nur 2,5 Prozent es als ganz unwichtig bezeichneten ⁴². Beiden Umfragen wurde in der öffentlichen Anhörung vom 21. September 1995 durch die CDU unterstellt (ABJS Protokoll 2/257 S.31 f.), diese Umfragen seien nicht unabhängig durchgeführt

⁴¹ Die Schülerbefragung im April/Mai 1994 wurde vom Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e.V. an der Universität Potsdam entwickelt. Dabei wurden 6051 Fragebögen ausgewertet (MBS 1996, S.33)

⁴² Die Elternbefragung im April/Mai 1994 wurde von der Projektgruppe in Auftrag gegeben und ebenfalls vom Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e.V. an der Universität Potsdam durchgeführt (1746 Fragebögen).

worden, sondern vom zuständigen Ministerium in Auftrag gegeben worden. Dieser Vorwurf kann gegen fast alle empirischen Umfragen und deren Ergebnisse vorgebracht werden, auf eine Prüfung solcher Aussagen soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Im Zwischenbericht des MBS zum Modellversuch äußert sich der damalige Bildungsminister Resch zufrieden mit den Ergebnissen. Die Interaktion mit Schülern sei seiner Ansicht nach zufriedenstellend, und die Zusammenarbeit zwischen den Lehrern würde sich zu einem partnerschaftlichen Verhältnis entwickeln. Dabei wird erneut die Bedeutung der Kirche betont, und daß man auf deren Mitarbeit nicht verzichten wolle (MBS Pressemitteilung, 8.4.1993, S.12). Allerdings machte der Minister deutlich, daß eine Erweiterung der Kompetenzen in den Gremien oder dem Modellversuch zugunsten der jeweiligen „Institutionen“ [Kirchen] nicht vorgesehen wäre (ders. S.13).

Organisatorisch wurde der Unterricht meist in kleinen Gruppen in der siebten oder achten Klasse durchgeführt, was von den Lehrkräften befürwortet wurde. Entsprechende Berichte der zuständigen Schulaufsicht bekräftigen diese Auffassung. Die Einbindung des Unterrichts in die Stundentafeln war hingegen schwieriger und bedeutete z.T. eine zusätzliche Belastung an Wochenstunden für die Schülerinnen und Schüler. Gleiches gilt für die Aufteilung des Faches in eine Differenzierungsphase, da die Lerngruppen laut den Vereinbarungen mit der Evangelischen Kirche (vgl. Gemeinsame Protokolle 1992, 1993) sowohl klassen- wie auch jahrgangsübergreifend gebildet werden konnten. So mußte die Differenzierungsphase oft in den Randstunden der Stundentafeln stattfinden.

Die kurze Zeitspanne zwischen den Vereinbarungen zwischen den Kirchen und dem Land (s.o.) und dem Anfang des Schuljahres kann teilweise als Grund für die Probleme angesehen werden. Zu den erwähnten organisatorischen Schwierigkeiten kam eine Verunsicherung der kirchlichen Mitarbeiter hinzu. Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Lehrkräften litt darunter an manchen Stellen.

5.2.4 Zusammenfassende Einschätzung der Modellphase

Durch die Einteilung in Differenzierungsphase und Integrationsphase während des Modellversuches ergaben sich grundsätzliche strukturelle Probleme. Außerdem ist der zeitliche Rahmen für die Entwicklung eines neuen Lernbereichs knapp bemessen worden. Zwar ist es richtig, vor dem Hintergrund eines neu zu fassenden Schulgesetzes den Rahmen der Erprobung zu begrenzen, allerdings muß berücksichtigt werden, daß es für alle Beteiligten ausnahmslos eine neue Situation darstellte. Staatliche Lehrkräfte und kirchliche Beauftragte waren dabei genauso betroffen wie die entsprechenden Gremien, die mit der Durchführung und Bewertung betraut waren. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zog ein positives Fazit aus dem Modellversuch und entschloß sich, diesen Ansatz in einem neuen Schulgesetz fortzuführen.

Das MBS gesteht in dem Abschlußbericht, daß die Einteilung in Differenzierungs- und Integrationsphase gescheitert ist (Abschlußbericht MBS 1996, S.40 ff.). Eine Trennung der

Schüler in Ethik und Religion wurde von der Bildungsministerin Peter abgelehnt. Es sollte aber ermöglicht werden, einen Religionsunterricht neben dem LER-Unterricht zu besuchen. Ein solcher Religionsunterricht würde bei Bedarf von den Kirchen außerhalb der Stundentafel angeboten. Sachzuschüsse würden gewährt, und die Personalkosten in Höhe von 90 Prozent übernommen (dies entspricht den Bedingungen in den meisten Bundesländern). Das MBS stellte klar, daß eine Wertneutralität in dem Sinn zu verstehen sei, daß die Orientierung auf der Basis der freiheitlichen Demokratie erfolge, pluralistisch, bekenntnisneutral und tolerant (persönliches Gespräch mit Fr. Hillerich/MBS, 6. Juli 1999).

Auf Anfrage der Abgeordneten Hartfelder (CDU) führte der Staatssekretär Dr. Harms am 29. Juni 1995 aus, daß die Kirche nicht aus dem Gesamtprojekt LER ausgestiegen sei, daß sie sich aber im nächsten Schuljahr an einem Schulversuch nicht beteilige (MBS Protokoll, 2/214, S.9). Dies bedeutet, daß der Modellversuch damit von allen Seiten bis zum Ende wie vereinbart begleitet wurde.

Mit dem nahen Ende des Modellversuchs und der beginnenden Diskussion über eine Weiterführung dieser oder einer neuen Ausgestaltung eines Werteunterrichts intensivierte sich auch die Debatte in den öffentlichen Medien.

5.3 Die Verhandlungen zum Schulgesetz (1995 – 1996)

Der von der Landesregierung vorgelegte Referentenentwurf vom 10. April 1995 sah eine Einführung von LER als Pflichtfach vor. Die Möglichkeit eines Religionsunterrichts wurde hierbei in der Verantwortung der Kirchen vorgesehen (MBS, Referentenentwurf 1995, § 9, 11). Dieser Ansatz, allerdings mit dem Unterschied, einen Religionsunterricht nur außerhalb der Stundentafel vorzusehen, wurde von der SPD-Fraktion getragen (SPD Pressemitteilung, 21. März 1995).

Noch vor dem Kabinettsbeschuß (24. Oktober 1995) zum Schulgesetz fand am 21. September 1995 im Zusammenhang mit dem Schulgesetz eine erste öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Landtags (MBS) zum Thema LER statt. Als Grund für eine so frühzeitige Erörterung durch den Ausschuß gab die Ausschußvorsitzende Uta Müller (SPD) die Tragweite des Themas an. Zusammen mit einer zweiten öffentlichen Anhörung am 19. Oktober 1995 befaßte sich der Ausschuß mit den bildungspolitischen Fragen zum Thema LER. Erörtert wurden die Stellungnahmen der Evangelischen Kirche und der Projektgruppe des PLIB sowie die wissenschaftliche Auswertung der Begleitung. Die zweite Anhörung wurde abgehalten, da man einen großen Diskussionsbedarf erkannte (Uta Müller, MBS Protokoll 2/257, S.2).

In dieser Anhörung zum Thema „Modellversuch L-E-R und Perspektiven von L-E-R und Religionsunterricht“ legten alle Beteiligten schriftlich und mündlich ihre Positionen dar. In diesem Zusammenhang warnte Prof. Dr. Leschinsky vor einem Verfassungskonflikt, dessen Folgen nicht absehbar seien (Ausschußprotokoll 2/257, S.10 ff.).

In einer weiteren öffentlichen Ausschußsitzung am 11. Januar 1996 konzentrierten die Abgeordneten ihre Befragung der anwesenden Experten auf die Bewertung von drei Modellen zur Einführung eines Werteunterrichts an öffentlichen Schulen und der Anwendbarkeit des Art.141 GG.

Modell (1) stellt dabei den Vorschlag der SPD-Fraktion dar. Ein bekenntnisneutrales Fach solle dabei eingeführt werden, in welchem „authentische Vertreter“ von Religionsgemeinschaften zu Wort kommen könnten. Außerdem war ein Religionsunterricht in der Verantwortung der Kirchen, jedoch außerhalb der Stundentafel vorgesehen.

Das Modell (2) entsprach der Vorstellung der Kirchen und der CDU. Dabei war der Unterricht in Form eines Wahlpflichtfaches mit ordentlichen Lehrfächern Ethik/Philosophie und Religionsunterricht vorgesehen. Die Durchführung sollte im Sinne des Art.7 Abs.3 GG in der Verantwortung des Staates liegen.

Das letzte Modell (3) entspricht dem Regierungsentwurf und ist ähnlich dem Modell A. Allerdings sah die Landesregierung eine Befreiung von der Teilnahme an LER für den Besuch von Religionsunterricht vor.

Abbildung 5: Modelle zu LER

MODELL	LER; Ethik/Philosophie	Religionsunterricht (RU)	Integration / Stundentafel
Modell (1) (Fraktionsmehrheit)	Pflichtfach LER, authentische Vertreter	RU in Verantwortung der Kirchen	RU außerhalb der Stundentafel
Modell (2) (CDU / Kirche)	Wahlpflichtfach Ethik/Philosophie	Wahlpflichtfach RU in Verantwortung des Staates	Integration in die Stundentafel
Modell (3) (Landesregierung)	Pflichtfach LER	Befreiungsmöglichkeit bei Teilnahme an RU in der Verantwortung der Kirchen	RU außerhalb der Stundentafel
Modellversuch (1992- 95) 'Lebensgestaltung- Ethik-Religion'	Integrationsphase LER (Pflicht für alle Schüler)	Differenzierungsphase Lebensgestaltung/Ethik und RU	Integration in die Stundentafel

(eigene Abbildung)

Die CDU ließ in dieser Anhörung die Verstöße gegen die Religionsfreiheit (Art.4 GG) und das Elternrecht (Art.6 GG) prüfen sowie die Möglichkeiten und Schranken von Art.7 Abs.3 GG bzw. Art.141 GG. Die PDS, die einen eigenen Vorschlag zur Regelung des Schulgesetzes eingebracht hatte, ließ ihren eigenen Entwurf sowie die Klagechancen gegen § 9 bewerten und die Möglichkeit prüfen, bekenntnisfreie Schulen nach Art.7 GG als Regelschulen in Brandenburg einzuführen. Auch verfolgten die Ausschußmitglieder der PDS eine Gleichberechtigung von Weltanschauungsgemeinschaften mit den Religionsgemeinschaften.

Diese öffentliche Anhörung fand speziell zu verfassungsrechtlichen Fragen statt. Ludwig Renk, Gerhard Czermak, Johannes Neumann, Martin Kutscha, Rosemarie Will und Ulrich K. Preuß

vertraten dabei die Meinung der Landesregierung im Hinblick auf Art.141 GG. Axel v. Campenhausen, Martin Heckel und Christoph Link die Gegenmeinung. Mehrle (1998) kritisiert dabei, daß das Verhältnis 2:1 der anwesenden Experten nicht dem Verhältnis der herrschenden Meinung in der Staatskirchenrechtslehre entspreche. Wobei nicht abschließend deutlich wird, wer die herrschende Meinung bezüglich Art.141 GG verkörpern bzw. bilden solle. Die in der Sitzung vorgetragenen Argumente wurden in Kapitel 4 schon systematisch dargestellt, so daß auf die ausführlichen Gutachten nicht weiter eingegangen werden muß. Es bleibt festzuhalten, daß die Ansichten bezüglich der Verfassungsmäßigkeit weiterhin divergierten.

Die Auswertung des Protokolls des Ausschusses (2/360) läßt sich in vier Bereichen kurz zusammenfassen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich eines Pflichtfaches LER wurden bezüglich der staatlichen Neutralität und Durchführbarkeit von allen Befragten verneint. Allein Heckel und Link äußerten Bedenken bezüglich der Neutralität der Lehrkräfte, was allerdings nach deren Ansicht keinen rechtlichen sondern eher einen „disziplinarischen“ Grund darstelle.

Die Berufung Brandenburgs auf den Art.141 GG stellte sich als umstritten dar. Von Campenhausen, Heckel und Link vertraten die Ansicht, der betreffende Artikel regule nur den Ausnahmefall und könne überdies nicht für Brandenburg und die neuen Bundesländer allgemein in Anspruch genommen werden, da die Rechtsnachfolge früherer Länder (1952 aufgelöst) nicht bestehe. Vor allem von Campenhausens Äußerung soll hier erwähnt sein. So vertrat er noch 1992 (siehe oben) die Ansicht, Art.141 GG sei auf die neuen Bundesländer anwendbar. Als letztes Argument wurde durch von Campenhausen betont, daß die Bestimmungen eingeführt wurden, um eine anderweitige religiöse Regelung zu bewahren und nicht, um eine nicht-religiöse oder allgemeine Nichtregelung zu schützen. Bejahung fand die Anwendung der „Bremer Klausel“ durch Czermak, Kutscha, Neumann, Preuß, Renk, Will (alle nehmen Bezug auf Schlink 1992), die Art.141 GG für gleichberechtigt neben Art.7 Abs.3 hielten und desweiteren eine Beschränkung auf den Begriff der Länder um geographische Gebiete (Weitergeltung bei Neugliederung) erweiterten.

Im dritten Streitpunkt, der Einführung eines Wahlpflichtfaches, stellten sich deutliche Differenzen dar. Mit dem Argument einer Subventionierung und Privilegierung der Kirchen lehnten Czermak und Renk eine solche Regelung ab. Zustimmung zu einer solchen Lösung kam hingegen von Seiten von Campenhausens, Heckels und Links, die die Teilnahmepflicht an Ethik als zumutbare Belastung ansahen und somit dem Staat das Recht zur Durchführung eines Wahlpflichtbereichs zugestanden, wenn die Teilnahme an einem wertorientierten Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler für wichtig gehalten würde.

Am problematischsten stellte sich die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Teilnahmebefreiung von LER dar. Ausdrückliche Befürworter gab es während der Anhörung nicht, allerdings waren die Gründe für eine Ablehnung auch sehr unterschiedlich. Einige der angehörten Experten wiesen auf die Problematik einer Befreiung mit dem theoretischen Konzept der Neutralität hin.

Eine solche Lösung würde durchaus Zweifel an der Neutralität wecken (Czermak, Renk sowie Heckel). Lediglich Will beurteilte die politische Zweckmäßigkeit eines solchen Ansatzes positiv.

Neben dem Entwurf der Landesregierung (Drucksache 2/1675) brachte die PDS-Fraktion zwei eigene Gesetzentwürfe ein (Drucksache des Landtags 2/1472 und 2/1473), die den Religionsunterricht in einem eigenen § 9 regeln sollten (Gesetzesentwürfe der PDS-Landtagsfraktion 1995, S.26, 106). Die PDS-Entwürfe wurden durch die Mehrheit des Landtags in der 2. Lesung abgelehnt.

In einer Sitzung des zuständigen Ausschusses am 7. März 1996 wurden die Anträge der SPD bezüglich LER angenommen ⁴³ (Ausschußprotokoll 2/520). Der Entwurf des § 9 über die „Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen“ wurde mit der Mehrheit der SPD angenommen, wobei der Inhalt sich im Vergleich zum Kabinettsbeschluß nicht veränderte. Einer Streichung, wie es die PDS gefordert hatte, wurde ebenso wenig entsprochen, wie dem Wunsch der CDU-Fraktion, daß die Kirchen neben Religionsgemeinschaften ausdrücklich erwähnt werden sollten.

Insbesondere die umstrittene Befreiungsklausel zu § 11 BbgSchulG unterlag Veränderungen. Die vorgesehene Möglichkeit einer Befreiung im Regierungsentwurf § 11 Abs.4, wurde durch die Parlamentsmehrheit abgelehnt. Eine Befreiung vom Unterricht sollte über einen neuen § 141 BbgSchulG (§ 142 des Regierungsentwurfs) erfolgen, dieser wurde von der SPD-Fraktion eingebracht und verabschiedet. Die Befreiungsmöglichkeit nach § 141 BbgSchulG wurde als Kompromiß auf der Fraktionssitzung am 13. März 1996 erarbeitet (FAZ, 16. März 1996 „SPD-Fraktion lenkt ein“). Dieser sollte es somit allen Fraktionsmitgliedern möglich machen, dem Schulgesetz zuzustimmen. Eine Minderheit der Fraktion hatte zuvor eine Befreiungsmöglichkeit zur Voraussetzung ihrer Zustimmung gemacht. Die Änderung erfolgte am 14. März 1996 (Änderungsantrag der SPD zu Drucksache 2/1675). Kurzzeitig wurde auch eine Möglichkeit der Befreiung nach § 38 (2) BbgSchulG oder § 44 (2) BbgSchulG in Erwägung gezogen. Eine solche Befreiung wurde allerdings als problematisch erachtet, da die Besonderheit der Religionsmündigkeit von Schülern und Schülerinnen nicht ausreichend berücksichtigt würde.

Trotz der Änderungen der rechtlichen Grundlage einer Befreiung wurde die Begründung des Regierungsentwurfs übernommen:

„Mit der Schaffung einer begrenzten, nachprüfbaren Ausnahmeregelung von der Teilnahme am Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird die Empfindung derer respektiert, die eine religiös geprägte Wertorientierung wünschen. Wenngleich die bekenntnisneutrale Ausrichtung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde nur den Verzicht auf Glaubenserziehung, nicht aber etwa eine Erziehung zum Nichtglauben bedeutet, muß doch in Rechnung gestellt werden, daß sich die Anhänger eines Glaubens durch die Teilnahme an einem Unterricht über ihre Religion, der nicht auf

⁴³ Änderungsanträge der Fraktionen liegen als Kopie vor.

Glaubenserziehung ausgerichtet ist, beschwert fühlen könnten. Es entspricht dem Geist der Verfassung des Landes Brandenburg, daß es einer religiös gebundenen Minderheit ermöglicht wird, an einem wertorientierten Unterricht und an einem Unterricht über ihre Religion in bekenntnisgebundener statt bekenntnisneutraler Form teilzunehmen“ (Hanßen/Glöde 1997, S.29 zu § 11).

Der Antrag der PDS zu Abs.4 sah eine ersatzlose Streichung vor, um „ein allgemein verbindliches Unterrichtsfach“ einzuführen (Begründung zum Änderungsantrag der PDS, § 11 Abs.4). Der Abgeordnete Petzold (PDS) wiederholte dies in seinem Redebeitrag zur 2. Lesung am 27. März 1996 und stellte deutlich klar, daß eine Abwahl genauso wenig erwünscht sei, wie eine Sonderbehandlung der Kirchen in § 9. Die Formulierungsvorschläge der PDS bezüglich Abs.2 Satz 1 („Selbstfindung und Selbstentwicklung von Heranwachsenden“, statt „Vermittlungsauftrag“) wurde wie die Erweiterung auf die Sekundarstufe II (Änderungsantrag zu Abs.3 Satz 3) abgelehnt.

Die angestrebten Änderungen durch die SPD-Fraktion hingegen bezüglich § 11 Abs.2 (pädagogische, didaktische und inhaltliche Begründung) und Abs.3 (Wertneutralität des Unterrichts) wurden mit Mehrheit im Ausschuß angenommen. Durch diese Änderungen, die vor allem sprachlicher Natur waren, sollten die Ergebnissen der wissenschaftlichen Auswertung zum Modellversuch und der drei Anhörungen besser umgesetzt werden. Das implizite Verbot von Indoktrination und Manipulation in Abs.3 hätte auch durch § 4 BbgSchulG schon abgedeckt werden können, sollte aber nochmals den Befürchtungen diesbezüglich entgegenwirken. Der neue Abs.4 soll den Einfluß des Landtags in Form seines Ausschusses sichern. Ob diese Form nötig bzw. auch möglich ist, wurde dabei in der Diskussion durch das zuständige Ministerium bezweifelt.

Die entsprechenden Anträge der CDU zum Thema Religionsunterricht wurden abgelehnt. Die beantragte Neuformulierung der Absätze 2 bis 4 der CDU sah ein Modell vor, das weitgehend den Vorstellungen der Evangelischen Kirche entsprochen hätte und somit eine Gleichstellung von Religionsunterricht und einem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde bedeutet hätte. Die Abs.3 und 4 hätten das Nähere zur Durchführung bestimmt.

Thematisch ist eine Nähe zwischen den Anträgen der SPD und der PDS erkennbar. Die CDU-Vorschläge wurden hingegen von Bischof Huber (EKiBB) unterstützt.

Der Vollständigkeit halber muß an dieser Stelle erwähnt werden, daß am 15. März 1996 auf Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine Debatte im Bundestag erfolgte, an deren Ende die Aufforderung verabschiedet wurde, die beabsichtigte Regelung zu LER in Brandenburg nicht umzusetzen. Ein solcher Eingriff in die laufende Gesetzgebung eines Bundeslandes ist einmalig und wurde durch den Minister für Justiz Bräutigam stark kritisiert. Knapp zwei Wochen später (28. März 1996) erfolgte die Verabschiedung in dritter Lesung mit den Stimmen der SPD-Landtagsfraktion. Die strittige Befreiungsklausel wurde dabei mit dem Zusatz einer Befreiung „aus wichtigem Grund“ präzisiert (vgl. FAZ vom 28./29. März 1996; SZ 29. März 1996; in

Verbindung mit der Rede der bildungspolitischen Sprecherin der SPD und Vorsitzenden des ABJS, Uta Müller, am 27. März 1996).

Das erste Schulreformgesetz gemäß § 26 wurde somit durch die §§ 9, 11, 141 BbgSchulG abgelöst. Am 7. Mai 1996 beantragten 279 Bundestagsabgeordnete der CDU/CSU gemäß Art.93 Abs.1, S.2 GG eine Normenkontrollklage. Außerdem legten die Evangelischen Kirche, die katholische Kirche sowie einige Eltern und Schüler Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein. Eine Entscheidung wird um die Jahreswende 1999/2000 erwartet.

6. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und ihre Positionen zu LER

In einem Politiknetzwerk wie es in Kapitel 2 charakterisiert wurde, ist das Handeln der Akteure von mehreren Variablen abhängig. Diese Variablen bestimmen die Strategien der Akteure, welche sich durch die geäußerten Verhaltensweisen bemerkbar machen. Man kann jedoch nicht zweifelsfrei von beobachteten Verhaltensweisen auf die Strategien des Akteurs schließen, da die meisten Unterlagen, welche die Annahmen stützen bzw. widerlegen würden, vertraulich und somit nicht zugänglich sind. Trotz dieser methodologischen Problematik sollte es möglich sein, über die beschriebenen Vorgehensweisen zu zufriedenstellenden Ergebnissen zu gelangen.

6.1 Die Kirchen als politische Akteure

Die beiden großen Volkskirchen sind in Deutschland in vielen Politikfeldern aus unterschiedlichen Gründen beteiligt. Es geht hier nicht darum, diese Tatsache mit der Analyse des Falls LER zu verknüpfen und eine allgemeine Aussage bezüglich des Engagements der Kirche zu treffen, sondern es geht grundsätzlich darum festzustellen, daß die Evangelische Kirche hier als politischer Akteure verstanden wird. Wie schon oben erwähnt wird unterstellt, daß diese Organisationen sich somit wie andere kollektive Akteure verhalten und versuchen, ihre Interessen im Sinne von Kapitel 2 zu vertreten.

6.2 Die Position der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Wendezeit

Je deutlicher sich die staatliche Einheit abzeichnete, desto größer wurden die Diskussionen über eine reine Mitverantwortung der Kirchen an den neuen gesellschaftlichen Aufgaben, insbesondere der Ausgestaltung einer Mitarbeit an einem staatlichen Schulsystem.

Mehrle (1998, S.176 ff.) beschreibt, daß sich die DDR-Staatsführung in den Monaten Oktober und November 1989 auf den BEK zubewegte und Gespräche zum Thema Bildung anbot, nachdem in den Jahren zuvor die Kirche eher zu einem Bittsteller in der DDR geworden war (vgl. Exkurs I). Im Anschluß an ein Gespräch vom 15. November 1989 gab der damalige Staatssekretär für Kirchenfragen zu, daß „einigen Generationen der Zugang zur europäischen Kunst, Kultur, insbesondere Malerei und Musik erschwert oder versperrt ist und damit die reale Gefahr der historischen Entwurzelung“ (ders.) bestünde.

Auch wenn keine konkreten Ergebnisse während dieser Gespräche vereinbart wurden, so rückte die Kirche nach dem 15. November 1989 in der Wahrnehmung der Gesellschaft weiter in den Vordergrund. Im April 1990 äußerte sich die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitung für die Gliedkirchen der DDR zum ersten Mal konkret zum Thema Religionsunterricht. In einem Brief des Bundes der Evangelischen Kirchen der DDR (BEK) an den zuständigen Minister Mayer vom 23. Mai 1990 heißt es:

„Bei der Erörterung der zukünftigen Gestaltung kirchlichen Lebens und im Gespräch mit den Kirchen der EKD ist die Frage nach einem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen entstanden (Art.7 GG). Beim Bedenken der Frage ist deutlich geworden, daß

der Religionsunterricht in der Bundesrepublik von einem volksskirchlichen Hintergrund ausgeht. Durch die über vierzigjährige DDR-Geschichte ist es bei uns zu einer mehrheitlich säkularen gesellschaftlichen Situation gekommen. Damit ist keine Vergleichbarkeit zur schulischen Situation in der Bundesrepublik gegeben, in die der Religionsunterricht eingebunden ist“ (Brief des BEK vom 23. Mai 1990).

In dem gleichen Schreiben heißt es an anderer Stelle, daß für die Einführung eines Religionsunterrichts unter den damaligen (1989/90) Bedingungen „kein Handlungsbedarf“ bestehe.

Es ist festzuhalten, daß die Mitverantwortung der Evangelischen Kirche in der Zeit der Wende generell positiv aufgefaßt wurde, ein Religionsunterricht allerdings nach „grundgesetzlichem Muster“ im BEK eher abgelehnt wurde; eine Ansicht, die bei den Erziehungsreferenten der Gliedkirchen der EKD auf „Bedauern“ stieß (Mehrle 1998, S.178).

Im Frühsommer 1990, nach der Wahl zur Volkskammer, wurden erstmals Überlegungen angestellt, wie eine Einbeziehung von Religion außerhalb des Art.7 Abs.3 GG zu legitimieren sei, wobei BEK und EKD eine Art „Sicherungsklausel“ als Art.141a im Grundgesetz vorschlugen, die den Kirchen den nötigen Spielraum verleihen sollte, um eine angemessene Lösung zu finden („Empfehlungen und Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission“ vom 30. Mai 1990, Zentralarchiv EKD, 101/3078). In der Folge versuchte der BEK die Regierung der DDR unter Lothar de Maizière in diese Richtung bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag zu beeinflussen.

Nachdem sich die katholische Kirche schon 1990 auf eine Forderung nach Art 7 Abs.3 GG festgelegt hatte, änderte die Leitung der Evangelischen Kirche ihre Position und paßte sich einem Votum für einen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach bzw. für zumindest ein Wahlpflichtfach an. Die Beschlußlage der Synode des BEK hatte sich allerdings nicht geändert. Ursprünglich hatte diese gefordert, gegenüber einem neuen Pflichtfach der Wertevermittlung von Seiten der Kirche offen zu bleiben. Die Synode der EKIBB vom 16. November 1991 zeigte erneut, daß es auch innerhalb der Kirche Meinungsverschiedenheiten zum Thema LER und dem Modellversuch gab. Der damals gefaßte Doppelbeschuß, einem Streben nach Religionsunterricht gemäß Art.7 Abs.3 GG und gleichzeitig eine Beteiligung am Modellversuch LER als Ziel zu verfolgen, machte diese Spannungen sichtbar. Die angenäherten bzw. synchronisierten Positionen zwischen den beiden Volkskirchen sollten im Einigungsprozeß wahrscheinlich die Nähe und Einheit der katholischen und Evangelischen Kirche ausstrahlen und so ein einheitlicheres und geschlosseneres Auftreten zeigen, damit das Verhandlungspotential erhöht würde.

In diesem Zusammenhang macht Renate Höppner nach ihrem Vortrag auf dem Evangelischen Kirchentag in Stuttgart 1999 unmißverständlich deutlich, daß ihrer Meinung nach die Situation in der EKD zum Zeitpunkt der Wende schon „eindeutig“ gewesen sei, eine Möglichkeit für ostdeutsche Ansätze, wie die Fortführung der Christenlehre und ein Verzicht auf

Religionsunterricht nach westdeutschem Muster, seien kaum gegeben gewesen. Um so erstaunlicher ist der erwähnte Beschluß der EKIBB.

Die Annäherung an die Position der katholischen Kirche hatte Kompromisse und die Aufgabe der zuvor klaren Positionen als Folge. Einigkeit bestand zumindest in der Ansicht, daß religionskundliche Inhalte für alle Schüler und Schülerinnen ab der 5. Klasse vermittelt werden sollten, wobei man sich vorstellte, Religionsunterricht als Wahlfach oder eventuell als Wahlpflichtfach anzubieten (vgl. Mehrle 1998, S.183). Inwieweit Druck von westlichen Bildungsexperten aus den Reihen der EKD an dieser Stelle auf die Leitung des BEK ausgeübt wurde, vor allem in Bezug auf juristische Aspekte, ist nicht abschließend zu klären ⁴⁴, da die Quellen derzeit nicht zugänglich sind.

6.3 Die Beteiligung der EKIBB am Modellversuch „Lernbereich L-E-R“

In den Gesprächen zwischen den beiden Volkskirchen und den Vertretern der Landesregierung über die Beteiligung und Zusammenarbeit während eines Modellversuchs, der einen „Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ (LER) beinhaltete, zeigte es sich, daß die Evangelische Kirche unter bestimmten Bedingungen zu einer Beteiligung bereit war. In den Verhandlungen zu einem „Gemeinsamen Protokoll“, welches die Modalitäten zwischen der Landesregierung und der EKIBB klären sollte, wurde allerdings festgehalten, daß die unterschiedlichen rechtlichen Positionen (GG Art.7 Abs.3 und Art.141) davon unberührt bleiben würden (Einleitung zum „Gemeinsamen Protokoll“ vom 9. Juli 1992). Die anfänglich offene Position gegenüber neuen Wegen wurde damit relativiert.

Trotz des grundsätzlichen Dissenses über die rechtlichen Positionen konnte die Beteiligung der Evangelischen Kirche an dem Modellversuch gesichert werden. Der Kompromiß lag in der Aufteilung des Pflichtfaches LER in eine allgemeine „Integrationsphase“ und eine „Differenzierungsphase“, die entweder Lebensgestaltung/Ethik oder Religion umfaßte. Die zunächst auf ein Jahr begrenzte Zusammenarbeit wurde durch die „Fortschreibung des Gemeinsamen Protokolls“ (6. Juli 1993) bis zum Ende des Schuljahres 1994/95 gesichert.

Durch diese beiden „Gemeinsamen Protokolle“ sicherte sich die EKIBB Einfluß auf den Verlauf des gesamten Modellversuchs zum „Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion“. Die Einbeziehung kirchlicher Mitarbeiter am Lernbereich wurde dabei genauso festgelegt (Gemeinsames Protokoll 1992, Punkt I, 2. Und 3.), wie die Mitwirkung an der Erstellung von Rahmenplänen (Gemeinsames Protokoll 1992, Punkt I, 5.) und an der wissenschaftlichen Begleitung (Gemeinsames Protokoll 1993, 2.). Weiter wurden Aspekte der Fort- und Weiterbildung sowie die Finanzierung der Lehrkräfte und andere organisatorische Daten zur Durchführung festgelegt.

⁴⁴ Bemerkenswert ist, das Mehrle (1998, S.187) diesen Punkt der Einflußnahme durch die EKD auf die Position des BEK nur durch eine Fußnote erwähnt.

Einen großen Verhandlungserfolg für die EKIBB stellte die Möglichkeit des Religionsunterrichts in der Verantwortung der Kirche im Rahmen von LER an öffentlichen Schulen dar. Zwar war es der Kirche nicht gelungen, ein Wahlpflichtfach zu ermöglichen, aber die Aufweichung von LER und die Möglichkeit einer direkten Einflußnahme auf Curriculum und Bewertung des Modellversuchs sicherten den Einfluß.

Die EKIBB bemängelte in ihrem Abschlußbericht zum Modellversuch (EKIBB 1995, S.3), daß es nicht gelungen sei, „ein pädagogisches Konzept zu entwickeln, das die inhaltliche Arbeit im Blick auf die Thematisierung religiöser Fragestellungen unterstützt“ (vgl. EKIBB 1995, S.2, S.14). An anderer Stelle wird auch der Vorwurf erhoben, die Differenzierungsphase sei den betroffenen Eltern und ihren Kindern nicht ausreichend dargestellt worden. Allerdings erkennt die Kirche auch an, daß sich mit längerer Dauer des Modellversuchs die Zusammenarbeit der einzelnen Lehrkräfte gebessert hatte (ders, S.6).

Die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Mitarbeitern und den staatlichen Lehrkräften als ein weiterer Streitpunkt ist sehr schwer zu bewerten. Dies wird nicht nur durch die unterschiedlichen Haltungen der Kirche und des Ministeriums deutlich, sondern spiegelt sich auch im Bericht der wissenschaftlichen Begleitung wider. Schon im Zwischenbericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wurde die unklare Einbindung der kirchlichen Lehrkräfte in den LER Unterricht bemängelt. Die Integration mit den staatlichen Lehrkräften soll dabei zu den Grundproblemen gehört haben. Die Kirchenleitung suchte für diese Entwicklung die Schuld bei dem zuständigen Ministerium. Durch ein Rundschreiben des MBJS vom 27. Oktober 1993 sollte nach Meinung der EKIBB die Position der staatlichen Lehrer gestärkt werden. Die Verantwortung für organisatorische Mittel und die Präsenz sowie Art und Umfang der Einbeziehung kirchlicher Mitarbeiter wird dabei an die LER-Lehrer übergeben. Nach kirchlicher Sicht verschob sich damit die Zusammenarbeit von einer Kooperation zu einer Duldung (vgl. Mehrle 1998, S.217 f.).

Festzuhalten ist, daß es in einigen Fällen größere Probleme zwischen den Lehrkräften gab, allerdings die Zusammenarbeit „dort, wo sie zustande gekommen ist, aus der beiderseitigen Sicht insgesamt positiv bewertet wird“ (Leschinsky 1995, S.28 f.). Ob für die Spannungen der politische Konflikt, welcher in die Lehrerzimmer importiert wurde, verantwortlich war oder es aus persönlichen Konflikten nicht zu einer engeren und positiveren Kooperation kam, kann hier nicht geklärt werden. Auch muß berücksichtigt werden, daß für alle Beteiligten eine neue Situation und die einhergehende Unerfahrenheit fachlich und organisatorisch zu bewältigen waren.

Während des Modellversuchs änderte sich die Position der EKIBB bezüglich Art.7 Abs.3 GG nicht. Zwar wurde der Modellversuch bis zum Ende der vereinbarten Zeit durchgeführt, aber die Kirchenleitung unter dem neuen Bischof Wolfgang Huber machte deutlich, daß eine Verlängerung ohne einen größeren Einfluß der Kirche auf die Rahmenpläne und die Durchführung der Integrationsphase nicht in Betracht käme (vgl. Fauth 1997).

Der Öffentlichkeitsbeauftragte der EKIBB Stawinski äußert sich in diesem Zusammenhang am 18. Mai 1995:

„Zu den unakzeptablen Rahmenbedingungen gehört, daß die kirchlichen Lehrkräfte im Lernbereich LER auch zukünftig nicht wirklich gleichberechtigt und gleichrangig mit den staatlichen sein würden. (...) Hintergrund dieser Position ist die Erfahrung der kirchlichen Lehrkräfte, daß ihre Einbeziehung in die inhaltliche und organisatorische Planung in den Schulen sowie eine Kooperation im Unterricht der Integrationsphase im allgemeinen nicht gelang“ (EKiBB 1995b).

6.4 Verhärtung der Positionen – Verhandlungspositionen der EKIBB (1995 – 1996)

Im April 1995 teilte das Ministerium mit, daß LER nach der Beendigung des Modellversuchs im Schuljahr 1995/1996 als Schulversuch weitergeführt werden solle. Am 23. April 1995 folgte die Landessynode den Empfehlungen der Kirchenleitung vom 7. April und forderte, einen Lernbereich als Fächergruppe zu konzipieren. Eine vorgesehene Umwandlung des Modellversuchs Lebensgestaltung-Ethik-Religion in ein Pflichtfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wurde abgelehnt. Am 18. Mai 1995 gab die Evangelische Kirche bekannt, daß sie an der Fortführung des Modells in Form eines Schulversuchs nicht teilnehmen würde. Ihrer Ansicht nach seien die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Mit einem Brief an die Landtagsabgeordneten unterbreitete der Landesbischof Huber am 19. Juni 1995 den Vorschlag, einen Lernbereich zu konzipieren, welcher als Fächergruppe mit integrativ-kooperativen Projekten und Phasen sowie einem gemeinsamen Rahmenplan einzuführen wäre. Dies sei seiner Ansicht nach die Möglichkeit, die Ziele des Modellversuchs in der Zukunft umzusetzen (vgl. EKD 1997, Punkt 9). Der Arbeitskreis Bildung, Jugend und Sport der SPD-Landtagsfraktion reagierte in einem offenen Brief (4. Juli 1995) auf diesen Brief. Die Darstellung, es würde sich bei dem geplanten Fach LER um einen Eingriff in die staatliche Neutralität handeln, sowie die Behauptung eines staatlichen Monopolanspruchs wurden dabei zurückgewiesen.

In der Folge war kaum noch Bewegung in den Positionen zwischen der Landesregierung und der Evangelischen Kirche festzustellen. Die Positionen wurden fast unverändert bis zur Verabschiedung des Gesetzes beibehalten. Die Kirche forderte dabei einen Religionsunterricht gemäß Art.7 Abs.3 GG. Die Landesregierung und im speziellen das MBSJ vertraten die Ansicht, Art.141 GG besäße in Brandenburg Gültigkeit. Allerdings muß festgehalten werden, daß die Kommunikation trotz großer Meinungsverschiedenheiten nicht abbrach.

Im Laufe der Verhandlungen wurde die erwähnte Befreiungsmöglichkeit von LER durch die Kirchenleitung begrüßt, jedoch auch als Indiz für eine nach Ansicht der Kirche nicht bestehende Werteneutralität des LER-Unterricht gewertet. In den öffentlichen Anhörungen zum Thema LER wurden diese Positionen erneut bekräftigt (ABJS Protokoll 2/323; 2/360).

Ab Januar 1996 versuchte die Kirchenleitung das Thema LER als Weichenstellung für Zukunft der Religion an sich darzustellen (FR, 26. Januar 1996), um so den Druck auf die Entscheidungsgremien zu erhöhen. Es traten bei längerer Dauer der Diskussion immer mehr die juristischen Aspekte in den Vordergrund. So ist anzunehmen, daß sich die Kirche schon vor der Gesetzesverabschiedung mit konkreten Schritten zu einer Verfassungsklage auseinandersetzte. Nur wenige Tag nach der 3. Lesung im Landtag sagte Huber in der Berliner Zeitung:

„Die Auseinandersetzung um die schulischen Regelungen zum Religionsunterricht und zu LER muß vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe fortgesetzt werden“ (Berliner Zeitung , 4. April 1996)

7. Die möglichen Adressaten der Einflußnahme

Um grundsätzlichen Einfluß auf den Gesetzgebungsprozeß auszuüben, benötigt eine Interessengruppe potentielle Adressaten, die den eigenen Argumenten offen gegenüber stehen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als exekutive Kraft ist dabei als erster Ansprechpartner zu betrachten, da die beschriebene Durchführung des Modellversuchs und die gesetzlichen Regelungen zum Schulgesetz überwiegend dort erarbeitet wurden.

In der parlamentarischen Diskussion eröffneten sich die Wege über öffentliche Anhörungen und somit zu den einzelnen Parteien und deren Positionen.

7.1 Die Landesregierung und zuständigen Ministerien

Am 15. Oktober 1991 erschien das Grundsatzpapier „Gemeinsam leben lernen“ des MBS, dessen Aussagen sich auf den Koalitionsvertrag vom 19. November 1990 stützten. Es wurden ein Modellversuch angekündigt und mögliche Inhalte vorgestellt. Die Fragen nach dem Leben und Sinnfragen sollten dabei für alle Schüler verpflichtend unterrichtet werden. Eine Trennung in Religionsunterricht und ein Ersatz- oder Wahlfach Ethik entfiel. Der Modellversuch war dabei als Lösung zu sehen, auf die Verhältnisse in Brandenburg eine angemessene Wertevermittlung zu bieten, die den säkularisierten Verhältnissen entsprach. Die Vermittlung von religiösen Werten und Themen war durch Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen.

Die politischen Verhältnisse in Brandenburg waren in der ersten Wahlperiode durch die Konstellation einer Ampelkoalition vorgegeben. Die ersten Grundsätze wurden schon im Koalitionsvertrag zwischen SPD, F.D.P. und Bündnis '90 festgelegt. Das MBS wurde in dieser Zeit durch die Ministerin BIRTHLER (Bündnis '90/Die Grünen) und später den Minister RESCH (Bündnis '90/Die Grünen) geleitet. Staatssekretär wurde Dr. Harms (Bündnis '90/Die Grünen; GAL/Berlin). In der zweiten Wahlperiode übernahm Frau Peter (SPD) das Bildungsressort.

Nach der Landtagswahl 1994 stellte die neue Ministerin Angelika Peter (SPD) am 10. April 1995 den Referentenentwurf zum Schulgesetz vor. Basierend auf den Überlegungen ihrer Vorgänger BIRTHLER und RESCH (beide Bündnis '90/Die Grünen) und den Leitlinien zum Schulgesetz vom 23. Januar 1995 wurden Stellungnahmen der Verbände und Institutionen eingeholt. Die Abstimmungen in der Landesregierung wurden mit dem Kabinettsbeschluß vom 24. Oktober 1995 beendet. Daß mehrere Ministerien an der Entwicklung zu LER nicht nur formell, sondern auch fachlich beteiligt waren, ist schon aus der Komplexität der Materie ersichtlich. Benachbarte Politikfelder sind eng mit der Thematik befaßt, so ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Bereich der Fort-, Weiter- und Ausbildung von Lehrkräften tätig. Im Zusammenhang mit der Einführung von LER war das Ministerium für Finanzen zur Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel intensiver zu beteiligen. In der Problematik der Anwendbarkeit des Art.141 GG gab es Konsultationen mit dem Ministerium für Justiz und für Bundes- und

Europaangelegenheiten sowie mit dem Innenministerium. Federführend war allerdings das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS).

Inwieweit es in den ersten Jahren unterschiedliche Meinungen zu der grundgesetzlichen Problematik innerhalb der Landesregierung gab, ist nicht nachvollziehbar (Unterlagen der Staatskanzlei waren nicht zugänglich). Allerdings ist ersichtlich, daß das MBS erst im Laufe der Verhandlungen sich als alleiniger Ansprechpartner durchsetzen konnte. Anhand von Briefen, die an den Ministerpräsidenten Manfred Stolpe direkt gerichtet waren, ist erkennbar, daß eine Einflußnahme über die Staatskanzlei versucht wurde. Gründe für die Durchsetzungsprobleme des MBS in der Landesregierung können in der Tatsache vermutet werden, daß es drei Ministerinnen bzw. Minister innerhalb von fünf Jahren gab.

Die Landesregierung in Brandenburg legte am 14. Oktober 1995 einen Kabinettsbeschluß vor. Darin wurde festgelegt, daß LER das einzige ordentliche Lehrfach im Bereich der Werteerziehung sein sollte. Die Religionsfreiheit gemäß Art.4 GG sowie das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art.6 GG würden dabei nach den Ausführungen unter Punkt 3 (Landesregierung Kabinettsbeschluß, 1995) nicht berührt. Die Abwalmöglichkeit, die auf Drängen des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten erfolgte, wurde von den Kirche zwar als Zeichen der Gleichberechtigung begrüßt, allerdings wurde nicht akzeptiert, daß Religionsunterricht nur außerhalb der Stundentafel eingeführt werden sollte. Die SPD-Landtagsfraktion folgte dieser Regierungsposition erst wenige Wochen vor der Entscheidung zum Schulgesetz (Tagesspiegel, 15. März 1996).

Die internen Abstimmungen in der Regierung bezüglich des Schulgesetzes betrafen hauptsächlich die Finanzierung eines neuen Fachs und wurden durch die Bedenken des Ministeriums der Finanzen vorgetragen (vgl. Kabinettsbeschluß der Landesregierung 1995). Insbesondere die Finanzierung zusätzlicher Personalkosten durch neue Lehrkräfte war problematisch. Mitte August 1995 wurde kurzzeitig aus pragmatischen Gründen eine Abkoppelung des Themas LER vom Schulgesetz durch die Staatskanzlei in Erwägung gezogen. Der Gedanke war dabei geleitet von den Bestrebungen, das gesamte Gesetz möglichst schnell umzusetzen und nicht durch eine Verzögerung in einzelnen Themenblöcken zu gefährden. Dieser Ansatz wurde in der Folge aber nicht weiter verfolgt.

Das zuständige Ministerium war und ist noch immer der wichtigste Ansprechpartner, allerdings blieb auch dessen Haltung bezüglich der Einführung von LER unverändert. Als Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Schulen im Land Brandenburg war das MBS unumgänglich. Die Idee LER, die von der Ministerin Birthler (Bündnis '90/Die Grünen) im Laufe der Nachwendzeit aufgenommen wurde und nach deren Ausscheiden aus dem Amt ⁴⁵

⁴⁵ Marianne Birthler trat im Zuge der Diskussion um die Vergangenheit des Ministerpräsidenten Stolpe vom Amt als Bildungsministerin am 29. Oktober 1992 zurück.

von Minister Resch (Bündnis '90/Die Grünen) und der Ministerin Peter (SPD) übernommen wurde, blieb unverändert. LER wurde Pflichtfach auf der Grundlage von Art.141 GG.

Die Einführung einer Differenzierungsphase kann im Nachhinein als Versuch angesehen werden, die Kirche miteinzubeziehen, allerdings widersprach dies dem Konzept eines integrativen Fachs und zog die gezeigten Probleme nach sich.

7.2 Parteien

An dieser Stelle werden zur Vereinfachung zwei Gruppen von Parteien gebildet. Dies geschieht nicht nach deren ideologischer Nähe oder der Zugehörigkeit zum Landtag, sondern es wird nach der Regierungsbeteiligung bzw. Oppositionsrolle unterschieden. Es ist nicht angebracht, die Positionen detailliert vorzustellen, sondern Verknüpfungspunkte zu der Evangelischen Kirche und dem Thema Religionsunterricht/LER sollen entwickelt werden.

7.2.1 Regierungsparteien

SPD

Grundsätzlich beschreibt Hollerbach (1997, S.144), daß die Sozialdemokratische Partei Deutschlands das bestehende System ebenso unterstützt, wie die Christlich Demokratische Union und die Christlich Soziale Union. Die Haltung der SPD-Fraktion in Brandenburg weicht davon ab und wurde in der Analyse der politischen Ereignisse (Kapitel 5) schon sichtbar gemacht, so daß an dieser Stelle nur eine Zusammenfassung erfolgt. Auch die thematische Nähe zu den Vorschlägen der Landesregierung wurde ersichtlich und bedarf keiner erneuten Darstellung.

Alleini die Ansicht bezüglich einer Befreiungsmöglichkeit von einem Pflichtfach LER bot Anlaß zu größeren Diskussionen zwischen SPD und Landesregierung. Daß die SPD-Fraktion zumindest teilweise in der Tradition des Berliner SPD-Verbandes der 1920er Jahre steht (persönliches Gespräch mit Referatsleiter Klaus Hanßen/MBJS, 5. Juli 1999), zeigt sich in der ideologischen Nähe zu den „Freidenker-Verbänden“ in Brandenburg. So macht Frau Müller (SPD), Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, deutlich, daß auch der Interessenverband der Konfessionslosen ein Interesse habe, sich am Modellversuch zu beteiligen (ABJS Protokoll 1/781, S.7 f.). Die grundsätzliche Position der SPD zu LER ist eindeutig:

„Das Unterrichtsfach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) ist eine echte Innovation unserer Bildungspolitik. Die Idee zu diesem Fach entstand in der Nachwendezeit in den Aufbaujahren des Landes Brandenburg. Die Erfahrungen der Bürgerbewegung sollten ebenso einfließen wie die Erkenntnis vieler der Kirche nahestehender Menschen, dass die Wertevermittlung im klassischen Religionsunterricht nur unzureichend gelingen kann, weil nur ein geringer Teil der Bevölkerung konfessionell gebunden ist“ (URL: SPD <<http://www.brandenburg.de/spd-fraktion/politik/ler.htm>>, 20. September 1999).

So sollen in LER junge Menschen Kompetenzen zum selbstbewußten und verantwortungsvollen Umgang mit Fragen und Problemen unterschiedlicher Lebensweisen entwickeln. Werte, Normen, Regeln und Ansichten, nach denen Menschen ihr Leben einrichten, werden thematisiert, aber auch Fragen des Alltagslebens. „Das Spektrum der Themen reicht von allgemeinen gesellschaftlichen Werten wie Gerechtigkeit und Demokratie bis hin zu Liebe und Sexualität“ (dies.).

Der Fraktionsvorsitzende Wolfgang Birthler schreibt zum Thema LER: „In einer Gesellschaft, in der nur eine kleine Minderheit der Schüler freiwillig in den Religionsunterricht geht, ist LER u.a. auch der Versuch, allen Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über verschiedene Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. (...) Das bedeutet keineswegs, daß die Kirchen aus der Schule heraus gedrängt werden sollen: Religionsunterricht soll nach Auffassung der SPD auch künftig als freiwilliges Unterrichtsangebot außerhalb der Stundentafel in den Räumen der Schule stattfinden“ (SPD 1997, S.7).

Die Vorwürfe, bei LER handele es sich um ein „Überbleibsel des kommunistischen Bildungssystems“, wie dies der Tübinger Staats- und Kirchenrechtler Martin Heckel formulierte (SPD 1997, S.12), weist die Fraktion mit dem Hinweis auf die Mitarbeit vieler Christen an LER weit von sich. „Wer sich so äußert, ignoriert, daß das Modell LER nicht die Fortsetzung der DDR-Defizite ist, sondern der Versuch, auf diese Defizite in der hier angemessenen Art zu reagieren“ (Märkische Oderzeitung, 22. März 1996). Schließlich verweist die SPD darauf, daß Vorschläge zur Einführung eines obligatorischen Unterrichtsfach „Ethik“ in allen Jahrgängen anstelle eines konfessionellen Religionsunterrichts nach alt-bundesrepublikanischem Vorbild aus dem Umfeld der Evangelischen Landeskirche im April 1990 kam. In der Tat hätten die Vorschläge der EKIBB noch einmal neue Akzente in die LER-Debatte gebracht. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Evangelische Kirche einräumt, sie sei durch die Mitwirkung im LER-Modellversuch zu der Überzeugung gelangt, daß bisherige Lösungen, insbesondere in den alten Bundesländern, nicht einfach auf die ganz andere Situation Brandenburgs übertragen werden können“ (Oberkonsistorialrat Zeitz, zitiert nach SPD, 1997, S.25).

Letztlich schließt sich die SPD der Argumentation von Jürgen Lott an und zitiert diesen (SPD 1997, S.27): „Der Vorschlag der Kirchen bleibt insgesamt mit der ganzen Hypothek des konfessionellen Religionsunterrichts westdeutscher Prägung einschließlich der hochproblematischen Zwangsalternativen Ethik bzw. Philosophie beladen. Er hat für mich didaktisch kein hinreichendes Fundament, beinhaltet gravierende verfassungsrechtliche Probleme und scheint mir für die Schulen in Brandenburg keine wirklich zukunftsweisende Alternative zu sein“ (vgl. Görzinger et al. 1995; ebenso ABJS Protokoll 2/257, S.106 ff.).

F.D.P.

Die F.D.P. war an der Regierungskoalition der ersten Wahlperiode beteiligt und ist somit ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist allerdings schwierig, die Position der Partei einzuschätzen, da diese seit der Landtagswahl 1994 nicht mehr im Landtag vertreten ist. Nur bedingt lassen sich Positionen anderer Landesverbände der F.D.P. auf Brandenburg übertragen, da die Partei keine konkreten Beschlüsse oder Positionspapiere zu LER verfaßt hat.

Die 1974 von der Freien Demokratischen Partei beschlossenen Thesen über „Freie Kirche im Freien Staat“ haben zwar gefordert, neben dem Religionsunterricht einen Religionskunde-Unterricht anzubieten und freie Wahl zwischen beiden Fächern einzuräumen⁴⁶. Diese Forderung ist aber in der Öffentlichkeit nicht auf nennenswerte Resonanz gestoßen, ja die Partei selbst hat in der politischen Praxis ihre Postulate nicht weiterverfolgt. Durch die Einführung eines Ethikunterrichtes in den meisten Ländern ist die Dringlichkeit bezüglich der damaligen Situation auch weitgehendst bereinigt. So stellt die F.D.P. klar, daß der bisherige Weg des Miteinanders zwischen Staat und Kirche durchaus unterstützt werden kann. Allerdings gäbe es auch keine „Tabuthemen“ (F.D.P. 1999, S.3).

In den Ausschußberatungen der ersten Wahlperiode äußerte sich der Abgeordnete Schneider (F.D.P.) zum Thema LER. Er führte als Gründe für einen übergreifenden Unterricht die „entsprechenden Informationen zur Zahl der Gläubigen in Brandenburg“ an. Gemeint war die geringe Zahl von Kirchenmitgliedern (ABJS, Protokoll, 1/96, S.3).

An dieser Stelle sei allerdings erwähnt, daß die F.D.P./DVP-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg eine andere Meinung vertritt. Deren kirchenpolitischer Sprecher Kleinmann sprach sich deutlich gegen ein Pflichtfach LER aus (vgl. Kleinmann, 1997).

Bündnis '90/Die Grünen

Wie auch die F.D.P. waren Bündnis '90/Die Grünen an der Ampelkoalition in der ersten Legislaturperiode beteiligt. Dieser Zusammenschluß verschiedener Bürgerinitiativen konnte nicht als Basis für einen dauerhaften politischen Einfluß auf Landesebene dienen (vgl. Müller-Ensberrgs 1992a), so ist die Partei seit 1994 nicht mehr im Landtag vertreten.

In der ersten Wahlperiode konnte das Bündnis '90 (damals noch nicht mit der Partei Die Grünen zusammengeschlossen) im Landtag von Brandenburg mit seiner pragmatischen Orientierung der Ampelregierung beitreten und stellte damit als einzige Bürgerbewegungsfraktion eine Regierungsbeteiligung auf Landesebene. Bei der Regierungsbildung von Bündnis '90/Die Grünen, SPD, F.D.P. wurde Marianne Birthler zur Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und Matthias Platzeck zum Minister für Umwelt, Raumordnung und Naturschutz gewählt. Nach dem Bruch der Koalition und vorgezogenen Neuwahlen schaffte die Partei nicht mehr den Einzug in den Landtag.

⁴⁶ Beschluß des 25. Bundesparteitages der F.D.P. in Hamburg vom 30.09. bis 2.10.1974.

Die Position des MBS ist, oder zumindest war, geprägt von Vorstellungen von Marianne Birthler und ihrer Partei. Diese Position geht aus den vorherigen Ausführungen deutlich hervor. Das staatskirchenpolitische Konzept der Partei „Die Grünen“ ist im einzelnen noch undeutlicher als die Konzepte der älteren Parteien. Zwar wird ein Modell der Trennung von Staat und Kirche heute differenzierter gesehen, aber ein Konzept des integrativen Unterrichts wird weiter verfolgt.

Michael Rumphorst von der Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen bei Bündnis '90/ Die Grünen sagt dazu:

„Es entspricht basisdemokratischer Kultur, im innerkirchlichen Bereich auf innerkirchliche Reformen zu setzen und diese zu unterstützen. Was jedoch das Verhältnis von Staat und Kirche anbelangt, so dürfen seit langem fällige Reformforderungen nicht unter den Tisch fallen.“

Weiter heißt es:

„Die Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen bei Bündnis '90/ Die Grünen fordert (...) ein Umbauprogramm für das Verhältnis von Staat und Kirche, welches im Dialog mit den Kirchen entwickelt werden sollte“ (Rumphorst:<E-Mail, 15. September 1999>).

Es zeigt sich allerdings, daß die Landesverbände in Sachsen sowie in Nordrhein-Westfalen eine ähnliche Haltung gegenüber einem integrativen Konzept einnehmen, wie es in Brandenburg unter der Bezeichnung LER zu finden ist (vgl. Pressemitteilung Nr. 0264/99, Bündnis 90/Die Grünen, 14. Juni. 1999). So meint Rumphorst für den Landesverband Nordrhein-Westfalen: „Gerade in der Zusammenführung von Einzelfächern, dem Grundanliegen von LER als Unterricht für alle, sehen wir die Chance, Verstehen und Verständigung zu lernen und zu üben für ein friedliches Miteinander innerhalb und außerhalb unserer Gesellschaft“ (Rumphorst:<E-Mail, 15. September 1999>).

7.2.2 Oppositionsparteien

CDU

Bei der CDU ist die Position auf Landes- und Bundesebene am deutlichsten und einheitlichsten. Interessen, Strategien und Vorgehensweisen der CDU gehen noch immer aus ihrem Selbstverständnis hervor. So formuliert Hackler: „Das 'C' ist der entscheidende Integrationsfaktor für unsere gemeinsame Arbeit. Es steht nicht für eine christliche Politik – die gibt es in der Tat nicht -, sondern für eine Politik, die aus christlicher Verantwortung heraus betrieben wird“ (Dieter Hackler 1998). Oder mit anderen Worten: „Das 'C' im Namen unserer Partei drückt aus, was uns verbindet“ (Helmut Kohl, 1. Parteitag der vereinten CDU Deutschlands 1990 in Hamburg).

Es ist aber nicht vorstellbar, daß eine Partei, die sich explizit auf die christlichen Werte in der Bundesrepublik bezieht, nicht für einen derartigen Religionsunterricht einsteht. Christine

Lieberknecht (1998) schreibt in ihrem Aufsatz „Kirche zwischen Auftrag und Beliebigkeit“, daß die Kirchen sehr viel dazu beitragen können, Menschen entsprechend zu befähigen – schlichtweg dadurch, daß sie tun, was ihres Amtes ist. Karl Jasper hat in diesem Zusammenhang Bildung als „zu wirklichem Dasein gewordenes Bewußtsein“ bezeichnet, als die Fähigkeit, „Welt und Dinge nicht chaotisch und isoliert, sondern in bestimmt gegliederten Perspektiven“ zu sehen. Die christliche Perspektive ist nach Ansicht Lieberknechts immer noch eine der bestechendsten (Lieberknecht 1998, S.35).

Konkret im Bezug auf den Religionsunterricht und speziell auf das Fach LER wird Dr. Ulrich Mann (1998) in seinen Ausführungen:

„Eindeutig ist die Haltung der CDU und CSU: Sie bejaht die Rechtsstellung der Kirchen, wie sie in den Konkordaten und Staatskirchenverträgen festgeschrieben ist, weil diese Verträge die Rolle der Kirchen als Partner des Staates anerkennen und den Kirchen wesentliche Rechte sichert. (...) Sie treten dafür ein, daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen, der dort in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen erteilt wird, erhalten bleibt“ (ders. S.44).

Auch Jochen Borchert, Minister a.D., äußert sich ähnlich:

„Wir befürworten den Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in allen Bundesländern. Das ist Verfassungspflicht, und das ist aus der notwendigen Selbstbeschränkung staatlichen Handelns heraus geboten. Übernimmt der Staat die Werteeziehung, kann niemand die Indoktrination einer bestimmten politischen Richtung ausschließen. In der Schule sollte, wie Bischof Wolfgang Huber es formuliert hat, die Position einer „Ethik ohne Religion“ und einer „Ethik aus Religion“ gleichberechtigt zur Geltung kommen. Die Schüler sollten Religion nicht nur „bekenntnisfrei“ von außen, sondern auch in ihrem Selbstverständnis, also von innen, kennenlernen können“ (Borchert 1998, S.8).

Aus dieser Position heraus avanciert die CDU-Fraktion in den Verhandlungen zum Thema LER früh zum Fürsprecher der Kirchen. Der Abgeordnete Sessner (CDU) kündigt schon in der 5. Ausschusssitzung des ABJS in der ersten Wahlperiode an, „daß sich die Kirche mit einer Verfassungsklage an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wenden wird, falls die Ausführung des 1. Schulreformgesetzes nicht grundgesetzgemäß erfolgt“ (ABJS, Protokoll, 1/96, S.3). Später weist die Abgeordnete Blechinger (CDU) auf die „Vermischung von weltanschaulichem und konfessionellem Unterricht“ hin und kündigt erneut eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht an (ABJS Protokoll, 1/781, S.7/8).

Daß die Bundestagsfraktion der CDU/CSU kurz vor der Verabschiedung des Schulgesetzes eine Plenarsitzung beantragte (siehe oben), ist als weiterer Indikator für die innere Geschlossenheit der Partei auf Bundes- und Landesebene sowie eine deutliche Position bezüglich des Religionsunterrichts gemäß Art.7 Abs.3 GG zu werten.

PDS

Im März 1990 veröffentlichte die PDS erstmals ihre Positionen „zu Gläubigen, Religionen, Kirchen und Religionsgemeinschaften“ (Pressedienst der PDS, 15. März 1990 – Beilage). Moreau (1998, S.141 ff.) meint, die Haltung der Partei zur Kirche sei analog dem Umgang der PDS mit der SED-Vergangenheit. In ihrer Positionsbestimmung anerkennt man eine „Mitverantwortung an einer verfehlten Politik der SED“ sowie die Ankündigung, man wolle das Verhältnis SED – Kirche nach „Hypotheken und Vermächtnis“ befragen. Auf diese Äußerungen bekam die PDS Vorwürfe des „Umfallens“ bezüglich ihrer Position aus den eigenen Reihen zu hören.

Moreau (1998) meint allerdings, daß sich eine wirkliche Kehrtwende im Verhältnis zu den Kirche nicht nachweisen ließ. Weiterhin könne die gleiche Kirchenpolitik wie die der SED festgestellt werden. Diese hatte „von Anfang an zum Ziel, die Glaubensgemeinschaften in der ehemaligen DDR auf den Status der bloßen Kulturgemeinschaft herabzudrücken.“ (Moreau 1998, S.141).

Als Einflußgröße betrachtete nach der Wende auch die PDS den christlichen Kreis. So wandte sich die „AG Christinnen und Christen bei der PDS“ als Sammelbecken an alle gläubigen Christen, Juden und Muslime, die mit der PDS sympathisierten, aber auch an alle Marxisten, die sich entweder als Christen zu der Partei bekennen würden, oder solche, die keinem Glauben angehören, aber den christlichen Traditionen offen gegenüber stünden. In Erscheinung trat die AG vor allem bei Vorschlägen zum Parteiprogramm, beispielsweise als es um Formulierungen ging, welche gegen eine Bindung der PDS an eine bestimmte Weltanschauung, Ideologie oder Religion gerichtet waren. Auch in Situationen, bei denen eine Positionierung der PDS in religiösen Themen gefragt war, übernahm diese Aufgabe die angesprochene Arbeitsgemeinschaft (PDS Faltblatt 1999). Dabei wird deutlich, daß die PDS als Partei grundsätzlich einen Religionsunterricht ablehnt, diese Haltung allerdings von der Arbeitsgemeinschaft nicht geteilt wird (PDS Pressedienst, 7. Januar 1994, S.13). Die Haltung der Partei gegenüber LER ist hingegen offen, allerdings wird auch in diesem Fall kein Religionsunterricht vorgesehen. Es bleibt im Zusammenhang mit dem Schulgesetz festzuhalten, daß die PDS in der Frage LER trotz eines eigenen Gesetzesvorschlages nahe an der Position der SPD-Fraktion lag.

Daß die Fronten zur Kirche hin nicht gänzlich verhärtet sind, zeigt sich an den Namen der Unterzeichner der „Erfurter Erklärung“ der PDS, die im Anschluß an die „Gespräche mit den demokratischen Sozialisten“ 1995 entstand. Der Erfurter Propst Heino Falcke gehörte genauso zu den Unterzeichnern, wie der Weimarer Theologe Edelbert Richter oder der Wittenberger Pfarrer Friedrich Schorlemmer, die früher öffentlich gegen das DDR-Regime auftraten. Offiziell weigert sich die EKD aber gegen eine Vereinnahmung durch die PDS.

7.2.3 Alternative Adressaten

Es wurde schon in der Darstellung des Modellversuchs deutlich, daß sich die EKIBB den Zugang zu den Entscheidungsgremien sicherte. So sind diese alternative Adressaten des eigenen Interesses. Zumindest in der Besetzung der wissenschaftlichen Begleitung war es der Kirche

gelingen, zwei Mitarbeiter auszuwählen und Prof. Leschinsky zur Seite zu stellen. Ob dies ein Grund für die kritische Haltung der wissenschaftlichen Auswertung ist, bleibt dahingestellt.

Auch in der Projektgruppe war die Kirche vertreten, wenn auch nur mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Immerhin konnte so eine direktere Beteiligung an der Erstellung der „Hinweise“ als vorläufige Rahmenpläne gesichert werden und indirekt ein Einfluß auf die Entwicklung der Curricula und auf die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte hergestellt werden.

Um der Bedeutung des Modellversuchs gerecht zu werden und die notwendige Transparenz zu gewährleisten, wurde ein gesellschaftlicher Beirat einberufen. Mitglieder waren u.a. auch die Evangelische und katholische Kirche. Die Rolle des Beirates und die Möglichkeit, über diesen Einfluß auf politische Prozesse zu nehmen, war allerdings nicht sehr stark ausgeprägt. Prof. Dr. Otto, Leiter des gesellschaftlichen Beirats, erklärte frühzeitig (1994), „der Beirat müsse keine Beschlüsse fassen und dürfe keine Weisung erteilen. Damit sei der Beirat ein Gremium, das nachdenke, beobachte, und reflektiere, was im Modellversuch passiert.“ Gleichzeitig stellte er aber auch fest, daß der Text des Art.7 GG aus der Weimarer Reichsverfassung stamme und ca. 70 Jahre alt sei, er setze somit die Lebensverhältnisse, die religiöse Landschaft von vor 70 Jahren voraus. „Der faktische Religionsunterricht sei also ein anderer als der im Recht festgesetzte. Man könne so weit gehen zu sagen, daß der faktische Religionsunterricht heute in den alten Bundesländern durch die rechtliche Regelung des Art.7 GG, die als Hilfe gedacht gewesen und heute ein Hindernis sei, behindert wird“ (ABJS Protokoll, 1/1107, S.7).

Adressaten des Einflusses können auch Experten jeglicher Art sein. Die Legitimation von Entscheidungen mit Hilfe von Gutachten und Gegengutachten auf allen Ebenen der Verhandlungen ist üblich. Die Haltung der befragten Experten, seien es Religionspädagogen, Juristen oder andere Wissenschaftler, war und ist äußerst divergent. Die Kirche bediente sich vor allem bei den öffentlichen Anhörungen, insbesondere bei der rechtlichen Problematik, dieses Mittels.

Eine Analyse der Medienlandschaft kann hier nicht vorgenommen werden, allerdings sei zum Schluß noch erwähnt, daß die Beeinflussung des Verhandlungs- und Entscheidungsprozesses auch über die Medien und öffentliche Meinung erfolgen kann. Insbesondere die Position der überregionalen Printmedien vermag in diesem Zusammenhang das Bild über das Unterrichtsfach LER zu prägen. So ist auf dem Kirchentag in Stuttgart 1999 an verschiedenen Punkten bemängelt worden, daß eine Artikulierung über diese Medien für „Ostbürger“ schwierig bis unmöglich sei (Höppner 1999). Als Beispiel einer möglichen Einflußnahme sei an dieser Stelle exemplarisch Robert Leicht als Journalist der Zeitung „Die ZEIT“ genannt, der gleichzeitig Mitglied im Rat der EKD ist. Robert Leicht gilt in diesem Zusammenhang als scharfer Verfechter eines konfessionellen Religionsunterrichts und Gegner von LER. Dies äußerte er auch auf seinem Vortrag anläßlich des Evangelischen Kirchentags 1999.

8. Einsatz von Ressourcen und Strategien

Die Verwendung von Ressourcen zur Durchsetzung der eigenen Position ist neben dem Zugang zu einzelnen Akteuren im Politiknetzwerk von entscheidender Bedeutung. Auf die Macht, die sich aus solchen potentiellen Quellen ergibt, können allerdings nicht alle Organisationen zurückgreifen. So stellen z.T. schon die Ziele und das Selbstverständnis des einzelnen Akteurs Schranken auf, die dieser achten muß, um seine Glaubwürdigkeit für die Zukunft zu sichern. Die Anwendung von Ressourcen wird auch durch situative Rahmenbedingungen bedingt. „Unter Policy-Ressourcen sind vor diesem Hintergrund die vielfältigsten Mittel zu verstehen, mit denen die Policy-Akteure versuchen, ihre Interessen durchzusetzen und in diesem Sinne auch das Policy-Ergebnis zu beeinflussen“ (V. Schneider: 1998, S.67).

8.1 Klassische Ressourcen der Einflußnahme von Verbänden

Die Kombination von Mitgliedern und Geld als Druckmittel der Einflußnahme sind als klassisch zu bezeichnen. So kann über die Mitgliederzahl als potentielles Stimmandat auf die Politik Einfluß genommen werden. Auf die Einzelheiten und Probleme dieser Logik soll und kann hier nicht eingegangen werden. Die Durchsetzungsfähigkeit hängt allerdings wesentlich von der Homogenität der Gruppe ab. Inwieweit eine solche Homogenität im Fall der Evangelischen Kirche gegeben ist, bleibt fraglich. Die Kontrolle über die Kirchenmitglieder und deren Verhalten in der Gesellschaft ist heute, am Ende des 20. Jahrhunderts, im Großteil Deutschlands nicht mehr gegeben. Ein Land wie Brandenburg, mit seiner geringen Dichte an konfessionell gebundenen Bürgern, schwächt diese Machtposition zusätzlich. Es zeigt sich, „daß die Kirchen für ihre Durchsetzung ihrer Interessen wie andere Verbände auch auf entsprechend hohe Mitgliederzahlen angewiesen sind. Zwar sind formal 70 Prozent der Gesamtbevölkerung Mitglieder in den christlichen Kirchen, aber Kirchenaustritte und weit verbreiteter ostdeutscher Atheismus sind kein politisches Druckmittel“ (Schellbach 1999) ⁴⁷. Einer kleineren Gruppe kann man zwar größere Homogenität und damit eine größere Durchsetzungsfähigkeit unterstellen. Vergleicht man aber die Situation der Evangelischen Landeskirchen in West- und Ostdeutschland, so muß man feststellen, daß die Position im Osten deutlich schwächer ist als im Westen. Bezüglich der Homogenität der Gruppe kann man dabei unterstellen, daß diese in allen Landeskirchen gleich hoch ist.

Auch die Drohung, finanzielle Ressourcen zu entziehen oder anderweitig einzusetzen, ist der EKIBB nicht gegeben. Verbänden im klassischen Sinn steht die Möglichkeit zu, Parteien und andere politische Akteure finanziell zu unterstützen. Man muß aber berücksichtigen, daß in Deutschland die Finanzierung der Parteien als Hauptadressaten solcher Maßnahmen durch den

⁴⁷ Der überwiegende Teil der Bevölkerung in Brandenburg gehört keiner Konfession an. 1994 verfügte die Ev. Kirche über 513733 Mitglieder (20,3% der Bevölkerung) und die Kath. Kirche über 90610 Mitglieder (3,6% der Bevölkerung) (Quelle Munzinger-Archiv 1999).

Staat gesichert ist, eine Abhängigkeit somit nur noch bedingt gegeben ist. Für die Kirchen ist die Situation eher umgekehrt, da die Finanzen der Kirche zum Teil aus Kirchensteuern bestehen.

Beide klassischen Ressourcen zur Einflußnahme können bei der EKIBB somit nicht festgestellt werden, bzw. ihr Einsatz ist relativ unbedeutend. Es ist zu vermuten, daß die Bedeutung der Kirche im politischen Prozeß aufgrund anderer Ressourcen erfolgt. In der Folge werden einige dieser Möglichkeiten skizziert.

8.2 Ressourcen der EKIBB im Streit um LER

8.2.1 Legitimation und öffentliche Meinung

Wie oben erwähnt ist die Macht und Durchführung bestimmter politischer Vorhaben immer mit der Frage der Legitimation verbunden. Definiert man Ressourcen so allgemein, wie es hier vorgenommen wurde, so kann dies eines der Hauptargumente der Kirche in Verhandlungen sein. Immer noch wird die Institution „Kirche“ trotz schwindender Mitgliederzahlen als „moralische Instanz der Gesellschaft“ betrachtet. Wie dargelegt sind gerade die Werte der Bundesrepublik tief im Christentum verwurzelt und haben sich im Grundgesetz niedergeschlagen. Die Macht der Kirche besteht somit in der Möglichkeit, eine Politik des Staates zu unterstützen und zu legitimieren oder aber zu diskreditieren und somit den Versuchen den Makel des Unmoralischen anzuhängen. Als Instrumente dienen dabei in erster Linie die Medien und die Platzierung einzelner Themen in diesen. Die Diskussionen über den § 218 ff. StGB in Verbindung mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie das Kreuzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben diese Möglichkeit demonstriert.

Auch im Fall LER ist ein ähnliches Verhalten festzustellen. Die Äußerungen der Medien, vor allem einiger westdeutscher Printmedien, es handele sich um einen „Kirchenkampf im Heidenland“ trugen ursächlich zu einer Verhärtung im Verhandlungsstil bei. Von seiten vieler westdeutscher Politiker (aus allen Parteien) folgte auf der Grundlage dieser Darstellung eine skeptische bis ablehnende Haltung gegenüber dem neuen Unterrichtsfach.

Um ein Thema bewußt in einer Diskussion zu plazieren, ist es allen „Organisierten Interessen“ möglich, zu Demonstrationen und Protesten in der Bevölkerung aufzurufen. Im vorliegenden Fall ist dies nicht geschehen. Die Gründe mögen dafür vielfältig sein. Eine positive Deutung läßt vermuten, daß die Kirche nicht zusätzlich die Verhandlungen belasten wollte, u.U. auch eine Diskreditierung des eigenen Rufs durch einen Aufruf zu Demonstrationen befürchtete. Eine andere Deutung ist ebenfalls möglich. Es ist ungewiß, wie groß der Rückhalt bei solch einer Aktion gewesen wäre. Eine zu geringe Beteiligung hätte eher der eigenen Position abträglich sein können, als daß sie ihr gedient hätte.

8.2.2 Drohungen und juristische Klagen

Auch die Ankündigung und Anwendung juristischer Schritte können als Ressourcen angesehen werden. Die Problematik einer Drohung an sich wurde schon in Kapitel 2 erwähnt. Die Glaubwürdigkeit ihrer Durchführung als „letztes Mittel“ ist dabei entscheidend.

Die EKIBB bediente sich frühzeitig der CDU-Fraktion, um eine Klage anzukündigen. Da schon Leschinsky (1995) vor einer Verfassungsklage warnte, ist anzunehmen, daß das zuständige Ministerium in einigen Punkten der Politikformulierung, insbesondere der Befreiungsmöglichkeit, der Kirche entgegen kommen wollte, um eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zu umgehen. Allerdings war auch bald ersichtlich, daß die Frage bezüglich der „Bremer Klausel“ nur durch eben dieses Gericht entschieden werden kann.

Es konnte bei der Recherche zu dieser Arbeit nicht nachgewiesen werden, daß die Dialogfähigkeit bzw. -bereitschaft eines beteiligten Akteurs gravierend unter den Drohungen gelitten hat. Die Vermutung gar, ein Verhandlungspartner hätte sich frühzeitig aus dem Prozeß zurückgezogen, läßt sich nicht bestätigen. Zwar wurde der Verhandlungston nach dem Wechsel an der Spitze der Evangelischen Kirche aggressiver, Bischof Kruse wurde im Mai 1994 durch Bischof Huber abgelöst, aber eine Einbeziehung der Kirchen in die Schulen, wenn auch außerhalb der Stundentafeln, bis zuletzt verfolgt.

Ein weiteres Drohverhalten von Verbänden gegen staatliche Institutionen schließt sich durch das Selbstverständnis der Evangelischen Kirche aus. Können andere Interessengruppen damit drohen, aus benachbarten Politikfeldern auszusteigen und somit eine Verflechtung von verschiedenen Themen herbeizuführen, so ist dies der Evangelischen Kirche unmöglich. Zwar bestehe ein enormes Potential, Themen der Kinderbetreuung durch Kindergärten, Alten- und Behindertenpflege und grundsätzlich das gesamte Engagement der Kirche im sozialen Bereich zu verknüpfen, doch sind der Kirche an diesem Punkt eigene Grenzen auferlegt. Es ist nicht vorstellbar, daß sich die Kirche, als Repräsentant der Nächstenliebe und des sozialen Auftrags, aus diesen Bereichen zurückzieht.

Die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Einwirkung auf die Verhältnisse in Deutschland bietet sich nur, wenn die Kirche weiterhin an der Gesellschaft aktiv teilnimmt, wozu sich die Evangelische Kirche Deutschlands auch bekennt. Daß dieses Ziel auch in Brandenburg verfolgt wurde, zeigt sich an der Mitwirkung im Modellversuch und allen daran beteiligten Gremien.

8.2.3 Wissen

Gerade in der Beteiligung der EKIBB am Modellversuch und insbesondere der Projektgruppe zeigt sich eine weitere Stärke der Kirche, die als Ressource genutzt werden kann. Das Wissen über die Werte und deren authentische Darlegung bzw. Auslegung ist eine wichtige Ressource bei der Erstellung von Curricula. Diese Machtbasis ist schwer einzuschätzen. Sicher können Themen und deren pädagogische Darstellung auch ohne die Hilfe der Kirche erarbeitet und vermittelt werden. Aber gerade ein Fach in der Konzeption von LER trägt sich durch den Gedanken der

authentischen Vermittlung. Die Lebensnähe, die dabei angestrebt wurde, hatte auch immer zum Ziel, die Kirchen und ihre Vertreter als solche einzubeziehen.

8.2.4 Plazierung eines „Gatekeeper“

Bisher ist nicht auf die Rolle von Individuen eingegangen worden. Es ist aber unerlässlich, zumindest an dieser Stelle einige Ausführungen dazu zu machen. Eine Interessengruppe, wie sie die Kirche darstellt, wird mit Sicherheit auch die persönlichen Beziehungen versuchen zu nutzen, die sich durch persönliche Kontakte, Hintergründe in der Biographie oder gleichzeitiger Mitgliedschaft in verschiedenen Institutionen ergeben. Vorwiegend individuelle Entscheidungsträger werden in diesem Moment zu Adressaten und implizit zu Ressourcen, die es im Machtkampf einzusetzen gilt. Ein „Gatekeeper“ definiert sich als Individuum, welches einen direkten Zugang zu einer politischen Institution oder Arena sichert. Um effektiv zu werden, muß dieser den Lobbying-Bestrebungen des kollektiven Akteurs gegenüber offen sein, und diese dementsprechend vertreten.

Die Person des Ministerpräsidenten Manfred Stolpe entspricht in den Voraussetzungen einer solchen Rollenzuweisung. Als ehemaliger Jurist und Oberkonsistorialrat im Dienste des BEK in der DDR sind die Beziehungen und die Nähe zur Kirche und Kirchenleitung unbestreitbar. Dessen war sich sicherlich auch die EKIBB bewußt. Zumindest zu Beginn der Amtszeit von Ministerpräsident Stolpe wurden Bitten, Wünsche und Vorschläge fast ausschließlich an ihn direkt gerichtet (ein reger Briefverkehr der Evangelischen und katholischen Kirche mit dem Ministerpräsidenten gibt darüber Auskunft). Nach Informationen (persönliches Gespräch mit Fr. Frenzel, Staatskanzlei Brandenburg, 7. Juli. 1999) der Staatskanzlei griff Stolpe allerdings nicht direkt zu Gunsten der Kirche in die Verhandlungen zu LER ein. Offizielle Gespräche mit Stolpes Beteiligung wurden mehrmals geführt, wobei der Ministerpräsident die offizielle Haltung der Landesregierung vertrat. Zumindest die stetigen Bemühungen einer Integration der EKIBB und einige Äußerungen Stolpes in der Presse (z.B. Märkische Allgemeine Zeitung, „Stolpe sorgt für Irritationen“, 10. Februar 1995) lassen auf eine Sympathie zu Religionsunterricht schließen ⁴⁸.

Gründe für ein Scheitern dieses fast optimalen Gatekeepers können vielfältigster Art sein. Es ist aber augenscheinlich, daß drei „Großereignisse“ in der 1. Und 2. Wahlperiode zumindest die Möglichkeiten des Ministerpräsidenten, sich vorrangig um LER zu kümmern, schmälerten.

Zum einen gab es ab Anfang 1992 massive Vorwürfe einer Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR ⁴⁹. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu diesem Thema erforderte sicher eine Konzentration auf das politische Überleben. Auch wenn der Untersuchungsausschuß zu einer Entlastung von den erhobenen Vorwürfen kam, so zog sich die

⁴⁸ Bei den Nachforschungen zu Kontakten zwischen der EKIBB und Ministerpräsident Stolpe war es nicht möglich, die vertraulichen Akten der Staatskanzlei einzusehen.

⁴⁹ Reuth (1992) legt Manfred Stolpes Vergangenheit dar. Außerdem werden Auszüge aus Akten des „IM Sekretär“ dargelegt. Es wird weiterhin deutlich, daß Stolpe insbesondere sich mit dem Begriff „Kirche im Sozialismus“ identifizierte.

Relevanz des Vorwurfs bis April 1994 hin und bestimmte die politischen Ereignisse. In unmittelbarem Zusammenhang steht das zweite politische Ereignis, welches die Aufmerksamkeit vor allem der Medien auf sich zog: der Bruch der Ampelkoalition zwischen SPD, F.D.P. und Bündnis '90/Die Grünen im März 1994. Nachdem der Fraktionsvorsitzende von Bündnis'90/Die Grünen Günter Nooke erneute Beschuldigungen erhob, zerbrach die Koalition.

Letztlich darf nicht vergessen werden, daß das ehrgeizige Projekt, Berlin und Brandenburg zu fusionieren, in den Jahren 1992 bis 1996 zu einem der Hauptthemen der Landesregierung erklärt worden war. Die Verhandlungen zwischen den beiden Ländern erforderten einen hohen Einsatz von Manfred Stolpe, auch wenn die Fusion am Schluß scheiterte.

Die zeitliche Überschneidung der erwähnten Ereignisse läßt erkennen, daß das Schulgesetz für den Ministerpräsidenten zumindest nicht oberste Priorität haben konnte.

8.3 Vermeintliche Strategien

Es ist schwierig, über die angewandten Strategien Auskunft zu geben, zum einen, da es sich oft um vertrauliche Informationen handelt, zum anderen, da Strategien in einem Verhandlungsprozeß geändert werden können. An dieser Stelle soll anhand der dargestellten Positionen ein Strategieverlauf nachvollzogen werden.

Die hier dargestellte Strategie umfaßt zusammengefaßt folgende Punkte: Vorschlag der Kirche für ein „Fach für alle“, um die Werteerziehung zu sichern (vgl. Exkurs I); die Beteiligung am Modellversuch, um Einfluß auf die Umsetzung zu wahren (vgl. Kapitel 5.2), Drängen auf eine Differenzierungsphase zur Darstellung von Religion; Durchsetzung der Befreiungsmöglichkeit, um implizit ein Wahlpflichtfach einzuführen (vgl. Kapitel 6); Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zur Gewährleistung von Art.7 Abs.3 GG; gleichzeitig eine ständige Drohung einer Verfassungsklage und Sicherung der Zugänge zu den Entscheidungsgremien.

Wie sich in der Analyse zeigt, wurde das Fundament für LER noch zu DDR-Zeiten gelegt. Die Beteiligung von Mitarbeitern aus dem kirchlichen Kreis und der Kirchen selbst ist nicht abstreitbar. Wolfgang Birthler (1997) schreibt in diesem Zusammenhang: „Was mich persönlich und die SPD-Fraktion insgesamt (...) trifft, ist der Vorwurf der „Kirchenfeindlichkeit“, der im Zusammenhang mit LER erhoben wird. Dieser Vorwurf ist falsch und unangebracht. Ich meine, wir müssen ihn uns nicht gefallen lassen: LER ist gerade auch von Christen vor dem Hintergrund der Erfahrung ihrer Ausgrenzung in der DDR entwickelt worden.“ Zumindest die Synode war in der Umbruchzeit, wie dargelegt, an einem Schulfach für alle interessiert. Das Interesse galt der Beteiligung an der Ausbildung von Kindern und der Wertevermittlung, die über 40 Jahre eingeschränkt war.

Der Modellversuch in Brandenburg und die Beteiligung der Kirche an ihm kamen trotz der gemeinsamen Vereinbarungen nicht recht in Gang. Da de facto während des Modellversuchs in der Differenzierungsphase Schülerinnen und Schüler kaum Religionsunterricht wählten (nur an 10 von 44 Modellschulen kam eine Differenzierungsphase mit Religion zustande), kam ein

wichtiger Bestandteil des Kooperationsmodells nicht zustande. „Daher hat die ev. Kirche gegen ihre Startintention im Laufe der Modellzeit die Einbeziehung ihrer Mitarbeiter in der Integrationsphase und nicht den RU mit dessen Kooperation als ihr wichtigstes Standbein in LER betrachtet“ (Fauth 1997, S.19).

Trotz anders lautender Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und der EKIBB, wollte die Kirche ihre Mitarbeiter in der Folge als „gleichberechtigt“ in der Integrationsphase unterrichten und nicht, wie es vereinbart war, den Unterricht „unter der Verantwortung der LER-Lehrkraft“ (ders.) durchführen lassen. Dieser Interessenwandel hätte nach Ansicht der Landesregierung die Wertneutralität des Pflichtunterrichts zumindest stark gefährdet, wenn nicht gar verletzt. Die Absicht LER als Pflichtfach ohne Religionsunterricht einzuführen (ab ca. August 1994) machte unweigerlich einen Strategiewechsel der EKIBB erforderlich. Der Modellversuch wurde nicht verlängert.

Die Inkorporation war zwar weitestgehend möglich in den Gremien gesichert worden, aber das angesprochene strukturelle Problem eines integrativen Fachs mit einer Differenzierungsphase zu erweitern, führte zu schwerwiegenden Mißverständnissen und Fehleinschätzungen. Sollte die Kirche vorgehabt haben, das Konzept LER während der Phase des Modellversuchs zu unterlaufen, so war dies durch die Teilung in Differenzierungsphase und Integrationsphase gelungen. Die Kommunikation der Phasen und Aufteilungen in die Öffentlichkeit bot vielfältigste Angriffspunkte.

Die Kirchen (katholisch und evangelisch) zogen es nach dem Modellversuch vor, lieber außerhalb der Stundentafel Religionsunterricht in eigener Verantwortung anzubieten, als innerhalb der Stundentafel unter der staatlichen Verantwortung an einem Fach LER mitzuwirken (Fauth 1997, S.20). Es kann allerdings auch umgekehrt behauptet werden, daß den Kirchen keine anderer Option blieb, um ihre Interessen weiter zu wahren.

Fauth (1997, S.20) attestiert der Evangelischen Kirche eine ähnliche Haltung wie der Verweigerungsstrategie der katholischen Kirche. So wäre zwar eine Beteiligung am Modellversuch erfolgt, die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter hätte sich allerdings trotz großem Alternativprogramm vorwiegend auf den Religionsunterricht begrenzt und somit kaum auf eine Beteiligung an LER. Auch erläutert Fauth, daß die kirchliche Organisationsstruktur vor allem auf einen Unterricht außerhalb LER eingerichtet gewesen sei. Dies läßt sich auch mit dem großen Aufwand belegen, den die Kirche zur Einführung von Religionsunterricht an Grundschulen betrieb.

Nach der Beendigung des Modellversuchs legte die EKIBB den Standpunkt dar, daß in der Folge nur eine Lösung gemäß Art.7 Abs.3 GG erfolgen könne. Die Befreiungsmöglichkeit, welche die Landesregierung vorsah, wurde anfänglich begrüßt, allerdings nach kurzer Zeit auch dahingehend gedeutet, daß hiermit ein Eingeständnis der mangelnden Wertneutralität erfolgt sei. Die Argumentation der Landesregierung mag zwar durchaus schlüssig sein, die Vermittlung der

kirchlichen Position in der anhaltenden Diskussion wurde der öffentlichen Meinung und somit der Bevölkerung in diesem Punkt besser vermittelt.

Provokativ formuliert könnte man zu folgender Aussage gelangen:

Unterstellt man der Kirche ein Handeln, das trotz der geringen Zahl konfessionell gebundener Schülerinnen und Schüler einen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zum Ziel hat und von der Erkenntnis geprägt ist, daß der Zugang zur Entscheidungsebene durch potentielle Adressaten nur bedingt möglich ist, so bietet ein subversives Handeln gegenüber dem Modell LER eine Strategie, die sinnvoll erscheint.

Teil D

9.1 Resümee

Die Fragestellung dieser Arbeit bezog sich auf die Möglichkeiten, die Evangelische Kirche als Interessenorganisation im untersuchten Fall zu betrachten. So hat sich im Laufe der Analyse gezeigt, daß die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) durchaus als „Organisierte Interessen“ betrachtet werden kann. Der Einsatz von Ressourcen vor und während des Gesetzgebungsprozesses zum brandenburgischen Schulgesetz war mit Hilfe von Ansätzen der Interessenvermittlung nachweisbar. Zwar verfügt die Evangelische Kirche in Ostdeutschland nicht über die gleiche Machtposition wie in Westdeutschland, was mit einer geringeren Mitgliederzahl und den Folgen der skizzierten Vergangenheit unter dem DDR-Regime zusammenhängt (vgl. Exkurs I), die Möglichkeiten der Einflußnahme waren nichtsdestotrotz gegeben.

In der Art und Weise der Verhandlungen und dem Einsatz der potentiellen Machtressourcen, war insbesondere seit der Übernahme der Kirchenleitung durch Bischof Wolfgang Huber eine professionelle Lobbyingarbeit zu verzeichnen. Die zeichnete sich u.a. durch persönliche Briefe des Bischofs an die Abgeordneten des Landtags aus. Auch ist die Strategie (vgl. Kapitel 8) einer ständigen Beteiligung an den einzelnen Entwicklungsstufen in dieser Weise zu interpretieren. Ein ständiger Kontakt zum zuständigen Ministerium und dem zuständigen Ausschuß im Landtag, wie im Laufe der Arbeit aufgezeigt wurde, und eine vermehrte Pressearbeit machten deutlich, daß die Kirche durchaus an einer Lösung des Problems interessiert war. Allerdings waren die Bestrebungen maßgeblich von der Idee eines traditionellen Religionsunterrichts gemäß Art. 7 Abs.3 GG getragen (Kapitel 4). Die Kirche vertraute nach dem Modellversuch zum Lernbereich „Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ zunehmend auf die Kraft verfassungsrechtlicher Argumente, mit der Hoffnung die Beteiligten dadurch verstärkt unter Druck setzen zu können. Somit rückten die verfassungsrechtlichen Aspekte (Kapitel 4) in den Vordergrund jeder weiteren Diskussion.

Von Alemanns Aussage betreffend einer schlechteren Durchsetzungsfähigkeit von kirchlichen Interessen bei SPD-Regierungen, wurde wegen einer zu großen Allgemeingültigkeit kritisiert. Erst die Analyse des Ressourceneinsatzes zusammen mit einer Untersuchung potentieller Adressaten (Kapitel 7) erklärt warum die EKiBB Probleme bei der Interessenvermittlung hatte.

Die Forderung der EKiBB nach einem Wahlpflichtfach Religionsunterricht neben „Lebensgestaltung-Ethik-Religionsunterricht“ wurde in der parlamentarischen Diskussion deutlich von der CDU unterstützt. Die PDS hingegen, die mit der gleichen Anzahl an Sitzen im Plenum vertreten war, unterstützte ein Modell, welches keine Abwahlmöglichkeit von einem Pflichtfach LER vorsah. Somit war die Opposition, da 1996 beide Parteien jeweils 18 Mandate besaßen, in zwei gleichstarke Blöcke geteilt. Die SPD, welche die absolute Mehrheit in der 2. Wahlperiode innehatte, befand sich mit ihrem Kompromiß einer Abwahlmöglichkeit von einem Pflichtfach LER auf der Gradwanderung der beiden Haltungen von CDU und PDS. Nachdem

anfänglich innerhalb der SPD eine Lösung des Problems durch ein Modell ohne jegliche Abwahlmöglichkeit angestrebt war, kann das verabschiedete Modell (LER mit einer Befreiungsmöglichkeit) als Teilerfolg der Evangelischen Kirchen gewertet werden.

Die Einflußnahme auf die Landesregierung ist nachweisbar, schließlich war die Bestrebung einer Befreiungsmöglichkeit von LER durchaus im Interesse der Kirche. Eine weitere nachprüfbare Einflußnahme ist vor dem Beginn des Modellversuchs nachweisbar gewesen. Die Gemeinsamen Protokolle (1992, 1993) zwischen dem Land Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hielten fest, daß eine Differenzierungsphase im Modellversuch eingeführt wurde. Es ist nicht anzunehmen, daß es von Seiten der EKIBB beabsichtigt war, das Konzept eines integrativen Pflichtfachs LER von Beginn an zu unterwandern bzw. zu diskreditieren, indem man auf die Einführung einer Differenzierungsphase drängte. Rückblickend allerdings verursachte gerade diese Konstruktion erhebliche Probleme bei der Umsetzung des gesamten Modellversuchs und dessen Bewertung.

Zwar konnte eine Einflußnahme als solche nachgewiesen werden, aber über den Erfolg oder Mißerfolg kann keine abschließende Aussage getroffen werden. Dies liegt zum einen an dem grundsätzlichen Problem der Bewertungsmaßstäbe bezüglich des Einflusses von Interessengruppen, zum anderen aber auch an der Tatsache, daß die Problematik weder juristisch noch politisch abschließend geklärt ist.

Ein Problem bei einer Evaluation des Erfolges liegt in dem Verhandlungsgegenstand. Religionsunterricht bzw. Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde beinhalten Werte, Ideen und Bezüge zur Kultur (Kapitel 3). Der Erfolg oder Mißerfolg eines Modells als Ergebnis eines Verhandlungsprozesses ist, im Gegensatz zu Verhandlungsergebnissen von Gewerkschaften o.ä. Interessengruppen, somit nicht in Zahlen meßbar.

Das die politischen Verhandlungen nicht beendet sind, zeigte sich erst jüngst in der Forderung von Bischof Huber gegenüber der CDU. Diese war in den brandenburgischen Landtagswahlen 1999 mit dem Ziel angetreten, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu etablieren. Da die SPD ihre absolute Mehrheit einbüßte, sollte die CDU nach Hubers Vorstellungen in den Koalitionsverhandlungen diese Wahlversprechen nun umsetzen. Der CDU-Vorsitzende Schönbohm erwiderte auf die Forderungen des Bischofs, „die Kirche könne nicht verlangen, dass die CDU jetzt erreiche, was die Evangelische Kirche in den Verhandlungen mit dem Land Brandenburg über den Staatsvertrag nicht habe erreichen können“ (FAZ 28. September 1999).

Es wird erwartet, daß Ende 1999 oder Anfang 2000 das Bundesverfassungsgericht über die anhängigen Klagen disbezüglich entscheiden wird. Wie der Ausgang des Kruzifix-Urteils allerdings gezeigt hatte, könnte der Weg der Kirche vor das Bundesverfassungsgericht nicht risikolos sein. Daß die Drohung mit einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht mittlerweile fast zum Ritual jeder politischen Auseinandersetzung geworden ist und somit beinahe zur politischen Kultur in Deutschland gezählt werden kann, täuscht nicht darüber hinweg, daß die Klagen selten erfolgreich sind (SZ, 30. April 1999, S.14). Ähnlich bringt dies auch die Neue

Züricher Zeitung zum Ausdruck: „Viele Bürger verstanden zuletzt die Empörung im Potsdamer Landtag nicht mehr und wünschten sich einen fairen Kompromiß. Jetzt muss statt dessen wieder ein Gericht über die brisante Mischung von Religion und Kultur entscheiden“ (NZZ 30. März 1996, Nr. 76).

Werner Krusche (1999) warnte in seinem Vortrag die Kirche deutlich vor den Folgen, sollte sich diese mit anderen Interessenorganisationen in ihrem Selbstverständnis gleichsetzen. In einem System wie der Bundesrepublik Deutschland könne dann die Gefahr bestehen, bei ineffektiver Aufgabenerfüllung u.U. durch einen anderen Interessenvertreter ersetzt zu werden. Konsequenz wäre seiner Meinung nach nicht ein „Rückzug auf die Verbandsebene“, sondern eine moderne Strategie, die insbesondere die Bedeutung und Eigenschaften der Kirche für die gesamte Gesellschaft hervorhebe. Ob diese Gefahr für die Kirche wirklich besteht, ist fraglich. So befindet sich die Evangelische Kirche in Deutschland in einer Stellung, in der es dem Staat so gut wie unmöglich ist, auf diesen Partner zu verzichten. Die Aufgabenerfüllung durch kirchliche Einrichtungen im sozialen Pflegebereich sei hier beispielhaft genannt.

„Kirchen – ein Verband wie jeder andere? Ja, was das Eintreten für eigene Interessen angeht. Nein, wenn man die besondere rechtliche Stellung und die Kooperation mit dem Staat sieht“ meint Schellbach (1999). In dem vorliegenden Fall kann man zumindest feststellen, daß die Kirchen sich in ähnlicher Weise wie andere „Organisierten Interessen“ auf der politischen Einflüßebene verhalten haben. Auch wenn es im ersten Moment so aussehen mag, als habe sich die Kirche nicht durchsetzen können, so muß man doch berücksichtigen, daß heute zumindest der Religionsunterricht in Schulen angeboten wird und die Finanzierung durch den Staat gesichert ist. Zwar entspricht die rechtliche Stellung nicht einem ordentlichen Lehrfach, alle anderen Bedingungen können aber anderen Bundesländern gleichgesetzt werden.

9.2 Ausblick

Für generelle Aussagen, ob der Einfluß der Evangelischen Kirche gegenüber dem Staat derzeit in Deutschland ab- oder zunimmt, bedarf es weiterer Untersuchungen. Horizontale sowie vertikale Studien über Schnittpunkte zwischen Staat und Kirche könnten ein Schritt sein, dieses Phänomen zu untersuchen. Zum Schluß sollen Ansatzpunkte vorgestellt werden, die zu einer weiteren Betrachtung einladen könnten.

Neben den Einflußvariablen der Evangelischen Kirche wurden auch mehrfach situationsbedingte Zusammenhänge erwähnt, die für den Entstehungsprozeß des Unterrichtsfachs Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde verantwortlich sind. Der historische Kontext und die sich daraus ergebenden Chancen und Probleme sind mit ursächlich, daß LER in seiner derzeitigen Form existiert. Die Wiedervereinigung brachte die Folgen der DDR-Herrschaft und der damit verbundenen Konfessionslosigkeit deutlich zutage. So war das Modell der Christenlehre die östliche Antwort auf die entstandene Situation. Diese Erklärungsansätze wurden unter dem Aspekt der Kultur subsumiert und sind hilfreich für das Verständnis der

Entstehungsgeschichte. Die Darstellung der historischen Entwicklungen (Exkurs I und Kapitel 3) diene somit dem besseren Verständnis der politischen Kultur und den Hintergründen und Überlegungen, die sich hinter der Bezeichnung LER verbergen. Es muß allerdings zwischen dem Verhalten der Kirche als Interessenvertreter und dem Unterrichtsfach als solches unterscheiden werden. Zwar stehen beide Bereiche in einer wechselseitigen Beziehung zueinander, aber eine Bewertung über die theologischen und thematischen Inhalte und pädagogischen Formen war an dieser Stelle nicht beabsichtigt.

Ein weiterer Punkt für das Zustandekommen von LER, der am Rande erwähnt wurde und mit für die Entstehung des Pflichtfachs verantwortlich sein könnte, ist die Nähe zum Bundesland Berlin. Die Formulierungen, die bezüglich des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gefunden wurden (§ 9 BbgSchulG), weisen eine eindeutige Angleichung an die jeweiligen Formulierungen in Berlin auf. Es ist unverkennbar, daß bei einer möglichen Fusion beider Länder die Diskrepanzen der Regelungen gering gehalten werden sollten. Mehrle (1998) verweist zwar darauf, daß bei einer Fusion zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg seiner Meinung nach in jedem Fall der Religionsunterricht eingeführt werden müsse. Diese Schlußfolgerung erfolgt allerdings auf der Annahme, daß bei einer Länderfusion und damit einer Länderneugründung nur Art.7 Abs.3 GG anzuwenden wäre und Art.141 GG nicht zur Verfügung stehe (vgl. Ausführungen zu Art.141 GG in Kapitel 4). Gleichzeitig führt er aber auch aus, daß für den Teil, in dem Art.141 GG gegolten hätte, nach einer einfachen Gesetzesänderung der vorherige Zustand wieder hergestellt werden könne (Mehrle 1998, S.275). Rupert Scholz läßt diese Frage in den Essener Gesprächen (Marré 1992, S.45) hingegen bewußt offen. Diese strukturellen Bedingungen einer geplanten Fusion lagen außerhalb des kirchlichen Einflußbereichs. Allerdings wäre es denkbar, die Thematiken in Berlin und Brandenburg zu verknüpfen, und so zusätzlichen politischen Druck und Einfluß auf die Landesregierung in Brandenburg auszuüben. Daß diesen Überlegungen in der Zwischenzeit verstärkt nachgegangen wird, zeigt der Versuch der EKIBB, in Berlin den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu etablieren. Eine detaillierte Untersuchung dieser Aspekte hätte den Rahmen der vorliegenden Arbeit überstiegen und sollte deswegen an dieser Stelle nur ansatzweise erwähnt werden.

Inwieweit kircheninterne Probleme und Diskussionen auf die Positionen der Kirche Einfluß genommen haben, wurde in dieser Arbeit durch den Fokus auf die Meso- und Makroebene bewußt nicht analysiert. Daß ein solcher Diskurs stattfand bzw. noch stattfindet, ließ sich in einigen Gesprächen mit Beteiligten aus Kirchenkreisen erfahren. Zwar war auf dem Evangelischen Kirchentag 1999 in Stuttgart kein Forum für dieses Thema eingerichtet, aber diverse Vertreter aus den neuen Bundesländern zeigten deutliches – sowohl positives als auch negatives – Interesse am Thema LER.

Zu behaupten, daß LER gezielt als „Brandenburger Lösung“ geplant gewesen war, die einen neuen ostdeutschen Weg darstellen sollte, läßt sich nicht bestätigen. Insbesondere Aspekte einer bewußten Ausgestaltung von LER als Symbol der Eigenständigkeit und Identifikation der

Bevölkerung mit der DDR-Vergangenheit kann als Initialzündung für das Fach ausgeschlossen werden.

Im Nachhinein muß man aber in Betracht ziehen, daß die Frustrationen, die Folge eines Verlusts der früheren Identität und die schwierigen ökonomischen Verhältnisse sich in einem Verlangen nach der „guten alten Zeit“ äußern können. Dieses ostdeutsche Phänomen der politischen Kultur läßt sich mit der Wortschöpfung „Ostalgie“ umschreiben. In diesem Zusammenhang entwickelt Wiesenthal (1998) das Konzept einer „Post-Unification Dissatisfaction“ (PUD) und belegt, daß eine ökonomische Begründung nicht ausreichend erscheint, um politische Ergebnisse zu erklären⁵⁰. Wie gezeigt, kann in einer solchen Situation das frühere Verhältnis des BEK zum DDR-Regime unter dem Begriff „Kirche im Sozialismus“ durchaus als Orientierungsmuster für die Bevölkerung dargestellt werden.

Der Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung im März 1996 kann die Vermutung unterstützen, daß es sich bei LER um einen eigenen Brandenburger Weg handelt. So sind andere Schulgesetze in den neuen Bundesländern zeitig nach der Wende entstanden und haben den Religionsunterricht als Wahlpflichtfach implementiert. Nur Brandenburg fand erst sechs Jahre nach der Wende zu einem eigenen Modell. Somit könnte das Ergebnis u.U. als Ausdruck eines neuen Selbstbewußtseins gedeutet werden.

Die Befindlichkeiten der Betroffenen gegenüber dem Westsystem (traditioneller Religionsunterricht) müssen unter der Prämisse verstanden werden, daß man ein System schnell ändern kann, aber nicht die Menschen in ihm. So bleibt auch die Beziehung der Bevölkerung zu der Institution Kirche schwierig. Schnell hatten sich während der Wende diese gefüllt, allerdings genauso schnell leerten sich diese auch wieder. Es wurde während der Wende der Raum zur Opposition gesucht, weniger jedoch die Zugehörigkeit zur Kirche (Tangemann 1995, S.113).

⁵⁰ Umfragen zur Post-Unification Dissatisfaction sollen hier nicht weiter dargestellt werden. Verwiesen sei auf den einleitenden Artikel von Wiesenthal (1998).

Anhang 1: Rechtliche Bestimmungen

Weimarer Reichsverfassung

Art. 149 WRV

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handhabungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

...

Grundgesetz

Art. 7 GG [Schulwesen]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf allerdings gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

...

Art. 141 GG [Bremer Klausel]

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Land, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Brandenburgisches Schulgesetz

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

...

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in den Räumen der Schule nach ihrem Bekenntnis zu unterrichten (Religionsunterricht). Sie übernehmen die Verantwortung dafür, daß der Religionsunterricht entsprechend den für Schulunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden. Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben haben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Der Schulträger stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung soll mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften Vereinbarungen über die Durchführung des Religionsunterrichts treffen, insbesondere über die

1. Bedingungen einer Eingliederung des Religionsunterrichts in die Unterrichtszeit,
2. Anrechnung der Erteilung von Religionsunterricht durch staatliche Lehrkräfte auf die Pflichtstunden,
3. erforderliche Gruppengrößen für die Einrichtung von Religionsunterricht an einer Schule,
4. dem Religionsunterricht gleichgestellten Angeboten der Kirchen und Religionsgemeinschaften und
5. staatlichen Zuschüsse.

§ 11 Unterrichtsfächer

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer können für begrenzte Zeiträume auch fächerübergreifend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten.

(2) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten, und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätze ethischen Urteilsbildungen sowie über Religionen und Weltanschauungen.

(3) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt die Ausgestaltung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde durch Rechtsverordnung zu regeln. Bezüglich des Stundenvolumens und der Einführung des Faches in den einzelnen Jahrgangsstufen ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen

§ 141 Einführung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde

Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde gemäß § 11 Abs.2 wird ab Schuljahr 1996/1997 entsprechend den personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Möglichkeiten schrittweise und nach erfolgreicher Erprobung eingeführt. Die staatlichen Schulämter können eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Bei Schülerinnen oder Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt der eigene Antrag an die Stelle des Antrags der Eltern. Für die befreiten Schülerinnen oder Schüler soll hinreichender Unterricht oder eine angemessene Förderung gewährleistet sein. Das Nähere legt das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung durch Verwaltungsvorschrift fest. Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes werden diese Bestimmungen überprüft.

Anhang 2: Zeittafel (bis 1996)

- 20.10.1946 Landtagswahlen: SED 43,5%, CDU 30,3%, LDPD 20,5%
- 06.02.1947 Verabschiedung der Landesverfassung im Landtag
- 23.07.1952 An die Stelle des Landes Brandenburg treten die drei Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus; die Landesverfassung tritt außer Kraft, Landtag und Landeregierung lösen sich auf
- 22.07.1990 Neugründung des Landes Brandenburg auf der Grundlage des Ländereinführungsgesetzes
- 03.10.1990 Brandenburg tritt als neues Bundesland der Bundesrepublik Deutschland bei
- 14.10.1990 1. freie Landtagswahl im Land Brandenburg, Bildung einer Ampelkoalition unter Ministerpräsident Manfred Stolpe
- 19.11.1990 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis '90 und F.D.P.: „an den Schulen einen breit angelegten Unterricht in Religions- und Lebenskunde durchzuführen, die konfessionelle Unterweisung aber in Verantwortung der Kirche zu belassen“ (Koalitionsvertrag 1990)
- 1991 Brandenburg und Berlin beginnen mit Verhandlungen über einen Länderzusammenschluß
- 28.05.1991 1. Schulreformgesetz (1.SRG) vom Landtag verabschiedet
- 15.10.1991 Grundsatzpapier des MBS, „Gemeinsam leben lernen“
- 16.11.1991 Beschluß der Synode zu den Rahmenbedingungen, unter denen die EKIBB zur Mitarbeit am Modellversuch bereit war.
- 12.02.1992 Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtags zur Aufklärung früherer Stasi-Kontakte von Ministerpräsident Stolpe
- 09.07.1992 Gemeinsames Protokoll zwischen Landesregierung und EKIBB
- 01.08.1992 Beginn des Religionsunterrichts an 28 öffentlichen Schulen in Brandenburg
- 01.08.1992 Anfang des Modellversuchs „Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ unter der Mitwirkung
-30.06.1995 der Evangelischen Kirche an bis zu 29 von 44 beteiligten Schulen mit Integrations- und Differenzierungsphase
- 06.07.1993 Fortschreibung des Gemeinsamen Protokolls
- 22.03.1994 Ampelkoalition beendet
- 28.04.1994 Stolpe-Untersuchungsausschuß legt Abschlußbericht vor und entlastet Stolpe
- 26.05.1994 Verabschiedung des Zwischenberichts der EKIBB (überarbeitet am 25.10.1994)
- 01.08.1994 „Hinweise zum Unterricht im Lernbereich LER“ werden vorgelegt
- 19.08.1994 Eckpunkte für ein Schulgesetz: LER als Pflichtfach, RU in Verantwortung der Kirchen, vorgestellt durch Minister Resch
- 19.08.1994 Zustimmung der Kirchenleitung zu Unterrichtshinweisen
- 11.09.1994 2. Landtagswahl, SPD gewinnt die absolute Mehrheit
- 15.11.1994 MBS legt den Zwischenbericht zusammen mit dem Zwischenbericht der Kirche dem Gesellschaftlichen Beirat vor
- 19.11.1994 Synode fordert Verhandlungen zu einem Wahlpflichtbereich „Ethik/Philosophie und Religion“
- 23.01.1995 Ministerin Peter stellt Leitlinien zum Schulgesetz vor: Pflichtfach LER (neuer Name für das Fach: „Lebensgestaltung-Ethik-Religionen“), konfessioneller RU in Verantwortung der Kirchen

- 21.03.1995 SPD-Landtagsfraktion beschließt Pflichtfach LER
- 31.03.1995 Professor Leschinsky legt Gutachten der wissenschaftlichen Begleituntersuchung vor
- 07.04.1995 MBS gibt bekannt, daß LER im Schuljahr 1995/1996 als Schulversuch weitergeführt wird
- 10.04.1995 Referentenentwurf zum Schulgesetz wird durch das MBS vorgelegt
- 23.04.1995 Beschluß der Landessynode, einen Lernbereich als Fächergruppe zu konzipieren, Ablehnung eines Pflichtfachs LER.
- 24.04.1995 Gesellschaftlicher Beirat befürwortet die Einführung von LER als Pflichtfach
- 27.04.1995 Ministerpräsident Stolpe und der Regierende Oberbürgermeister von Berlin Diepgen unterzeichnen den Entwurf zum Staatsvertrag zur Fusion Berlin-Brandenburg
- 09.05.1995 Bedenken der Kirchenleitung zu Schulversuch, Forderung der Überarbeitung der Konzeption
- 18.05.1995 Kirchenleitung lehnt Teilnahme am Schulversuch im Schuljahr 1995/1996 ab
- 09.06.1995 Veröffentlichung des Abschlußberichts der EKIBB
- 19.06.1995 Brief des Bischof Huber an die Abgeordneten des Landtags, Vorschlag Lernbereiche zu konzipieren als Fächergruppen.
- 19.06.1995 Das PLIB legt seinen Abschlußbericht vor
- 30.06.1995 Modellversuch läuft aus.
- 01.08.1995 Schulversuch zu LER wird für das Schuljahr 1995/1996 eingeführt
- 21.09.1995 1. Öffentliche Anhörung im Landtagsausschuß zum Thema LER
- 19.10.1995 2. Öffentliche Anhörung
- 24.10.1995 Kabinettsbeschluß der Landeregierung zum Schulgesetz
- 25.10.1995 Gemeinsame Stellungnahme der beiden Volkskirchen: Forderung nach einer gleichberechtigten Stellung von RU und LER
- 08.11.1995 1. Lesung des Gesetzesentwurfs der Landeregierung zum Schulgesetz
/09.11.'95
- 11.01.1996 3. Öffentliche Anhörung: verfassungsrechtliche Aspekte
- 15.03.1996 Debatte im Bundestag
- 27.03.1996 2. Lesung im Plenum
- 28.03.1996 3. Lesung des Schulgesetz und Verabschiedung
- 29.03.1996 Beschluß der Kirchenleitung zur Verfassungsbeschwerde
- 13.04.1996 Der Berliner Erzbischof Kardinal Sterzinsky stellt fest, daß die katholische Kirche keinen Religionsunterricht als freiwilliges Wahlfach gemäß brandenburgischem Schulgesetz anbieten werde
- 08.05.1996 CDU/CSU-Bundestagsfraktion beantragt Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht
- 01.07.1996 Erzbistum Berlin, Bistum Görlitz und Bistum Magdeburg erheben Verfassungsbeschwerde
- 04.07.1996 EKIBB erhebt Verfassungsbeschwerde

Anhang 3: Regelungen von Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern bezüglich des Religionsunterrichts

vgl. zur Ergänzung: Hans v. Mangold Die Verfassungen der neuen Bundesländer, Einführung und synoptische Darstellung, 2.Aufl. 1997 (S.82 ff., 209 f)

Der Freistaat Sachsen legt in Art.105 Abs.1 S.1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.05.1991 Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen als ordentliches Lehrfach fest. Die Umsetzung in § 18 Abs.1 S.1 Schulgesetz vom 3.06.1991 wiederholt diese Ausführungen. Eine Wahl zwischen Religion oder Ethik wird durch den Erziehungsberechtigten oder den religionsmündigen Schüler getroffen (§ 20 SchulG, Sächs. GVBl. S.213) ⁵¹.

Der Religionsunterricht wird in der Landesverfassung von *Sachsen-Anhalt* (17.07.1992) in Art.27 Abs.3 S.1 geregelt. Dabei sieht die Verfassung den Religions- sowie den Ethikunterricht als ordentliches Lehrfach, mit Ausnahme an bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen vor. Das Schulreformgesetz (Vorschaltgesetz) vom 11.07.1991 bestimmt dies in gleicher Weise in § 19 Abs.1. Die Teilnahme in einem der beiden Fächer ist für alle Schüler verpflichtend (§19 Abs.2 Vorschaltgesetz), wobei die Teilnahme in § 21 Vorschaltgesetz geregelt wird (LSA GVBl. S.165) ⁵².

Thüringen schließt sich den vorgestellten Regelungen an. Die Verfassung vom 29.10.1993 Art 25 Abs.1 beschließt Religions- und Ethikunterricht in allen öffentlichen Schulen des Landes als ordentliches Lehrfach. Art 25 Abs.2 LVerf. Legt außerdem die Entscheidung zur Teilnahme an einem der Fächer fest. Die Entscheidung wird von den Eltern oder einem Sorgeberechtigten bzw. einem religionsmündigen Schüler getroffen. Eine entsprechende Regelungen erfolgt in dem vorläufigen Bildungsgesetz § 18 S.1 u. 6 vom 25.03.1991 (Thür. GVBl. S.61) ⁵³.

Die Landesverfassung *Mecklenburg-Vorpommerns* vom 21.05.1993 inkorporiert das Grundgesetz in Art.5 Abs.3. Dadurch wird die grundgesetzliche Garantie des Religionsunterrichts übernommen. Nach § 15 Abs.1 Erstes Schulreformgesetz vom 26. April 1991 „ist die Vermittlung von religionskundlichen Kenntnissen im kulturellen Zusammenhang – Religionskunde – an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Gegenstand fächerübergreifenden Unterrichts“ (Ramb, 1998, 101). Religionsunterricht wird demgegenüber gemäß § 15 Abs.2 SRG in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften angeboten, sobald nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde die personellen und inhaltlichen Voraussetzungen gegeben sind (Satz 1). Aufgrund der Inkorporation des GG ist die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig (Satz 2), über die Teilnahme entscheiden Eltern oder religionsmündige Schüler (Satz 3) (GVBl. Meckl.-Vorp. S.123) ⁵⁴.

⁵¹ Einschlägig: Art.105 Abs.1 S1 LVerf.; §§ 18 Abs.1 S.1; 20 SchulG v. 3.07.1991 (GVBl. S.213); Art.5 Abs.1 Vertrag des Freistaats Sachsen mit den Ev. Landeskirchen im Freistaat Sachsen v. 24.03.1994 (ABl. EKD S.271)

⁵² Einschlägig: Art.27 Abs.3 S.1 LVerf.; §§ 19 Abs.1 und 2; 21 Schulreformgesetz (Vorschaltgesetz) v. 11.07.1991 (GVBl. S.165); Art.5 Abs.1 Vertrag Sachsen-Anhalt mit den Ev. Landeskirchen in Sachsen-Anhalt v. 15.09.1993 (ABl. EKD 1994 S.24)

⁵³ Einschlägig: Art.25 Abs.1 und 2 LVerf.; § 18 S.1 und 6 vorläufiges Bildungsgesetz v. 25.03.1991 (GVBl. S.61); Art 5 Abs.1 Vertrag des Freistaats Thüringen mit der Ev. Kirche in Thüringen v. 15.03.1994 (ABl. EKD S.280)

⁵⁴ GVBl 1993, S.372; Volksentscheid GVBl. 1994 S.811, Art.6 Abs.1 Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Ev.-Luthrischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche v. 20.01.1994 (ABl. EKD S.265), § 15 Abs.1 und 2 des 1.Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern v. 26.04.1991 (GVBl. S.123)

Literatur

1. Schulreform Gesetz (1.SRG) – In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 – (GVBl. I, S.258).
- ABJS Protokoll 1/0096, Landtag Brandenburg, 1. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 5. Sitzung, 9. April 1991.
- ABJS Protokoll 1/0258, Landtag Brandenburg, 1. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 19. Sitzung, 5. Dezember 1991.
- ABJS Protokoll 1/0781, Landtag Brandenburg, 1. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 30. Sitzung, 27. August 1992.
- ABJS Protokoll 1/1107, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 62. Sitzung, 24. Februar 1994.
- ABJS Protokoll 1/1119, Landtag Brandenburg, 1. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 69. Sitzung, 23. Juni 1994.
- ABJS Protokoll 2/213, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 10. Sitzung, 13. April 1995.
- ABJS Protokoll 2/214, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 15. Sitzung, 29. Juni 1995.
- ABJS Protokoll 2/257, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 17. Sitzung, 21. September 1995.
- ABJS Protokoll 2/316, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 22. Sitzung, 7. Dezember 1995.
- ABJS Protokoll 2/323, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 19. Sitzung, 19. Oktober 1995.
- ABJS Protokoll 2/360, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 23. Sitzung, 11. Januar 1996.
- ABJS Protokoll 2/512, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 37. Sitzung, 15. August 1996.
- ABJS Protokoll 2/513, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 31. Sitzung, 17. März 1996.
- ABJS Protokoll 2/520, Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport, 28. Sitzung, 7. März 1996.
- Albecht-Heide Astrid (1993): „Kirche – westdeutsche Erfahrung“. In: „Bei uns drüben“, Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam, S.114 ff.
- Alemann, Ulrich v. (1985): „Methodik der Politikwissenschaft“. 3. Auflage, Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

- Alemann, Ulrich v.(1989): „Organisierte Interessen in der Bundesrepublik“. 2. Auflage, Leske+Budrich, Opladen.
- Almond, Gabriel A. & Verba, Sidney (Hrsg.) (1980): „The Civic Culture Revisited. An Analytic Study.“. Little, Brown & Company, Boston.
- Anselm, Helmut (1995): „Religion oder Ethik? Ein Beitrag zur Diskussion um die Zukunft von Religionsunterricht und Ethikunterricht“. Claudius-Verlag, München.
- Audi, Robert (Hrsg.) (1995): „The Cambridge Dictionary of Philosophy“, Cambridge University Press, New York.
- Badelt, Joachim (1999): „Die Bedeutung der Neuen Sozialen Bewegungen in Ostdeutschland“. In: Waschkuhn, Arno & Thumfart, Alexander (Hrsg.) (1999): „Politik in Ostdeutschland: Lehrbuch zur Transformation und Innovation“. Oldenbourg Verlag, München.
- Bates, Robert H. et al. (1998): „Analytic Narratives“. Princeton University Press, Princeton/New Jersey.
- Baudler, Georg (1971): „Der Religionsunterricht an der deutschen Schule – Eine erste Bilanz“. Kösel-Verlag, München.
- Benz, Arthur & Seibel, Wolfgang (Hrsg.) (1997): „Theorieentwicklung in der Politikwissenschaft“. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Benz, Arthur (1994): „Kooperative Verwaltung“. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Berg-Schlosser, Dirk & Stammen, Theo (1995): „Einführung in die Politikwissenschaft“. 6.Auflage, C.H. Beck, München.
- Berliner Zeitung: „LER wie geht es weiter?“. 4.April 1996
- Beyme, Klaus v. (1980): „Interessengruppen in der Demokratie“. Piper &Co. Verlag, München.
- Biesinger, Albert & Hänle, Joachim (Hrsg.) (1997): „Gott – mehr als Ethik. Der Streit um LER und Religionsunterricht“. Herder Verlag, Freiburg im Breisgau.
- Birthler, Marianne(1991): Interview. In: Geschichte – Erziehung – Politik Zeitschrift; Beilage zum Heft 6/1991, „Gemeinsame leben lernen“ Sonderdruck: „Lebensgestaltung/Ethik/Religionskunde: Wissenswertes zu einem neuen Lernbereich“, Berlin.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991): „Recht, Staat, Freiheit“. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1973): „Kirchlicher Auftrag und politische Entscheidung“. Verlag Rombach, Freiburg.
- Boese, Thomas (1994): „Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR von 1945 bis 1989“. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Borchert, Jochen (1998): „Gemeinsam den Wertekonsens festigen“, In: EAK: Die Frage nach dem „C“, Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU, Meckenheim.

- Börzel, Tanja (1997): „What’s so Special about Policy Networks? – An Exploration of the Concept and its Usfulness in Studying European Governance“. EUI- Discussion-Paper.
- Brenner, Dietrich (1995): „Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg am 19. Oktober 1995. Thema: Modellversuch LER und Perspektiven von LER und Religionsunterricht.“. Humbolt Universität zu Berlin, Institut für allgemeine Pädagogik, Berlin.
- Bröking-Brotfeldt, Martin (1994): „Konfessioneller Religionsunterricht?“ Oldenburger Universitätsreden, Nr. 59, Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg.
- Brugger, Winfried & Huster Stefan (Hrsg.): „Der Streit um das Kreuz. Zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates“. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 7, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Bucher, Anton A. (1996): „Religionsunterricht: Besser als sein Ruf? – Empirische Einblicke in ein umstrittenes Fach“. Salzburger Theologische Studien, Band 3, Tyrolia-Verlag, Innsbruck/Wien.
- Bundespresseamt-Bulletin, Roman Herzog zur Bildungssituation in Deutschland, 5.7.1994.
- Bündnis ‘90/Die Grünen, Pressemitteilung, Nr. 0264/99, 14. Juni. 1999.
- Campenhausen, Axel v. (1991): Herausgeber Mangoldt, Hermann & Klein Friedrich (1991): „Das Bonner Grundgesetz“. 3.Auflage, Bd. 14, Vahlen, München .
- Campenhausen, Axel v. (1996): „Staatskirchenrecht“. 3. Auflage, Beck Verlag, München.
- Classens, Dieter; Klönne Arno & Tschoepe Armin (1992): „Sozialkunde der Bundesrepublik. Grundlagen, Strukturen, Trends in der Wirtschaft und Gesellschaft“. Rowohlt Verlag, Hamburg.
- Czada, Roland & Schmidt, Manfred (1993): „Verhandlungsdemokratie, Interessenvermittlung, Regierbarkeit“. Festschrift für Gerhard Lehmbuch, Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Dähn, Horst (1982): „Konfrontation oder Kooperation? Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945-1980“. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- DDR-Verfassung (1949): Art.40 I: „Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes ist gewährleistet.“. GBl. DDR, S.5, 1949.
- Deutscher Bundestag (1996): „Protokoll der 96. Sitzung des Deutschen Bundestags“. 15. März 1996.
- Diederich, Georg; Schäfer, Bernd & Ohlemacher, Jörg (1998): „Jugendweihe in der DDR“. Landezentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- Diekmann, Andreas (1995): „Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen“. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek.

- Dikow Joachim & Mersch Josef (1986): „Rechtsgrundlagen für Religionsunterricht, Schulseelsorge und Bekenntnisschule“. 2. Auflage, Münster.
- DTV-Atlas (1996): „Philosophie“. Deutscher Taschenbuch Verlag, München.
- Dubach, Alfred & Campich, Roland J. (Hrsg.) (1993): „Jede/r ein Sonderfall? Religion in der Schweiz“. NZN-Buchverlag, Zürich.
- Eggers, Gerd (1995): „L-E-R und Brandenburgisches Schulgesetz – Dokumentation rechtliche Grundlagen und Positionen für Regelungen zu L-E-R und zum konfessionellen RU“. September 1995 (unveröffentlichtes Dokument).
- Ehrhart, Christof (1998): „Transformation in Ungarn und der DDR“. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- EKD (1990): „Empfehlungen und Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission vom 30. Mai 1990“ ZentralarchivEKD, 101/3078.
- EKD (1995): „Identität und Verständigung – Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts“. Evangelische Kirche Deutschland, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh.
- EKD (1997): „Religiöse Bildung in der Schule“. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover.
- EKiBB (1995): „Abschlußbericht zum Modellversuch ‘Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion’“. Berlin.
- EKiBB (1995a): „Religionsunterricht und LER im Land Brandenburg – Dokumentation Stand 30. November 1995“. Dezernat Erziehung und Bildung in der Schule, Berlin.
- EKiBB (1995b): „Evangelische Kirche beteiligt sich künftig nicht mehr an LER“ Schreiben des Öffentlichkeitsbeauftragten Reinhard Stawinski, 18. Mai 1995, Berlin.
- EKiBB (1996a): „Religionsunterricht und LER im Land Brandenburg – Ergänzung: Stand 30. April 1996.“ Abteilung 7 Erziehung und Bildung in der Schule, Berlin.
- Esser, Wolfgang G. (Hrsg.) (1975): „Religionsunterricht und Konfessionalität – Zum Religionsunterricht von morgen“, Band VI., Verlag J. Pfeiffer, München.
- F.D.P. (1999): „Kirchen und Liberalismus, mehr Gemeinsames als Trennendes“. F.D.P. Kirchenkommission, Berlin.
- F.D.P. (1974): Beschluß des 25. Bundesparteitages in Hamburg vom 30.09. bis 2.10.1974, Nr. 10.
- Fauth, Dieter (1997): „Fachbeitrag: Das Schulfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (=LER) im Land Brandenburg und die Kirchen.“. Referat gehalten am 23. Mai 1997, Veröffentlicht in: Braunschweiger Beiträge Nr. 82, Heft 4, S.19-24.
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung): „SPD-Fraktion lenkt ein“. 16. März 1996.
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung): „Landtag Brandenburg debattiert über neues Schulgesetz“. 28. März 1996.

- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung): „LER ist Pflichtfach in Brandenburg – neues Schulgesetz verabschiedet“. 29. März 1996.
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung): „LER in Nordrhein-Westfalen“. 30. Dezember 1996.
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung): „Bischof Huber erinnert die CDU an ihr Wahlversprechen über LER“. 28. September 1999.
- Flick, Uwe (1998): „Qualitative Forschung“. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek.
- Forndran, Erhard (1991) (Hrsg.): „Religion und Politik in einer säkularisierten Welt“. 1. Auflage, DGfP, Band 9, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- FR (Frankfurter Rundschau): „Religion und Ethik in der Schule“. 26. Januar 1996.
- Fuchs, Dieter (1998): „The Political Culture of Unified Germany“. Discussion Paper FS III 98-105, Wissenschaftszentrum, Berlin.
- Fuchs-Heinrich, Werner et al.(1994): „Lexikon der Soziologie“. 3. Auflage, Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Gamm, Hans-Jochen (1972): „Das Elend der spätbürgerlichen Pädagogik“. List Verlag, München 1972.
- Gemeinsames Protokoll (1992): „Gemeinsames Protokoll zwischen der Landesregierung Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“, 9. Juli 1992.
- Gemeinsames Protokoll (1993): „Fortschreibung des Gemeinsamen Protokolls, vom 9. Juli 1992 zwischen der Landesregierung Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“, 6. Juli 1993.
- Gespräch mit Frau Frenzel, Staatskanzlei, Brandenburg, 8. Juli 1999.
- Gespräch mit Frau Imma Hillerich, MBS, Referentin, 6. Juli 1999.
- Gespräch mit Herrn Klaus Hanßen, MBS, Referatsleiter, 5. Juli 1999.
- GEW (1999): „Werte & Unterricht. Unterricht gestalten – Position beziehen.“. A I Verlags, München.
- Gramsci, Antonio (1983): „Marxismus und Kultur. Alltag – Ideologie – Literatur“. Herausgegeben von S. Kebir, Hamburg [2. Auflage veröffentlicht im VSA-Verlag 1987].
- Graz, Detlef & Kraimer, Klaus (Hrsg.) (1991): „Qualitativ-empirische Sozialforschung“. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Graziano, Luigi (1998): „Lobbying and public interest“. In: Claeys, Paul-H.; Gobin, Corinne; Smets, Isabelle & Winand, Pascaline (Hrsg.) (1998): „Lobbyisme, pluralisme et intégration européenne“. European Interuniversity Press, Brüssel.
- Greenwood, Justin (1998): „Corporatism, Pluralism and the capacities of euro groups“ In: Claeys, Paul-H.; Gobin, Corinne; Smets, Isabelle & Winand, Pascaline (Hrsg.) (1998): „Lobbyisme, pluralisme et intégration européenne“. European Interuniversity Press, Brüssel.

- Grözinger, Karl-Erich et al. (1995): „Lebensgestaltung-Ethik-Religionen“ im Land Brandenburg. Ein Projekt von bundesweiter Bedeutung. Positionen – Empfehlungen – Verfassungsrechtlicher Rahmen.“. Vorgelegt im Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport durch Prof. Dr. Karl-Erich Grözinger, Prof. Dr. Jürgen Lott, Prof. Dr. Gert Otto, Prof. Dr. Ulf Preuß-Lausitz, Prof. Dr. Uwe Wyschkon, Gerd Eggers, Prof. Dr. Ludwig Renk, Dr. Gerhard Czermak, (nicht veröffentlicht).
- Häberle, Peter (1976): „Staatskirchenrecht‘ als Religionsrecht der verfaßten Gesellschaft“. DÖV, S.73 ff.
- Hackler, Dieter (1998): „Das C im Namen unserer Partei“. In: EAK: „Die Frage nach dem ‘C’ “. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU, Meckenheim.
- Hanßen, Klaus & Glöde, Harald (Hrsg.) (1998): „Brandenburgisches Schulgesetz-Kommentar“. Carl Link Verlag, Kronach/Frankenwald.
- Hartmann, Jürgen (1985): „Verbände in der westlichen Industriegesellschaft: eine international vergleichendes Handbuch“. Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York.
- Heckel, Hans (1955): „Privatschulrecht“. Heymann Verlag, Berlin.
- Heckel, Martin (1998): „Religionsunterricht in Brandenburg. Zur Regelung des Religionsunterrichts und des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER)“. Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Band 30, Duncker & Humblot, Berlin.
- Heinze, Thomas (1987): „Qualitative Sozialforschung“. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Héritier, Adrienne (Hrsg.) (1993): „Policy-Analyse: Kritik und Neuorientierung“. PSV-Sonderheft 24, Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Hesse, Konrad (1988): „Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“. 16. Auflage, C F Müller Verlag, Heidelberg.
- Hettlage, Robert & Lenz, Karl (Hrsg.) (1995): „Deutschland nach der Wende“. Beck Verlag, München.
- Hollerbach, Alexander (1997): „Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen und freien Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“. In: Biesinger, Albert & Hänle, Joachim (Hrsg.) (1997): „Gott – mehr als Ethik. Der Streit um LER und Religionsunterricht“. Herder Verlag, Freiburg im Breisgau.
- Höppner, Renate (1999): „Zukunft der Kirche“. Vortrag auf dem Evangelischen Kirchentag in Stuttgart, 17. Juni 1999.
- Huber, Wolfgang (1996): „Religion und Ethik in der Schule“. ZEE (40) 1996, S.82-93.
- Institut für Demoskopie in Allensbach (o.Jahr): „Religionsunterricht – in zwei Perspektiven. Schüler und Lehrer über den katholischen Religionsunterricht“. Typoskript, Allensbach.
- Jansen, Dorothea & Schubert, Klaus (Hrsg.) (1995): „Netzwerke und Politikproduktion: Konzepte, Methoden, Perspektiven“. Schüren Presseverlag, Marburg.

- Kahl, Joachim (1968): „Das Elend des Christentums oder Plädoyer für eine Humanität ohne Gott“. Rowohlt Taschenbuch, Reinbek.
- Kehrer, Günter (1988): „Einführung in die Religionssoziologie“. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Darmstadt.
- Keim, Wolfgang (1967): „Schule und Religion“. Hamburg 1967, In Kommission beim Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main/Berlin.
- Kenis, Patrick & Schneider, Volker (1996) (Hrsg.): „Netzwerk und Organisation“. Campus Verlag, Frankfurt am Main.
- Kleinfeld, Ralf; Schmid, Josef & Zimmer Annette (1995): „Verbändeforschung in Deutschland: Bestandsaufnahme, Kritik & Ausblick“. In: Biegler, Dagmar: „Aus der Werkstatt der Verbändeforschung“. Polis Heft (34), Hagen 1995, S.1-34.
- Kleinmann, Dieter (1997): „LER statt konfessionellem Religionsunterricht – 1997“. In: Friedrich-Naumann-Stiftung (1999): „Dokumentation. Liberalismus, Christentum und Kirche“. Red: Dieter Kleinmann, 2. Auflage, COMODOK, Sankt Augustin.
- Knauff, Wolfgang (1980): „Katholische Kirche in der DDR. Gemeinden in der Bewährung 1945-1980“. M.-Grünwald Verlag, Mainz.
- Knoblauch, Hubert (1999): „Religionssoziologie“. Walter de Gruyter Verlag, Berlin.
- Koch, Rainer (Hrsg.) (1987): „Verwaltungsforschung in Perspektive“. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Köcher, Renate & Schild Joachim (Hrsg.) (1998): „Wertewandel in Deutschland und Frankreich“. Leske+Budrich, Opladen.
- Kohl, Helmut (1990): Rede auf dem Parteitag der vereinten CDU Deutschlands 1990 in Hamburg zitiert nach EAK: „Die Frage nach dem ‘C’“. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU, Meckenheim.
- Kohler-Koch, Beate (1998): „Organized Interest in the EU and the European Parliament“. In: Claeys, Paul-H.; Gobin, Corinne; Smets, Isabelle & Winand, Pascaline (Hrsg.) (1998): „Lobbyisme, pluralisme et intégration européenne“. European Interuniversity Press, Brüssel.
- Kremer, Holger (1995): „Das Verhältnis von Art.7 Abs.3 Satz 1 GG und Art.141 im Gebiet der neuen Bundesländer“. JZ (50), S.928 ff.
- Krusche, Werner (1999): „Zukunft der Kirche – Auf dem Weg in die Diaspora“. Vortrag auf dem Evangelischen Kirchentag in Stuttgart, 17. Juni 1999.
- Krzyweck, Hans-Jürgen & Benstz, Ulrich: „Schulrecht Brandenburg“. 1. Auflage, Carl Link Verlag, Kronach/Frankenwald.
- Kubicek, Herbert (1975): „Empirische Organisationsforschung – Konzeption und Methodik“. C.E. Poeschel Verlag, Stuttgart.

- Kurzendorfer, Klaus (Hrsg.) (1995): „Die Einigung der Kirchen und der Religionsunterricht: Karl Rahners Einigungsvorschlag aus pädagogischer und theologischer Sicht“. E.B.-Verlag, Rissen/Hamburg.
- Landeregierung, Kabinettsbeschuß (1992): „‘Lebensgestaltung-Ethik-Religion’ und zum Religionsunterricht“. Kabinettsvorlage 910/92, 2. Juni 1992 (unveröffentlicht).
- Landeregierung, Kabinettsbeschuß (1995): „Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)“ 24. Oktober 1995, vgl. Landtag Drucksache 2/1675.
- Landesregierung, Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD, F.D.P. und Bündnis '90, 19. November 1990.
- Landtag Brandenburg, Drucksache 2/1472 in Verbindung mit Drucksache 2/1473, 2. Wahlperiode.
- Landtag Brandenburg, Drucksache 2/1675, Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG), 2. Wahlperiode.
- Landtag Brandenburg, Drucksache 2/2350, Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend, Sport, 2. Wahlperiode, 27. März 1996.
- Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll 23. Sitzung, 2. Wahlperiode, 8. November 1995, 1. Lesung zu Drucksache 2/1675.
- Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll 32. Sitzung, 2. Wahlperiode, 27. März 1996, 2. Lesung zu Drucksache 2/1675.
- Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll 33. Sitzung, 2. Wahlperiode, 28. März 1996, 3. Lesung zu Drucksache 2/1675.
- Langer, Michael & Laschet, Armin (Hrsg.): „Wertorientierung im Wandel – Religionsunterricht und LER in der Diskussion“. Butzon & Bercker, Kevelaer.
- Lehmbruch, Gerhard (1994): „Dilemmata verbandlicher Einflußlogik im Prozeß der deutschen Vereinigung“. In: Streeck, Wolfgang: „Staat und Verbände“. PVS Sonderheft 25, Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Lehmbruch, Gerhard (1996): „Die deutsche Transformation als Strategie des Institutionentransfer: Überprüfung und Antikritik“. In: Eisen, Andreas & Wollmann, Hellmut (Hrsg.) (1996): „Institutionenbildung in Ostdeutschland. Zwischen externer Steuerung und Eigendynamik“. Opladen, S.63 ff.
- Leicht, Robert (1999): „Zukunft der Kirche“. Vortrag auf dem Evangelischen Kirchentag in Stuttgart, 17. Juni 1999.
- Lenk, Kurt (1982): „Politische Soziologie“. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

- Leschinsky, Achim (1995): „Bericht der wissenschaftlichen Begleitung über den Modellversuch zum Lernbereich ‘Lebensgestaltung-Ethik-Religion’ „, (überarbeitete Fassung) 1995, veröffentlicht als: „Vorleben oder Nachdenken?“. Verlag Diesterweg, Frankfurt am Main.
- Leschinsky, Achim et al. (1996): „Modellversuch am Kreuzweg“. In: Zeitschrift für Pädagogik (42) Nr.1, S.33 ff.
- Lieberknecht, Christine (1998): „Kirche zwischen Auftrag und Beliebigkeit“. In: EAK: „Die Frage nach dem ‘C’ “. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU, Meckenheim.
- Limbach, Jutta (1999): „Das Rechte Maß der Einheit“. Vortrag auf dem Evangelischen Kirchentag in Stuttgart, 16. Juni 1999.
- Link, Christoph (1979): „Die Rechtsnatur des bremischen Unterrichts in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Art.32 BremVerf.). In: ZEvKR, S.54 ff.
- Link, Christoph : „Religionsunterricht“. In: Handbuch des Staatskirchenrecht, Band2.
- Loschelder, Wolfgang (1986): „Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes“. In: Marré, Heiner & Stütting, Johannes (Hrsg.) (1986): „Die Verantwortung der Kirche für den Staat“. Reihe: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 20, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster.
- Lott, Jürgen (1992): „Religion – warum und wozu an der Schule ?“. Deutscher Studien Verlag, Weinheim.
- Lott, Martin (1996): „Wertewandel, Unterricht und Erziehung“. Schriftenreihe Erziehung – Unterricht – Bildung, Verlag Dr. Kovac, Hamburg.
- Lott, Martin (1996a): „Pädagogik. Traditionelle und neue didaktische Konzeptionen im Hinblick auf eine Werteerziehung“. Schriftenreihe Erziehung – Unterricht – Bildung, Verlag Dr. Kovac, Hamburg.
- Luchterhandt, O. (1989): „Religionsfreiheit“. In: Brunner, G (Hrsg.) (1989): „Menschenrechte in der DDR“. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Luchterhandt, O. (1990): „Neuere Entwicklungen der Religionsgesetzgebung in Osteuropa“. ZEvKR (35), S.283 ff.
- Luckmann, Thomas (1991): „Die unsichtbare Religion“. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1998): „Religion als Kommunikation“. In: Tyrell, Hartmann u.a. (Hrsg.): „Religion als Kommunikation“. Ergon Verlag, Würzburg.
- Maier, Hans (1991): „Dienst der Kirche am Staat“. In: Marré, Heiner & Stütting, Johannes (Hrsg.) (1991): „Die Verantwortung der Kirche für den Staat“. Reihe: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 25, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster.
- Mann, Ulrich (1998): „Zum Erscheinungsbild der Kirche – Wie stehen die Parteien zur Kirche?“ In: EAK: „Die Frage nach dem ‘C’ “. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU, Meckenheim.
- Märkische Allgemeine Zeitung: „Stolpe sorgt für Irritationen“. 10. Februar 1995

- Märkische Oderzeitung: zitiert in SPD (1997), 22. März 1996.
- Marré, Heiner & Stütting, Johannes (Hrsg.) (1992): „Die Verantwortung der Kirche für den Staat“. Reihe: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 26, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster.
- Marré, Heiner & Stütting, Johannes (Hrsg.) (1992): „Die Einigung Deutschlands und das deutsche Staat-Kirche-System“. Reihe: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 25, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster .
- Maser, Peter (1998): „Kirchenpolitik“. In: Moreau Patrick (Hrsg.) (1998): „Die PDS: Profil einer antidemokratischen Partei“. Sonderausgabe Politische Studien, Hans Seidel Stiftung, München, S.140 ff.
- Maunz, Theodor (1974): „Der Religionsunterricht in verfassungsrechtlicher und kirchenrechtlicher Sicht“. Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.
- Maurer, Hartmut (1998): „Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“. Reihe Jus Ecclesiasticum, Band 59, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen.
- Mayer, Hans (1999): „Das Rechte Maß der Einheit“ Vortrag auf dem Evangelischen Kirchentag in Stuttgart, 16. Juni 1999.
- Mayntz, Renate & Scharpf Fritz W. (1995): „Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus“. In: dies. (Hrsg.) (1995): „Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung“. Frankfurt, S.39 ff.
- MBJS (Hrsg.) (1991): „Gemeinsam leben lernen: Modellversuch des Landes Brandenburg zu einem neuen Lernbereich und Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religion“. Grundsatzpapier für die öffentliche Diskussion, Potsdam.
- MBJS (Hrsg.) (1994): „Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion. Hinweise zum Unterricht im Modellversuch. Sekundarstufe I.“. Potsdam.
- MBJS (Hrsg.) (1995): „Referentenentwurf zum Gesetz über Schulen im Land Brandenburg“, 10. April 1995.
- MBJS (Hrsg.) (1996): „Abschlußbericht zum Modellversuch ‘Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion’. Berichte und Bilanz“. 1. Auflage, Fürstenwalder Verlagshaus, Fürstenwald.
- MBJS (Hrsg.) (1996a): „Unterrichtsvorgaben. Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde. Sekundarstufe I“. Potsdam.
- MBJS (Hrsg.) (1996b): „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde. Das neue Unterrichtsfach an den Schulen des Landes Brandenburg ab dem Schuljahr 1996/97“. Potsdam.
- MBJS Pressemitteilung: „Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ auf gutem Weg – Hier wächst ein wichtiger Gradmesser der inneren Schulreform im Land Brandenburg“, 8.4.1993.
- MBJS Rundschreiben Nr. 058/06/92: „Durchführung des Modellversuchs ‘Lebensgestaltung-Ethik-Religion’“.

- MBS Rundsreiben Nr. 49/93: „Durchführung des Modellversuchs Lernbereich ‘Lebensgestaltung/ Ethik/Religion’ im Schuljahr 1993/1994“.
- MBS Rundsreiben Nr. 73/92: „Ergänzung zum Rundsreiben zur Durchführung des Modellversuchs ‘Lebensgestaltung-Ethik-Religion’ (Nr. 058/06/92)“.
- Mehle, Gebhard (1998): „Trennung vom Staat – Mitarbeit in staatlichen Institutionen: Militärseelsorge und Religionsunterricht in den neuen Bundesländern“. Universitätsreihe Recht, Band 3, Arno Spitz Verlag, Berlin.
- Mette, Norbert (1992): „Religionsunterricht in nachchristlicher Gesellschaft“. In: Lott, Jürgen (Hrsg.) (1992): „Religion – warum und wozu in der Schule?“ Deutscher Studien Verlag, Weinheim, S.269 ff.
- Meyer, Hans Joachim (1992): „Geistige Voraussetzungen und Konsequenzen des Beitritts der DDR zur Ordnung des Grundgesetzes“ In: Marré, Heiner & Stüting, Johannes (Hrsg.) (1992): „Die Einigung Deutschlands und das deutsche Staat-Kirche-System“. Reihe: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 26, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster.
- Moreau, Patrick (Hrsg.) (1998): „Die PDS: Profil einer antidemokratischen Partei“. Sonderausgabe Politische Studien, Hans Seidel Stiftung, München, S.176 ff.
- Muckel, Stefan & Tillmanns, Reiner (1996): „‘Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde’ statt Religionsunterricht – zur Gelung von Art.7 Abs.3 GG im Bundesland Brandenburg“. RdJB (44). 360 ff.
- Müller-Ensbjergs, Helmut (1992a): „Beobachtungen zum Bündnis ’90 in Brandenburg“. In: Eichener V. (Hrsg.) (1992): „Probleme der Einheit. „Organisierte Interessen“ in Ostdeutschland“. Band 12, 2. Halbband, Metropolis-Verlag, Marburg .
- Müller-Ensbjergs, Helmut; Schulz, Marianne & Wielgoß, Jan (Hrsg.) (1992): „Von der Illegalität ins Parlament. Werdegang und Konzepte der neuen Bürgerbewegungen“. Links Verlag, Berlin.
- Munzinger-Archiv, Infobases, CD-ROM, Ravensburg 1999.
- Naschold, Frieder: (1972): „Politische Wissenschaft. Entstehung, Begründung und gesellschaftliche Einwirkung“. 2. Auflage, Alber Verlag, Freiburg.
- Neidhart, Leonard (1993): „Interessenvermittlung im schweizerischen Regierungssystem“. in: Kleinfeld, Ralf & Luthardt, Wolfgang (Hrsg.) (1993): „Westliche Demokratien und Interessenvermittlung“. Marburg.
- Neubert, Ehrhart (1993) „Kirche – ostdeutsche Erfahrung“. In: „Bei uns drüben“. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam, S.117 ff.

- Neubert, Ehrhart (1995): „‘Obwohl der scheinbar tiefe Frieden...’. Zur Genese des systemimmanenten protestantisch geprägten Opposition in der DDR – 1972 bis 1978“. In: Helwig Gisela (Hrsg.) (1995) „Rückblick auf die DDR“. Köln, S.45-57.
- Neubert, Ehrhart (1997) „Geschichte der Opposition in der DDR 1949-1989“. Links Verlag, Berlin [auch Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn].
- Niedermayer, Oskar & Beyme, Klaus v. (1996): „Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland“. Leske+Budrich, Opladen.
- Niedermayer, Oskar (1996a): „Das intermediäre System“ In: Max Kaase u.a. (Hrsg.) (1996): „Politisches System“. Leske+Budrich, Opladen, S.155 ff.
- Niedermayer, Oskar (Hrsg.) (1996b): „Intermediäre Strukturen in Ostdeutschland“. Leske+Budrich, Opladen.
- Noelle Neumann, Elisabeth & Köcher, Renate (1987): „Die Verletzte Nation“. Deutsche Verlags Anstalt, Stuttgart.
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1977): „Das doppelte Meinungsklima“. In: Politische Vierteljahresschrift (18), S.18 ff.
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1982): „Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – Unsere soziale Haut“. Ullstein Verlag, Frankfurt am Main.
- Nullmeier, Frank (1997): „Interpretative Ansätze in der Politikwissenschaft“ In: Benz, Arthur & Seibel, Wolfgang (Hrsg.) (1997): Theorieentwicklung in der Politikwissenschaft, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- NZZ (Neue Züricher Zeitung): „Ein eigenwilliges Schulgesetz für Brandenburg“ 30. März 1996, Nr. 76.
- Olson, Macnur (1985): „Die Logik des Kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppe“. In: Steinberg, R. (1985): „Staat und Verbände“. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt.
- Opp, Karl Dieter (1991): „DDR ’89 Zu den Ursachen einer spontanen Revolution“. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (43), S.302 ff.
- Pappi, Franz U.; König, Thomas & Knoke, David (1995): „Entscheidungsprozesse in der Arbeits- und Sozialpolitik. Der Zugang der Interessengruppen zum Regierungssystem über Politikfeldnetze. Ein deutsch-amerikanischer Vergleich.“. Campus Verlag, Frankfurt am Main.
- Paris, Rainer & Sofsky, Wolfgang (1987): „Drohung – Über eine Methode der Interaktionsmacht“. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (39), S.15 ff.
- PDS (1995): „Eine Schule für alle Kinder – Eine Schule unter einem Dach – Mitbestimmung für alle. Gesetzesentwürfe der PDS-Landtagsfraktion für ein Landesschulgesetz und ein Schulverfassungsgesetz“ PDS-Fraktion, Potsdam, vgl. Landtag Drucksache 2/1472 & 2/1473.

- PDS Faltblatt (1999): „Arbeitsgemeinschaft der Christinnen und Christen bei der PDS“. Evangelischer Kirchentag 1999, liegt als Kopie vor.
- PDS Pressedienst (1990): „Positionen der PDS zu Gläubigen, Religionen, Kirchen und Religionsgemeinschaften“, 15. März 1990 – Beilage.
- PDS Pressedienst (1994): Auszug aus Pressedienst Nr. 49, S.13, 7. Januar 1994
- PDS, Redebeitrag des Abgeordneten Petzold (PDS) – Abschrift, 2. Lesung, 27. März 1996.
- Perrow, Charles (1986): „Economic Theories of organization“. *Theory and Society* (15), S.11 ff.
- Pestalozza, Christian (1995): „Verfassung der deutschen Bundesländer“. 5. Auflage, Beck Texte im DTV, München.
- Pieroth, Bodo (1993): „Aktuelle verfassungsrechtliche Fragen zum RU“. In: *EvErz* (45), S.196ff.
- PLIB (1993): Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg (Hrsg.): „Lebensgestaltung-Ethik-Religion. Modellversuch in Brandenburg. Ein Konzept auf dem Weg zur pädagogischen Praxis.“. PILB-Werkstattheft 9, Ludwigsfelde.
- PLIB (1995): Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg (Hrsg.): „Der Brandenburger Modellversuch zum Lernbereich ‘Lebensgestaltung-Ethik-Religion’ (LER) – Abschlußbericht der Projektgruppe“. Teil 1: Bericht, Teil 2: Anlagen, Ludwigsfelde.
- Pollak, Detlef (1994): „Politischer Protest. Politisch alternative Gruppen in der DDR“. Leske+Budrich, Opladen.
- Pollak, Detlef (1996): „Kommunikative Mißverständnisse: zur Entstehung der mentalen Spaltung zwischen Ostdeutschen und Westdeutschen.“. Dokumentation in der Frankfurter Rundschau vom 29.6.1996: „Alles wandelt sich, nur der Ossi bleibt stets der gleiche?“.
- Puza, Richard (1997): „Das in Brandenburg eingeführte Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und der konfessionelle Religionsunterricht“ In: Biesinger, Albert & Hänle, Joachim (Hrsg.) (1997): „Gott – mehr als Ethik. Der Streit um LER und Religionsunterricht“. Herder Verlag, Freiburg im Breisgau.
- Ramb, Martin (1998): „Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der deutschen Wiedervereinigung in der Krise?“. Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaft, Frankfurt am Main.
- Rawls, John (1998): „Politischer Liberalismus“. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Rees, Wihlem (1986): „Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Ordnung“. Pustet Verlag, Regensburg.
- Rehm, Stefanie (Hrsg.) (1997): „Staat und Weltanschauung“. Schriftenreihe der Pädagogischen Stiftung Cassianum, Auer Verlag, Donauwörth.
- Reiher, Dieter (Hrsg.) (1992): „Kirchlicher Unterricht in der DDR 1949 – 1990 – Dokumentation eines Weges“. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

- Reinecker, Hans (1987): „Einzelfallanalyse“. In: Roth, Erwin et al. (1987): „Sozialwissenschaftliche Methoden: Lehr- und Handbuch für Forschung und Praxis“. 2. Auflage, Oldenbourg Verlag, München.
- Reißig, Rolf (1998): „Transformationsforschung: Gewinne, Desiderate und Perspektiven“. In: Politische Vierteljahresschrift (39), S.301 ff.
- Renk, Ludwig (1992), Gutachten: „Religionsunterricht in den neuen Bundesländern“. überarbeitete Fassung eines Gutachtens für den Landtag Brandenburg vom September 1991 (nicht veröffentlicht).
- Renk, Ludwig (1993): „Rechtsfragen des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen der neuen Bundesländer“ In: ThürVBl., S.102 ff.
- Renk, Ludwig (1994): „Über positive und negative Bekenntnisfreiheit“ In: NVwZ (6), S.544 ff.
- Renk, Ludwig (1994b): „Die neuen Bundesländer und das Reichskonkordat“. NVwZ (13), S.770ff.
- Renk, Ludwig (1997): „Religionsunterricht in Brandenburg“. LKV (7), S.81 ff.
- Reuth, Ralf Georg (1992): „IM-‘Sekretär’: die ‘Gauck-Recherche’ und die Dokumente zum Fall Stolpe“. Ullstein Verlag, Frankfurt am Main.
- Richter, Ingo (1995): „Werteerziehung im Unterricht – Dokumentation des Kolloquiums vom 3. April 1995“. MBSJ (Hrsg.), Potsdam.
- Ritter, Claudia (1996): „Politische Identität in den neuen Bundesländern. Distinktionbedarfe und kulturelle Differenzen nach der Vereinigung“. In: Wiesenthal, Helmut (Hrsg.) (1996) „Einheit als Privileg: vergleichende Perspektiven auf die Transformation Ostdeutschlands“. Campus Verlag, Frankfurt.
- Rohe, Karl (1994): „Politik. Begriffe und Wirklichkeiten. Eine Einführung in das politischen Denken“. 2. Auflage, Stuttgart.
- Rohe, Karl (1996): „Politische Kultur: Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts“. In: Niedermayer, Oskar & Beyme, Klaus v. (1996): „Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland“. Leske+Budrich, Opladen.
- Rudzio, Wolfgang (1977): „Die organisierte Demokratie – Parteien und Verbände in der Bundesrepublik“. Studienreihe Politik, Band 4, 1.Auflage J.B. Metzler, Stuttgart.
- Rüfner Wolfgang (1992): „Deutsche Einheit im Staatskirchenrecht“. In: Marré, Heiner & Stütting, Johannes (Hrsg.) (1992): „Die Verantwortung der Kirche für den Staat“. Reihe: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 26, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster.
- Rüfner, Wolfgang (1992): „Deutsche Einheit im Staatskirchenrecht“ In: Marré, Heiner & Stütting, Johannes (Hrsg.) (1992): „Die Einigung Deutschlands und das deutsche Staat-Kirche-System“. Reihe: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 26, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster.

- Rumphorst Michael (1999): <E-Mail:M.Rumphorst@t-online.de> 15. September 1999
- Rumphorst, Michael (1997): „Diskussionsbeitrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen bei Bündnis '90/DIE GRÜNEN zum Verhältnis von Staat und Kirche und zur politischen Rolle der Kirchen“. Kempen.
- Sabatier, Paul (1993): „Advocacy-Koalitionen“ In: Héritier, Adrienne (Hrsg.) (1993): „Policy-Analyse: Kritik und Neuorientierung“. PSV Sonderheft 24, Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Salamon, Lester M. & Anheier, Helmut K. (1994): „The Emerging Sector. The Nonprofit Sector in Comparative Perspective“. Baltimor.
- Saretzki, Thomas (1996): „Wie unterscheiden sich Argumentieren und Verhandeln?“. In: Prittwitz, Volker v. (Hrsg.) (1996): „Argumentieren und Verhandeln. Dialog, Interessen und Macht in der Umweltpolitik“. Leske+Budrich, Opladen.
- Scharpf, Fritz W. (1973): „Planung als politischer Prozeß. Aufsätze zur planenden Demokratie“. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Scheilke, Christoph Th. (1999): „Neue Herausforderungen für Religions- und Ethikunterricht in der Schule“. In: Mitteilungen aus dem Comenius-Institut, Münster, Frühjahr 1999.
- Schellbach, René (1999): „Kooperation mit dem Staat und Lobby im Namen Gottes. Kirchen – kein Verband wie jeder andere“. In: Das Parlament, Thema: Macht der Interessenverbände, (31), 30. Juli 1999, S.9.
- Schlink, Bernard (1992): „Religionsunterricht in den neuen Ländern“. NJW (45), S.1008 ff.
- Schmid, Josef (1997): „Die Kommunitarismus Debatte“. In: Perspektiven ds, S.283 ff.
- Schmid, Josef (1998): „Verbände: Interessenvermittlung und Interessenorganisation“. Oldenbourg Verlag, München.
- Schmitt Glaeser, Walter (1997): „Schwindende Werte, wachsende Zweifel. Über den Minimalkonsens in der offenen Gesellschaft“. In: Rehm, Stefanie (Hrsg.) (1997): „Staat und Weltanschauung“. Schriftenreihe der Pädagogischen Stiftung Cassianum, Auer Verlag, Donauwörth, S.146 ff.
- Schmitt, C. (1958): „Verfassungsrechtliche Aufsätze“. Duncker & Humblot, Berlin 1958, S.140 ff.
- Schmitter, Philippe (1981): „Interessenvermittlung und Regierbarkeit“ In: Alemann, Ulrich v. & Heinze Rolf (Hrsg.) (1981): „Verbände und Staat“. Opladen.
- Schmitter, Philippe & Streeck, Wolfgang (1981): „The Organization of Business Interests. A Research Design to Study Associative Action of Business in Advanced Industrial Societies of Western Europe“. WZB discussion paper – IIM/LMP 81-13, 48-61.
- Schneider, Gerold (1993): „Offene Fragen in Brandenburg“. Katechetische Blätter, 12/1993, S.833 ff.

- Schneider, Volker (1998): „Akteure, Netzwerke und Öffentliche Politik, 1. Entwurf Skript zur Vorlesung Policyanalyse, Konstanz (unveröffentlicht).
- Schofield, Janet Ward (1993): „Increasing the Generalizability of Qualitative Research“; In: Hammersley, Martyn: „Social Research – Philosophy, Politics and Practice“. Sage, London.
- Scholz, Rupert (1992) „Der Auftrag der Kirche im Prozeß der deutschen Einheit“. In: Marré, Heiner & Stütting, Johannes (Hrsg.) (1992) „Die Einigung Deutschlands und das deutsche Staat-Kirche-System“. Reihe: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 26, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster.
- Schulgesetz, Brandenburgisches (BbgSchulG), GVBl. S.102 ff.
- Seibel, Wolfgang (1997): „Erfolgreich gescheiterter Institutionentransfer: Weshalb der Dritte Sektor in Ostdeutschland institutionelle Elastizität schafft, obwohl es ihn kaum zu geben scheint“. In: Wollmann, Helmut u.a. (Hrsg.) (1997): „Transformation der politisch-administrativen Strukturen in Ostdeutschland“. Opladen, S.473 ff.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1991): „Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Europa“. Dokumentation des Symposiums vom 13-15. April 1991 in Rom, Bonn, S.7 f.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: „Religionsunterricht und Entwicklungsperspektiven“ (Arbeitshilfen 73), S.22-59.
- Severinski, Nikolaus (1984): „Der Kampf um den schulischen Religionsunterricht in Geschichte und Gegenwart“. In: Porstner Klaus & Severinski Nikolaus (Hrsg.): „Religionsunterricht und ‘offene Gesellschaft’ “. Herder Verlag, Wien, S.45 ff.
- Simon, Werner (1995): „Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg am 19. Oktober 1995. Thema: Modellversuch LER und Perspektiven von LER und Religionsunterricht.“. Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Katholische Theologie, Seminar für Religionspädagogik, Mainz.
- SPD Landtagsfraktion Brandenburg (1995): Arbeitskreis Bildung, Jugend und Sport: Offener Brief an Bischof Dr. Wolfgang Huber von der Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, 4. Juli 1995.
- SPD Landtagsfraktion Brandenburg (1995a): Arbeitskreis Bildung, Jugend und Sport: „L-E-R im Land Brandenburg. Das neue Unterrichtsfach ‘Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde’ – eine Information des Arbeitskreis Bildung, Jugend, und Sport der SPD-Fraktion“. 19. Dezember 1995.
- SPD Landtagsfraktion Brandenburg (1997): „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde. 22 Fragen und Antworten zu LER, Informationen, Argumente, Hintergründe“. 2. Auflage, Potsdam.
- SPD Pressemitteilung: Beschluß der SPD-Landtagsfraktion zur Einführung von LER, 21. März 1995.

- SPD: Redebeitrag der Ausschußvorsitzenden Uta Müller, Abschrift liegt vor, 27. März 1996.
- Spiegel Spezial (1991): „Bleiben sie Heiden“ In: Spiegel Spezial (1991): Das Profil der Deutschen“. Heft 1/1991, Springer, Hamburg.
- Spitta, Theodor (1960): „Kommentar zur Bremischen Verfassung von 1947“. Schünemann, Bremen, S.79 ff.
- Sterr, Martin (1999): „Lobbyisten Gottes – Die Christian Right in den USA von 1980 bis 1996. Zwischen Aktion, Reaktion und Wandel“. Ordo Politicus, Band 33, Duncker & Humblot, Berlin.
- Streeck, Wolfgang & Schmitter, Philippe (1996): „Gemeinschaft, Markt, Staat – und Verbände?“ In: Kenis, Patrick & Schneider, Volker (1996) (Hrsg.): „Netzwerk und Organisation“. Campus Verlag, Frankfurt am Main.
- Streeck, Wolfgang (Hrsg.) (1994): „Staat und Verbände“. PVS-Sonderheft 25, Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Strube Gerhard, u.a. (Hrsg.) (1996): „Wörterbuch der Kognitionswissenschaft“. Klett-Cotta Verlag, Stuttgart.
- SZ (Süddeutsche Zeitung): „LER wird Unterrichtsfach“. 29. März 1996.
- SZ (Süddeutsche Zeitung): „Linienrichter spielentscheidend“. Kercher, H., 30. April 1999, S.14.
- SZ (Süddeutsche Zeitung): „Streit um Religionsunterricht“. 28. März 1996.
- Tagesspiegel, Berliner: 15. März 1996.
- Tangemann, Marion (1995): „Intermediäre Organisationen im deutsch deutschen Einigungsprozeß: Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Volkssolidarität“. 1. Auflage, Hartung-Gorre Verlag, Konstanz.
- Thomas, Clive S. (Hrsg.) (1993): „First World Interest Groups. A Comparative Perspective“. Greenwood Press, Connecticut/London.
- Thumfart, Alexander (1999): „Westliche Pezeptionmuster das Fremde und der Wandel in den neuen Bundesländern“. In: Waschkuhn, Arno & Thumfart, Alexander (Hrsg.) (1999): „Politik in Ostdeutschland: Lehrbuch zur Transformation und Innovation“. Oldenbourg Verlag, München.
- Triesch, Günter & Ockenfels, Wolfgang (1995): „Interessenverbände in Deutschland: ihr Einfluß in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“. Olzog Verlag, München.
- Uhle, Arnd (1997): „Die Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts und ihre territoriale Reichweite“. DÖV (50), S.409 ff.
- URL:CDU: „Stellungnahme zum Thema LER“.
 <<http://www.brandenburg.de/cdu-fraktion.de/t1-0.htm>>, August 1999.
- URL: EKD: „Der LER-Streit als Lehrstück“.
 <<http://www.ekd.de/ezw/materialdienst/0301996.html>>, Juni 1999.

- URL: EKD: „Gespräche der EKD mit den Grünen; Pressemitteilung“.
<<http://www.ekd.de/;28.06.99>>, Juni 1999.
- URL: EKIBB „Verfassungsbeschwerde der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“.
<<http://www.ekibb.com/info/misc/ler.htm>> Juni 1999.
- URL: EKIBB: „Bildungsministerium verhindert Abmeldemöglichkeit von LER“.
<<http://www.ekibb.com/info/ler2.htm>> August 1999.
- URL: EKIBB: „Der Bildungsauftrag der Kirche und ihre Mitverantwortung im öffentlichen Bildungswesen“. <<http://www.ekibb.com/info/misc/bildung.htm>> August 1999.
- URL: EKIBB: „Kirchenleitung kritisiert Mißachtung des Bundesverfassungsgerichts“.
<<http://www.ekibb.com/info/ler.htm>> Juni 1999.
- URL: EKIBB: „Religionsunterricht an Berliner Schulen“.
<<http://www.ekibb.com/info/misc/relschul.htm>> Juni 1999
- URL: EKIBB: „Religionsunterricht muß Teil des schulischen Bildungsauftrags werden“.
<<http://www.ekibb.com/info/relunt.htm>> Juni 1999.
- URL: EKIBB: „Religionsunterricht“.
<<http://www.ekibb.com/info/deutsch/relunt.htm>> Juni 1999.
- URL: epd: „Geht die Kirche noch zur Schule?“.
<<http://epd.de/doku/inhdoku9739.html>> September 1999.
- URL: MBJS: „Rede der Ministerin Angelika Peter vom 20. April 1997“
<<http://www.brandenburg.de/land/mbjs/infothek/2rede1.htm>> Juli 1999.
- URL: SPD: „Stellungnahme zu LER“.
<<http://www.brandenburg.de/spd-fraktion/politik/ler.htm>> 20. September 1999.
- Waarden, Franz van (1992): „Dimensions and Typs of Policy Networks“. In: *European Journal of Political Research* (21), S.29 ff.
- Wall, H. de (1977): „Das Grundrecht auf Religionsunterricht“. *NVwZ* 1977, S.465 ff.
- Waschkuhn Arno (1999a): „Politik in Ostdeutschland – politische Konfliktlinien, institutionelle Fragen und demokratisches Profil.“. In: Waschkuhn, Arno & Thumfart, Alexander (Hrsg.) (1999): „Politik in Ostdeutschland: Lehrbuch zur Transformation und Innovation“. Oldenbourg Verlag, München.
- Waschkuhn, Arno & Thumfart, Alexander (Hrsg.) (1999): „Politik in Ostdeutschland: Lehrbuch zur Transformation und Innovation“. Oldenbourg Verlag, München.
- Weber, Max (1920): „Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I bis III“. JCB Mohr, Tübingen.
- Wegenast, Klaus (Hrsg.) (1971): „Religionsunterricht – wohin?“. Güterloher Verlagshaus G.Mohn, Gütersloh.

- Westhoff, Paul (1954): „Die Bedeutung der sog. „Bremer Klausel“ im Bonner Grundgesetz für die Stellung des Religionsunterrichts in den Ländern der deutschen Bundesrepublik“. In: AKathKR (123), S.113 ff.
- Wiesenthal Helmut (1996a): „Die Transition Ostdeutschlands: Dimensionen und Paradoxien eines Sonderfalls“. In: Wiesenthal, Helmut (Hrsg.) (1996): „Einheit als Privileg: vergleichende Perspektiven auf die Transformation Ostdeutschlands“. Campus Verlag, Frankfurt am Main.
- Wiesenthal, Helmut (1998): „Post-Unification Dissatisfaction, or Why are so many East Germans Unhappy with the New Political System?“. German Politics Vol.7, No.2, Frank Cass, London, August 1998, Seite 1-30.
- Wiesenthal, Helmut (Hrsg.) (1996): „Einheit als Privileg: vergleichende Perspektiven auf die Transformation Ostdeutschlands“. Campus Verlag, Frankfurt am Main.
- Williamson, Oliver (1993): „Transaction Cost Economics and Organization Theory“. Industrial and Corporate Change 2 (2), S.107ff.
- Windhoff-Héritier, Adrienne (1987): „Policy-Analyse – Eine Einführung“. Campus Verlag, Frankfurt am Main.
- Winter Jörg (1991): „Zur Anwendung des Art.7 III GG in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland“. NVwZ, S.753 ff.
- Wißmann, Hinnerk (1996): „Art.141 GG als ‘Brandenburger Klausel’?“. RdJB (44), S.368 ff.
- Württemberg, Thomas (1997): „Weltanschauliche und ethische Erziehung aus verfassungsrechtlicher Sicht“. In: Rehm, Stefanie (Hrsg.) (1997): „Staat und Weltanschauung“. Auer Verlag, Donauwörth, S.219 ff.
- Würzburger-Synode (1976): „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg im Breisgau.
- Zieger, Gottfried (Hrsg.) (1989): „Die Rechtsstellung der Kirchen im geteilten Deutschland“. Carl Heymanns Verlag, Köln.
- Zimmer, Annette (1995): „Demokratietheorie“ In: Gegenwartskunde (44).
- Zwergel (1990): „Die Allensbacher Untersuchung angesichts religionspädagogischer Theorienbildung und empirischer Forschung. Eine Zwischenbilanz in weiterführender Absicht“. In: Religionspädagogische Beiträge (25), S.68 ff.